



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.02.2026  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:47 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn abwesend zwischen 18:16 und 18:21 Uhr  
(N6)

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck  
Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg  
Barbara Doll  
Elisabeth Dörrenberg 2. Bürgermeisterin; bis 20:17 Uhr  
Michael Ehgartner ab 18:05 Uhr  
Stefan Feldhütter  
Stefanie Knittl  
Caroline Krug  
Dr. Franz Matheis 3. Bürgermeister  
Christine Nimbach  
Thomas Parstorfer  
Bernd Pfitzner  
Claus Piesch  
Georg Schuster  
Verena von Jordan-Marstrander  
Dr. Thomas von Mitschke-Collande  
Dr. med. Joachim Weber-Guskar abwesend zwischen 19:25 und 19:52 Uhr  
Flora Weichmann

#### Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande

#### Verwaltung

Marcus Grätz  
Daniel Grunwald  
Ursula Ludwig  
Christian Wolfert

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Dr. Ernst Lindl  
Florian Schotter

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1 | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften   | <b>2026/6241</b> |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse  | <b>2026/6242</b> |
| 3 | Generalsanierung der Hauptstraße - Grünflächen und Möblierungsplan   | <b>2026/6259</b> |
| 4 | 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldruh I Ilkähöhe“ für den Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigung | <b>2026/6238</b> |
| 5 | Bebauungsplan Nr. 112 "Waldruh I Ilkähöhe im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigung                        | <b>2026/6237</b> |
| 6 | Bebauungsplan Nr. 110 "Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss  | <b>2026/6249</b> |
| 7 | Aufhebung von Bebauungsplänen; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 10.02.2026  | <b>2026/6220</b> |
| 8 | Neuerlass Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)                                 | <b>2026/6261</b> |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes   | <b>2026/6243</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03. Februar 2026 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

### **TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Herr Erster Bürgermeister Horn gibt folgende Beschlüsse bekannt, die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2024 gefasst wurden und die zur Veröffentlichung geeignet sind:

TOP4 Verbesserung der Löschwasserversorgung in Traubing – Vergabe der Arbeiten 2026/6226

TOP5 Rohrleitungserneuerung Weilheimer Straße in Traubing – Vergabe der Arbeiten 2026/6227

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3 Generalsanierung der Hauptstraße - Grünflächen und Möblierungsplan**

#### **Beschluss:**

Der vom Ingenieurbüro Neudert vorgestellten Planung der Bepflanzung und Möblierung im Zentrum der Hauptstraße wird zugestimmt.

Die Planungen beinhalten das folgende Mobiliar:

Parkbänke:	Sitzbank Egoé
Rundbänke:	Rundbank Egoé
Fahrradanlehnbügel:	Anlehnbügel Patio
Abfallbehälter:	Abfallbehälter Frog (mit Option Pfandring von Paul Ketz Studio)
Pflanzkübel:	Pflanzkübel Bari (zusätzliche Anfrage an die örtliche Schlosserei)
Straßenbaum:	Trauben-Kirsche (Schloss Tiefurt)

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23. September 2025, wurde in der Zeit vom 09. Oktober 2025 bis 10. November 2025 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und lag zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing
- Vodafone GmbH
- T-Mobile Deutschland GmbH
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG
- Wasserwerk Tutzing
- Landesbund für Vogelschutz Starnberg
- FFW Tutzing
- Landratsamt Starnberg, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Rathaus Tutzing, Bestattungswesen

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Rathaus Tutzing, Liegenschaftsamt, Schreiben vom 08.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Wasserbehörde, Schreiben vom 09.10.2025
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.10.2025
- Gemeinde Andechs, Schreiben vom 13.10.2025
- Polizeiinspektion Starnberg, Schreiben vom 16.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 21.10.2025
- Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 21.10.2025
- Gemeinde Wielenbach, Schreiben vom 28.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 28.10.2025

- Landratsamt Starnberg, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 04.11.2025
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Schreiben vom 04.11.2025
- AWISTA-Starnberg, Schreiben vom 06.11.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 06.11.2025
- Wasser- und Bodenverband Diemendorf und Umgebung, Schreiben vom 07.11.2025
- Landratsamt Starnberg, Jagdwesen, Schreiben vom 18.11.2025
- Gemeinde Bernried, Schreiben vom 21.11.2025

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**LRA Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 16.10.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldruh I Ilkähöhe“ sehen wir keine Bedenken.</p> <p>Anregung:            1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Flächen für Landwirtschaft den überörtlichen und örtlichen Verteiler für Wohnbebauung und keine (erkennbaren) Einzelbäume (Hinweis) dargestellt. Die diesbezügliche Zeichenerklärung unter A kann deshalb entfallen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Zeichenerklärung unter A im Vorentwurf entfällt.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>

**Bayernwerke Netz GmbH, Schreiben vom 20.10.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass innerhalb bzw. am Rande des Planungsbereiches 20-kV-Kabel unseres Unternehmens verlaufen.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbe-</p>	<p>Das 20 kV-Kabel verläuft im Bereich eines bestehen-</p>

<p>reichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen und Aufforstungen.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p>	<p>den Forstweges. Dieser wird im Rahmen der Planung nicht verändert. Ebenso werden dort keine Aufgrabungen oder Pflanzungen durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz der Verteilungsanlagen wurden dem Betreiber mitgeteilt.</p> <p>Im Weiteren wird der Hinweis auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
--	---

### Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 27.10.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Als einem Träger öffentlicher Belange wurden dem Abwasserverband Starnberger See von der Gemeinde Tutzing mit Schreiben vom 08.10.2025 die Unterlagen für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans zugesandt.</p> <p>Die rechtsverbindlichen Festsetzungen regelt das parallellaufende verbindliche Bauleitverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>

### Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 28.10.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir haben uns am 28.10.25 zum gleichnamigen Bebauungsplan geäußert. Aufgrund der detaillierteren Betrachtung im Bebauungsplan, erfolgt keine weitere Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. [...]</p> <p>Grundwasser:  Aus der Studie des Umweltbundesamtes (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_12-02_texte_142_schadstofffreisetzung-urnen-bestattungswaelder.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_12-02_texte_142_schadstofffreisetzung-urnen-bestattungswaelder.pdf</a>) (siehe Anhang) ergeben sich folgende Anmerkungen zum Schutz des Grundwassers:</p> <p>a. „Für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern muss ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser und langfristig wassergesättigten Bodenschichten konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.“</p>	

<p>Bei Stauwasserböden mit einer Staunässe-/ Wechselfeuchtestufe S4 bis S6 ist aufgrund sehr langfristig wassergesättigter Bedingungen im Bereich der Bestattungstiefe von 80 cm auf eine Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen zu verzichten. Auenböden mit einer rezenten Überflutungsdynamik sind für die Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen ebenfalls nicht geeignet.“</p> <p>Wir empfehlen daher eine Baugrunderkundung mittels Rammkernsondierung (4-5m Tiefe), um den mittleren höchsten Grundwasserstand zu ermitteln.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>b. „Schwermetalleinträge aus Urnen in Bestattungswäldern können auf Standorten mit bereits erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu einer Überschreitung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (Bundesministerien für Justiz und für Verbraucherschutz, 1999) führen. Aus diesem Grund werden vor der Beisetzung von biologisch abbaubarer Urnen Analysen zur Schwermetallvorbelastung der Böden empfohlen. Vor dem Hintergrund der in diesem Bericht konservativ prognostizierten Schwermetalleinträge kann dadurch die Gefahr einer Überschreitung der Vorsorgewerte ausgeschlossen bzw. minimiert werden.“</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte die Vorsorgewerte im Plangebiet eindeutig unterschreiten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>c. „Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4-6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Von Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit einem stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers abzu sehen.“</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere im Rahmen der empfohlenen Werte liegen.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäßzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</i></p> <p><i>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>Wasserschutzgebiet: Nördlich des Planungsbereichs befindet sich das Wasserschutzgebiet „Ilkahöhe“. Nach aktuellem Stand</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wird nicht davon ausgegangen, dass der geplante Bestattungswald im Zustrombereich des Wasserschutzgebietes liegt.</p>	<p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Altlasten: Im nordöstlichen Planungsbereich grenzt eine Altlastenfläche an das Planungsgebiet (siehe Anhang), deren genaue Ausdehnung nicht bekannt ist.</p> <p>Wir empfehlen daher, im Außenbereich des Planungsgebiets zur Altlastenfläche, ebenfalls Rammkernsondierungen (4-5m Tiefe) durchzuführen, um eine Ausdehnung in das Planungsgebiet auszuschließen.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schadstoffgehalte im Plangebiet unterhalb der Altlastenfläche durchgehend unauffällig sind.</p> <p><i>„Die Probe KRB12 /2,5 aus dem Unterbodenbereich am Böschungsfuß der Altlastenverdachtsfläche wurde auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT [8] untersucht. Die gemessenen Schadstoffgehalte waren durchgehend unauffällig. In einem Entsorgungsfall entspräche dies der Eibauklasse Z 0. Auch die Vorsorgewerte für organische Stoffe gem. Anhang 1, Tabelle 2 der BBodSchV [6] werden um ein Vielfaches eingehalten.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>Gewässer: Der Abstand zu den im Planungsgebiet verlaufenden Gewässern sollte für eventuell anfallende Pflegemaßnahmen am Gewässer ausreichend Platz bieten.</p>	<p>Die Planung sieht einen beidseitigen Abstand von Oberflächengewässern von 20 m vor. Dies ist zur Pflege ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>

### LRA Starnberg, Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 04.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>...aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann derzeit noch kein Einverständnis mit dem Vorentwurf des BP Nr. 112 „Waldruh I Ilkahöhe“ i.d.F.v. 23.09.2025 erteilt werden.</p> <p>Für eine bodenschutzrechtliche Beurteilung ist ein Bodenschutzgutachten nach dem BBodSchG bzw. BBodSchV notwendig, welches bereits mit Stellungnahme vom 27.11.2024 des WWA Weilheims gefordert wurde. Ein Bodengutachten liegt nach Auskunft der Bauverwaltung Tutzing vom 09.10.2025 noch nicht vor.</p> <p>Bei der im Umweltbericht erwähnten angrenzenden Altlastenverdachtsfläche handelt es sich um eine Altablagerung südwestlich des Gut Ilkahöhe (KatNr. 18800832). Diese Fläche wurde bisher noch nicht untersucht, so dass es bisher keine vertikale Abgren-</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schadstoffgehalte im Plangebiet unterhalb der Altlastenfläche durchgehend unauffällig sind.</p>

<p>zung gibt. Aufgrund der damals festgelegten (Bearbeitungs-)Priorität ist nicht absehbar, wann eine orientierende Untersuchung von Amtswegen erfolgen wird. Nach Angaben im Altlastenkataster wird von einer Grundwasserfließrichtung von Nord-Ost nach Süd-West ausgegangen. Eine Schadstoffverfrachtung ist ohne entsprechende Bodenuntersuchung der vorgesehenen BP-Fläche im Grenzbereich zur Altlastenverdachtsfläche nicht ausschließbar.</p>	<p>„Die Probe KRB12 /2,5 aus dem Unterbodenbereich am Böschungsfuß der Altlastenverdachtsfläche wurde auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT [8] untersucht. Die gemessenen Schadstoffgehalte waren durchgehend unauffällig. In einem Entsorgungsfall entspräche dies der Eibauklasse Z 0. Auch die Vorsorgewerte für organische Stoffe gem. Anhang 1, Tabelle 2 der BBodSchV [6] werden um ein Vielfaches eingehalten.“ (Blasy + Mader, 2026)</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>Wir möchten die Bauverwaltung Tutzing bitten, uns das Bodengutachten nach Erhalt umgehend vorzulegen. Auf diese Weise können unnötige zeitliche Verzögerungen, falls weitere Maßnahmen notwendig und von uns zu fordern wären, verhindert werden.</p>	<p>Das Gutachten wurde der Behörde umgehend vorgelegt.</p>

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Schreiben vom 07.11.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft: Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum jeweiligen Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Landwirtschaftliche Fläche ist von der Planung insofern betroffen, da als Ausgleichsmaßnahme 1638 m<sup>2</sup> auf dem bisher als Grünland genutzten Flurstück 925 (Teilfläche), Gemarkung Tutzing, eine Neuaufforstung (Erstaufforstung) vorgesehen ist. Diesbezüglich muss mit [REDACTED], [REDACTED], Kontakt aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde dem Betreiber mitgeteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dient. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.</p>	<p>Der Ausgleich der durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen muss nach BayWaldG durch Neuaufforstung bislang nicht waldbestandener Flächen erfolgen.</p> <p>Die gewählte Ausgleichsfläche (Fl.-Stk. 925) ist derzeit bereits an der Ostgrenze bewaldet und insgesamt von drei Seiten von Wald umgeben.</p> <p>Da die Waldkulisse für den Bestattungswald umfangreich erhalten bleiben soll, haben die baulichen Anlagen untergeordneten Charakter mit minimaler Flächeninanspruchnahme. So ist in Relation zur Größe des Geltungsbereiches Ausgleich in geringem Um-</p>

	<p>fang notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Aus dem Bereich Forsten: Forstfachliche Belange sind von den Planungen betroffen. Bei der gesamten Planungsfläche von 49,9 ha handelt es sich um Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Die Nutzungsänderung zu einem Bestattungswald stellt nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Rodung dar, welche der Erlaubnis bedarf. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG benötigt es im Rahmen der Bauleitplanung keine gesonderte Rodungserlaubnis. Diese kann im Zuge des Verfahrens erteilt werden, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt.</p> <p>Bei Rodungen in dieser Größenordnung besteht darüber hinaus die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese ist in den Planunterlagen nicht enthalten bzw. aus diesen nicht ersichtlich. Grundsätzlich könnte diese jedoch aus h.S. im Umweltbericht, der wesentliche Teile der UVP ohnehin schon enthält, integriert werden.</p>	<p>Bauleitplanungen nach §§ 6 und 10 BauGB unterliegen nach Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG der Obligatorischen Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.</p> <p>Die Angaben zur SUP wurden in den Umweltbericht zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert, da wesentliche Teile bereits enthalten sind.</p> <p>Der Umweltbericht wird ergänzt, um die enthaltenen Angaben zur SUP deutlicher hervorzuheben.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>Die Rodungsfläche umfasst die gesamte Planungsfläche (49,9 ha), ausgenommen der im Lageplan verzeichneten Flächen für Wald (12,1 ha) und beläuft sich damit auf 37,8 ha.</p> <p>Bei den zu rodenden Waldflächen handelt es sich nach Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) um Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Konkret sind Erholungswälder der Stufe 1 im Osten und Stufe 2 im Westen erfasst.</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn sie Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährden würde.</p> <p>Die Bedeutung für die Erholung ergibt sich insb. aus der räumlichen Nähe zum Ausflugsziel Ilkahöhe. Das Planungsgebiet wird aktuell regelmäßig von Erholungssuchenden frequentiert und dabei in aller Regel nur durchquert. Unter Punkt 4.2 geht der Bebauungsplan umfassend auf die Bedeutung des Waldes als Erholungswald ein. Demnach sollen durch Pflegemaßnahmen die vorhandenen Waldstrukturen</p>	

<p>und der Wegebestand erhalten bzw. verbessert werden. Folglich widerspricht die Nutzungsänderung hin zu einem Bestattungswald nicht den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (hier Erholungswald). Eine Schmälerung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Überbauung (Kapelle, Stellplätze, Zufahrten, Toiletten), beansprucht eine Fläche von 1638 m<sup>2</sup> und soll ausdrücklich dem Bestattungswald dienen. Damit widerspricht diese den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Da nahezu die gesamte Waldfläche im physischen Sinn erhalten bleibt und für unvermeidbare bauliche Maßnahmen einen flächengleichen Waldausgleich (vgl. Punkt 9.8.1) vorgesehen ist, liegen keine waldrechtlichen Versagungsgründe vor. Zusammen mit der Tatsache, dass nicht unerhebliche Bereiche durch Waldumbaumaßnahmen hin zu strukturreicheren Mischwäldern ökologisch aufgewertet werden, kann dem geplanten Vorhaben und damit auch der (formalen) Rodung zum vorgesehenen Zweck zugestimmt werden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass bei Aufgabe oder Nichtaufnahme der geplanten Bestattungsnutzung, auch Teilflächen betreffend, diese Flächen wieder der Waldnutzung zugeführt werden.</p>	<p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird festgesetzt, dass nicht genutzte Quartiere weiterhin einer sachgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem BayWaldG unterliegen (10.2). Des Weiteren ist als Folgenutzung Wald festgesetzt (12.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die in genutzten Quartieren geplante Jagdruhe (vgl. 7.6) ggf. einen Einfluss auf die geplante „Entwicklung von stabilen, nachhaltig klimaresistenten und strukturierter Beständen“ (vgl. 4.2) im Geltungsbereich haben kann. Dies gilt u.U. auch für angrenzende Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Der Hinweis wurde dem Betreiber mitgeteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Bezüglich der Punkte 9.9.5 (Begründung) und 11.2 (Festsetzungen) weisen wir darauf hin, dass ein akuter Schädlingsbefall bei der Fichte erfahrungsgemäß innerhalb der Vogelbrutzeit eine zeitnahe Fällung notwendig macht. Demnach wäre gemäß Festsetzung immer eine zusätzliche Abstimmung erforderlich. Aus forstfachlicher Sicht wäre diese jedoch entbehrlich und die Festsetzungen unter Punkt 10.2 ausreichend.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Abschließender redaktioneller Hinweis: Unter Punkt „9.6 Stellplätze“ sind im letzten Satz „Rodungen“ erwähnt. Wir gehen davon aus, dass damit Baumfällungen gemeint sind, die von einer Rodung (vgl. Art. 9 BayWaldG) zu unterscheiden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 10.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Bewertung: Die vorliegende 33. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tutzing mit im Parallelverfahren aufgestelltem Bebauungsplan „Waldruh I Ilkähöhe“, tangiert unterschiedliche Erfordernisse der Raumordnung. Besondere Beachtung in der Bewertung sind vor allem, dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Ziel 3.3 Anbindegebot, dem gemäß <i>neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind</i> (LEP 3.3 (Z)) wodurch <i>eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden soll</i> (LEP 3.3 (G)), und der Lage des Planvorhabens im regionalen Grünzug Nr. 7 „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ zu schenken. Gemäß Regionalplan München (RP 14) „dürfen regionale Grünzüge über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen unterbrochen werden“ (RP 14 B II 4.6.1 (Z)).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinsichtlich des LEP-Ziels 3.3 lässt sich feststellen, dass sich die vorliegende Planung deutlich abgesetzt ohne Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet und somit grundsätzlich die Gefahr einer gemäß LEP 3.3 (G) unerwünschten Zersiedelung der Landschaft birgt. Da es sich beim geplanten Vorhaben aufgrund der Eigenart der angestrebten Nutzung sowie der klar definierten Zweckbestimmung nicht um eine Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, widerspricht es nicht dem Anbindegebot nach LEP 3.3 (Z). Es eignet sich deshalb auch nicht zur Anbindung weiterer Siedlungsflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es stellt sich die Frage, ob ein Planerfordernis besteht den Gesamtumgriff der Planung als „Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald“ darzustellen. Die Ausweisung des Gebietes darf keinen Ansatzpunkt für eine umfassende bauliche Entwicklung im Außenbereich schaffen. Die Darstellung als Sondergebiet in dieser Größenordnung ist deshalb zu überdenken, damit denkbaren weiteren baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung stehen, wie z.B. die Errichtung einer Aussegnungshalle, weiterer Stellplätze, Unterstände oder Einrichtungen zur kontemplativen Einkehr respektive perspektivisch weitere Nutzungen, die mit der Bestattungsthematik in gewisser Beziehung stehen, nicht Vorschub geleistet wird. Eine solche Ent-</p>	<p>Durch die Nutzung als Bestattungswald wird die Waldfläche insgesamt erhalten. Der äußerliche Eindruck ändert sich durch die untergeordneten baulichen Anlagen innerhalb des Bestandes nicht. Auch durch die lange Widmung als Friedhof ist mit einer weiteren baulichen Entwicklung im Außenbereich nicht zu rechnen. Die natürliche Waldkulisse ist wesentliches Merkmal eines Bestattungswaldes, daher sind über das dargestellte Maß hinausgehende bauliche Maßnahmen nicht geplant.  Allein durch die sukzessive Belegung der Grabstellen in den Quartieren und die Festsetzung von Wald in nicht für Bestattungen genutzten Bereichen sind</p>

<p>wicklung stünde im Gegensatz zu dem unter LEP 3.3 (G) genannten raumordnerischen Erfordernis. Auch mit Blick auf die Lage des Planvorhabens im regionalen Grünzug wäre eine solche Entwicklung äußerst kritisch zu bewerten.</p>	<p>keine Flächen für weitere bauliche Anlagen verfügbar, die nachhaltige Auswirkungen auf den regionalen Grünzug haben könnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Aus landesplanerischer Sicht kann die Notwendigkeit der planungsrechtlichen Sicherung des Bestattungswalds grundsätzlich nachvollzogen werden, jedoch ist die Darstellung bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde zu hinterfragen. Sondergebiete dienen laut § 11 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vorrangig der Darstellung von Nutzungen wie z. B. Einkaufszentren, Freizeitparks, Kliniken, Hochschulen, großflächiger Einzelhandelsstandorte und sind damit ortsbezogen und stark auf die Nutzung durch und bestimmte Aktivitäten von Menschen ausgerichtet. Aus landesplanerischer Sicht sollte mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob aus den genannten Gründen nicht die Darstellung einer Grünfläche für die geplante Nutzung gewählt werden sollte, was in vergleichbaren Fällen praktiziert wurde. Damit müssten lediglich die Bauflächen für die erforderlichen baulichen Anlagen als Sondergebiete oder noch zielführender, als punktuelle Kennzeichnungen z.B. als „religiös/spirituellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit dem Zusatz Kapelle dargestellt werden.</p>	<p>Die Nutzung als Bestattungswald erfordert den nachhaltigen Erhalt der Waldbestände. Daher wird u. a. festgesetzt, dass die Bewirtschaftung, ausgenommen der Holznutzung, weiterhin nach den Artikeln 7, 9, 13, 14 und 15 des BayWaldG erfolgt. So ist sichergestellt, dass nach Nutzungsaufgabe als Bestattungswald die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung als Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG erfolgen kann.</p> <p>Aufgrund der Nutzungsänderung der Waldflächen ist die Ausweisung als Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO angezeigt. Die Festsetzung als Grünfläche widerspricht dem ausdrücklichen Planungsziel, den Waldbestand zu erhalten und nach forstlichen Grundsätzen zu pflegen. Auf einer Grünfläche wären z. B. auch parkähnliche Anlagen zulässig mit gestalterischer Begrünung. Auch wenn der Bestand aufgrund der Nutzungsänderung nicht mehr Wald im Sinne des BayWaldG ist, bleibt er dennoch Waldfläche, die keine Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB darstellt.</p> <p>Trotz der Nutzungsänderung bleibt der äußerliche Charakter der Flächen erhalten. Im Norden, Westen und Osten des Geltungsbereiches schließen sich, im Süden lediglich durch eine Straße getrennt, weitere Waldflächen an, so dass der Bestand insgesamt erhalten bleibt. Eine Entwicklung von Siedlungsgebieten ist damit nachhaltig ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Die in den Planunterlagen dargestellten Nutzungen lassen in dem derzeit vorgesehenen Umfang aus landesplanerischer Sicht keine Konflikte mit den Funktionen des betroffenen regionalen Grünzuges erkennen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Weitere Aspekte inwieweit z.B. die Vereinbarkeit der vorgesehenen Nutzung mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet „westlicher Teil Landkreis Starnberg“ und die Kategorisierung der Waldfläche als Erholungs- und Klimawald im Waldaktionsplan mit der vorliegenden Planung gegeben ist, sind im engen Austausch mit den zuständigen Fachbehörden und</p>	<p>Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

unter Achtung etwaiger Fachbelange zu klären.	<b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b>
<p>Ergebnis: Die vorliegende Planung zur Sicherung des Bestattungswalds steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen, wird allerdings hinsichtlich ihrer Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ und der damit verbundenen Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten zu können, kritisch gesehen. Dass solch eine Entwicklung Funktions-einschränkungen des regionalen Grünzugs nach sich ziehen könnte, sollte zu besonderer Umsicht in der Ausweisung und Darstellung des überplanten Areals als Bestattungswald führen. Um etwaig zukünftig geplanten, siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen vorsorglich vorzubeugen und um den Einklang der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung sicherzustellen, empfehlen wir der Gemeinde, die Ausweisung als Sondergebiet auf das unbedingt erforderliche Ausmaß im Rahmen der Baufenster zu beschränken und für die restlichen Flächen eine Darstellung als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>

**LRA Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 21.11.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>Wir haben die Antragsunterlagen zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme mit den entsprechenden Auflagen werden wir im Zuge des Bebauungsplanes abgeben.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan teilen Sie unter 4.1 mit, dass die Vorgaben gemäß „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ eingehalten und ein Bodengutachten im Laufe des Verfahrens noch ergänzt wird. Im Literaturverzeichnis vom „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ wird auf den Abschlussbericht des Umwelt-Bundesamtes (UBA) von 2019 verwiesen. Darüber hinaus hat das UBA ein Manuskript mit Fragen und Antworten zu Umweltrisiken durch Bestattungswälder (Stand: 01.11.2019) veröffentlicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nördlich der Planfläche befinden sich Wasserschutzgebiete, insofern muss eine negative Veränderung der Grundwasserqualität ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>

<p>Zuerst wären, um die Eignung des Bodens feststellen zu können, auf der gesamten Fläche repräsentative Messungen des pH-Wertes des Waldbodens durchzuführen und zu dokumentieren. Sofern diese den Vorgaben von pH 4 bis 6,5 entspricht, können weitere Schritte veranlasst werden.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die pH-Werte der Oberböden im Rahmen der empfohlenen Werte liegen.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne. Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
<p><b>Für eine weitere hygienische Bearbeitung werden folgende Unterlagen (bezogen jeweils auf das gesamte Plangebiet) benötigt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist in einem geologischen Gutachten für das Plangebiet der höchste mittlere Grundwasserstand zu bestimmen. Dies hat durch ausreichend repräsentativen Messungen zu erfolgen, welche zu dokumentieren sind. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen. Folglich muss jeweils der Abstand zum mittlere höchste Grundwasserabstand von 1,80 m (bei 80 cm Aushubtiefe) unter GOK eingehalten werden.</li> <li>- Eine Übersicht, wo die pH-Wert-Messungen durchgeführt wurden sowie deren Werte</li> </ul>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Das Gutachten umfasst die kartographische Darstellung der Sondierungspunkte und Beschreibung der Probenentnahme für die Analysen.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Übersicht mit den Wasserläufen. Die Wasserläufe sind zu beschreiben (Breite, Tiefe, Wasserstand, Wassermenge) und zu bebildern</li> <li>- Eine Darstellung der Geländehöhen.</li> </ul>	<p>Es wurde eine Bestandserfassung der Oberflächengewässer und Schichtwasseraustritte im Einzugsbereich des Vorhabens durchgeführt. Der bebilderte Bericht ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.</p> <p>Er umfasst ebenso eine kartographische Darstellung der</p>

	<p>Gewässer mit detaillierter Darstellung der Höhe mit Isohypsen im Abstand von 0,5 m.</p> <p>Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.</b></p>
<p>- Repräsentative Bodenanalysen auf Schwermetalle sowie der Bodenart (siehe 1.2 im UBA-Abschlussbericht). Hierbei ist bei der Bodenprobe die Bodenart (Sand/Lehm u. Schluff/Ton) sowie die Konzentration in mg/kg für folgende Schwermetalle anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zink</li> <li>- Blei</li> <li>- Kupfer</li> <li>- Cadmium</li> <li>- Nickel</li> <li>- Chrom (gesamt)</li> </ul>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Bodenart der Proben ermittelt und im Bericht dargelegt.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p><i>„Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Nachhaltige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Abstandsflächen (20 m beidseitig der Ufer) nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>

### LRA Starnberg, Immissionsschutz- und staatl. Abfallrecht, Schreiben vom 12.02.2026

Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir haben den Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026 der BLASY + MADER GmbH für das BV Waldruh Ilkahöhe Tutzing dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA), Fachbereich W – Frau Belkner und Fachbereich Nachsorgender Bodenschutz – Herrn Ernst, zur fachlichen Bewertung vorgelegt gehabt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können wir Ihnen nun Folgendes, insbesondere hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser, mitteilen:</p> <p>Die Analytik der Bodenproben wurde leider nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>nach den Vorgaben der BBodSchV bzw. den dazugehörigen Merkblättern des LfUs zur Altlastenbearbeitung untersucht (Feststoffuntersuchungen und 10:1 Eluate anstatt der einschlägigen 2:1-Eluate). Außerdem wurden für die gutachterliche Aussage die Vorsorgewerte herangezogen (vorsorgender Bodenschutz) und nicht die für den nachsorgenden Bodenschutz zu verwendenden Prüfwerte (vgl. u.a. LfU-Merkblatt 3.8/1). Eine vorab Abstimmung der Laboranalytik durch den Gutachter hätte hier Klarheit schaffen können.</p>	
<p>Im Rahmen der Untersuchungskampagne wurde u.a. im untersuchten Umgriff des geplanten Bestattungswaldes für Urnenbestattungen insgesamt 18 Bodenaufschlüsse in Form von Kleinrammbohrungen ausgeführt (vgl. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 3; Endteufe der Aufschlüsse jeweils 2,5 m – und damit leider nicht bis 4 bzw. 5 m Tiefe wie vom WWA in seiner Stellungnahme vom 27.11.2024 empfohlen).</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Aufgrund des Bestattungshorizontes von 80 cm und des empfohlenen Abstands von 1 m zum Grundwasser, wurde eine Erkundung bis auf 2,5 m als ausreichend festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p><u>Die 18 Rammkernsondierungen zeigten lediglich bei KRB3 (0,6 m mächtige Auffüllung – lediglich 1 bis 3 Vol-% Ziegelbruch und geringfügige Wurzelnachweise vorgefunden) und KRB5 (1,2 m mächtige Auffüllung – nur sehr geringe Ziegelbruch- und Wurzelanteile im Bohrprofil angegeben) vergleichsweise flachgründige Auffüllungsnachweise, die stets durchteuft werden konnten. Zudem wurden hier keine kritischen Fremdanteile vorgefunden und auch keine organoleptischen Auffälligkeiten durch den Gutachter beschrieben.</u></p> <p><u>Die Bohrung KRB12 wurde im vermuteten Bereich des Böschungsfußes der Altlastenfläche niedergebracht. Hier wurde kein Auffüllungshorizont vorgefunden. Zudem wurde, laut Gutachter, die Probe ,KRB12 Tiefenstufe bis 2,5 m' aus dem Unterbodenbereich auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT untersucht. Es wurden keine relevanten Schadstoffgehalte im Feststoff und im 10:1-Eluat nachgewiesen.</u></p> <p><u>Auch die sonstigen untersuchten Bodenproben (KRB16 Tiefenstufe bis 1,4 m, KRB17 Tiefenstufe bis 1,5 m und KRB18 Tiefenstufe bis 1,5 m) waren unkritisch (Unterschreitung der Vorsorgewerte und damit kein relevantes Schadstoffreservoir mit Blick auf die Feststoffgehalte). Bodenproben aus den beiden Rammkernsondierungen mit Auffüllungsnachweis (KRB3 und KRB5) wurden leider nicht beprobt. Diese eher geringmächtigen Auffüllungen sind wahrscheinlich auf Grund ihrer Lage dem Feld- und Waldwegbau (Wegbefestigung) zuzurechnen.</u></p> <p><u>Ein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk wurde bis zur Endteufe der Untersuchungskampagne (2,5 m) nicht vorgefunden (lediglich Nachweis von</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>lokalem Schicht- / Stauwasser in KRB1 und KRB2). Zusätzlich wurden acht Bodenmischproben (für die acht geplanten Untersuchungsquartiere – vgl. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 2) aus Tiefen bis zu 0,6 m unter GOK entnommen (eine Mischprobe aus 20 bis 25 Einzelproben) und die pH-Werte bestimmt. Es wurden pH-Werte zwischen 4,2 und 7,2 nachgewiesen (Mittelwert 6,2). Tiefer liegende Bereiche der KRB zeigten (sofern untersucht) pH-Werte zwischen 6,8 und 8,5 (Mittelwert 7,75). <u>Der Gutachter führt an, dass eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sei.</u></p>	
<p><u>Das WWA stimmt der gutachterlichen Einschätzung zu, dass die Messergebnisse keinen Hinweis darauf geben, dass durch die Kremationsaschen eine besondere Gefahr hinsichtlich Vorsorgewertsüberschreitungen gegeben sei</u> (mittlere bis hohe Sorptionseigenschaften der angetroffenen Böden) <u>und dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand vorhanden ist</u> (der Gutachter geht für das Untersuchungsgebiet von einem ausreichenden Flurabstand aus, was mit Blick auf die Ergebnisse der Bohrungen akzeptiert werden kann – die postulierten 50 m bis 150 m sind aber zu hinterfragen; angetroffene Stauwässer waren lediglich von geringer räumlicher Ausdehnung und bilden kein einheitliches Wasserstockwerk mit definierter Fließrichtung). <u>Das WWA befürwortet in dem Zusammenhang den gutachterlichen Hinweis, auffällige Geländesenken bzw. die kartierten Geländesenken und damit potenziellen Aufstaubereiche auszusparen</u> (vgl. u.a. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 5). <u>Das WWA bittet auch um Umsetzung der 20 m Pufferzonen um Oberflächengewässer und der Aussparung potenzieller Fließwege hinsichtlich Starkregen</u> (vgl. Gutachten, Seite 11 – erster Abschnitt).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Fazit:**

**Durch die Untersuchungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass sich der Altlastenbereich der Katasternummer 18800832 nicht auf die geplanten Bestattungsquartiere ausdehnt.**

Auf Grund der insgesamt unkritischen Laborbefunde (Befunde liegen im natürlichen Wertebereich) und dem Nichtauffinden von relevanten Auffüllungshorizonten kann zudem geschlussfolgert werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers, ausgehend von einer potentiellen Altablagerung im untersuchten Areal, nicht zu erwarten ist.

Einverständnis besteht ebenso mit der gutachterlichen Aussage, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine relevante Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.

**Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser und des allgemeinen Grundwasserschutzes kann der geplanten Maßnahme (Errichtung eines Bestattungswaldes für Urnenbestattungen) zugestimmt werden, soweit**

- auffällige Geländesenken bzw. die kartierten Geländesenken und damit potenziellen Aufstaubereiche und potenzielle Fließwege hinsichtlich Starkregen ausgespart werden (siehe Plan mit der Zeichnungsnummer 14963-5 sowie Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026, Seite 11) und
- eine 20 m Pufferzone um Oberflächengewässer eingehalten wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der potentielle Fließwege ergänzt.

Die Darstellung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

**Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird geändert.**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit:**

**Verband für Gedenkkultur, Schreiben vom 10.11.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Kurzstellungnahme:</p> <p>WORUM ES GEHT (Kurzüberblick)</p> <p>In Tutzing existieren bereits zwei Traditionsfriedhöfe und ein Bestattungswald - der örtliche Bedarf ist damit gedeckt.</p> <p>Der vorgesehene zweite Bestattungswald (ca. 37 ha) ist überregional ausgerichtet und steht im Konflikt mit BestBek (Bedarfsbezug), Landschaftsschutz, Waldrecht und Bodenschutz.</p> <p>Ausschreibungspflicht, Festsetzung als „Friedhof“ im F-Plan (statt Wald) und belastbare Umwelt-/Bodengutachten sind zwingend erforderlich.</p>	

Der Eingriff in den Wald (Durchforstung, Wegeausbau bis 5,5 m, Park-/Versammlungsflächen) sowie Wurzelraum-Beisetzungen bergen ökologische Risiken; Chrom VI aus Totenaschen ist fachlich zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, das Verfahren anzuhalten, bis die rechtlichen und fachlichen

Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

#### ENTSCHEIDUNGSPUNKTE FÜR DIE FRAKTIONEN

1. Bedarf & Daseinsvorsorge- BestBek (1.3.2/1.4/1.7): Nur örtlicher Bedarf maßgeblich, keine überörtliche Sogwirkung.

2. Vergaberecht & Gleichbehandlung- Ausschreibungspflicht, keine Vorteile gegenüber kommunalen Friedhöfen.

3. Planungsrecht- Nutzung als Friedhof im F-/B-Plan festsetzen (Waldgesetz, Bodenschutz).

4. Bodenschutz & Wasser- Bodengutachten nach BBodSchV, Chrom VI-Bewertung, Grundwasserabstand, Schutzstreifen.

5. Artenschutz & Landschaftsschutz- Biotopkartierung (Haselmaus, Schwarzspecht etc.), Störungsvermeidung, Genehmigungspflicht.

6. Klimabilanz & Verkehr-Vereinbarkeit mit Ziel Klimaneutralität 2035 prüfen.

7. Kommunale Friedhofsentwicklung- Bestehende Friedhöfe sichern, soziale Teilhabe erhalten.

#### KONKRETER BESCHLUSSVORSCHLAG

2. Die Gemeinde Tutzing stellt das Verfahren zum B-Plan 112 zurück, bis folgende Unterlagen vorliegen:

- Ausschreibungsunterlagen (Vergaberecht)
- F-Plan-Klarstellung: Festsetzung als „Friedhof“
- Bodengutachten gem. BBodSchV (Chrom VI, Grundwasser)
- Hydrologisches Gutachten (Hangquellmoore/Bäche)
- Art-/Biotopkartierung mit Ausschlusszonen
- Landschaftsbild- und Verkehrskonzept
- Bedarfsnachweis für die Bevölkerung

Mindestanforderungen (Checkliste):

- Örtlicher Bedarfsnachweis nach BestBek
- Vergaberechtskonforme Auswahl des Betreibers
- Planrechtliche Festsetzung als Friedhof
- BBodSchV-konformes Bodengutachten
- Hydrologie/Schutzstreifen
- Artenschutzkartierung & Ausschlusszonen
- Landschaftsbildprüfung (Wege, Stellplätze, Gebäude)
- Verkehrs-/Veranstaltungskonzept
- Gleichbehandlung mit kommunalen Friedhöfen
- Klimawirkung (Klimaneutralität 2035)

Zu 2. Die Gemeinde Tutzing hat im Vorfeld der Planung ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, an dem das Gut Ilkähöhe teilgenommen hat.

Die weiteren Punkte werden im Rahmen der u. a. ausführlichen Stellungnahme behandelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.**

<p>KURZBEGRÜNDUNG (Stichpunkte)</p> <p>3. – Überangebot statt Bedarf (Verstoß gegen Best-Bek)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffe in Wald, Arten, Landschaft, Wurzelsysteme</li> <li>- Bodenschutz-/Wasserrisiko (Chrom VI) → erst Gutachten, dann Entscheidung</li> <li>- Rechtssicherheit durch Ausschreibung, Festsetzung, Ausgleichspflichten</li> <li>- Soziale Teilhabe durch Stärkung bestehender Friedhöfe sichern</li> </ul>	
<p>Stellungnahme</p> <p>wie unter <a href="https://tutzing.de/aktuelles/bebauungsplan-nr-112-waldruh-i-ilkahoehe-veroeffentlicht">https://tutzing.de/aktuelles/bebauungsplan-nr-112-waldruh-i-ilkahoehe-veroeffentlicht</a>, liegt bis zum 11. Nov. der B-Plan für einen zweiten Bestattungswald im Gemeindegebiet Tutzing aus, zu dem die Öffentlichkeit begründete Stellungnahmen abgeben kann. Diese erfolgt unsererseits mit diesem Schreiben.</p> <p>Bereits zuvor wurde auf das Vorhaben u.a. im Merkur hingewiesen:  <a href="https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort2960737-hektar-bestattungswald-tutzing-93954919.html">https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort2960737-hektar-bestattungswald-tutzing-93954919.html</a></p> <p>Es bestehen bereits zwei Traditionsfriedhöfe im Gemeindegebiet sowie ein Bestattungswald, so dass bereits an dieser Stelle auf die bay. Bestattungsbekanntmachung- BestBek vom 6. September 2024, Az. B3-2474-2-8 hingewiesen sei, die einer Überblähung von Bestattungsflächen eine deutliche Absage erteilt, Bestattungsflächen sind vielmehr auf den örtlichen Bedarf hin zu planen, vgl. dort Punkt 1.3.2: "Voraussetzung ist dabei auch, dass ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht", weiter die Punkte 1.4, wo die Berücksichtigung hoheitlicher Aufgaben beschrieben wird sowie 1.7, in dem speziell Voraussetzungen für "Naturfriedhöfe" festgesetzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die Bestattungsbekanntmachung dürfte der örtliche Bedarf an Bestattungswaldfläche bereits erfüllt sein, denn es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, überörtlichen Bedarf zu erfüllen, wenn diese nicht darum bitten.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt). Ebenso steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten stetig an, nicht nur aufgrund des Wunsches nach letzter Ruhe in der Natur, sondern insbesondere auch nach Optionen, die keine aufwändige Grabpflege erfordern. Das Angebot alternativer Bestattungsorte stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes dar für Menschen, die nicht auf einem traditionellen Friedhof beigesetzt werden möchten.</p> <p>Der Ruhewald Tutzing ist an den gemeindlichen Friedhof an der Kustermannstraße angegliedert und bietet Platz für 200 Urnenbestattungen. Die vorhandenen Familiengrabstätten (25 Stück á 4 Urnen) sind bereits vergeben. Von 25 Sammelgrabstätten sind 13 vergeben. Insgesamt erfolgten seit Inbetriebnahme 2021 bereits ca. 80 Urnenbestattungen. Die Kapazitäten sind gerade in Hinsicht auf Familiengrabstätten erschöpft, weswegen hier aufgrund der hohen Nachfrage bereits Pläne für eine mittelfristige Erweiterung bestehen (mündliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung Tutzing).</p> <p>Aus diesem Grund hat die Gemeinde Tutzing die</p>

	<p>Planung eines größeren Bestattungswaldes beschlossen und kann dies im räumlichen Bezug zur Gemeinde an der Ilkahlöhe in dem notwendigen Umfang umsetzen.</p> <p>Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder. Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.</p> <p>Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.</p> <p>Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).</p> <p>Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.</p> <p>Laut Auskunft vom 24.01.2024 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (Frau Högl, MdL) wurde <i>„der erste Naturfriedhof im Freistaat Bayern [...] im Jahre 2007 eröffnet. Zum Stand November 2022 gibt es 43 Naturfriedhöfe, verteilt über alle sieben Regierungsbezirke. Beschwerden, dass die Nutzung herkömmlicher Friedhöfe durch die Belegungsausfälle beeinträchtigt wäre, sind bisher nicht an das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration herangetragen worden.“</i></p> <p>Die umliegenden Gemeinden wurden frühzeitig beteiligt und erhoben keine Einwände.</p> <p>Zum Vergleich: Die durchschnittliche Größe der bundesweit 87 vom Anbieter FriedWald betriebenen Bestattungswälder beträgt 47,5 ha. Die sechs bayerischen FriedWälder haben eine durchschnittliche Größe von 43,5 ha und im Einzelnen: Altmühltal in Pappenheim - 80 ha;</p>
--	--

	<p>Spessart – 56 ha  Fränkische Schweiz – 47 ha  Schwanberg – 44 ha  Zabelstein – 28 ha  Luisenburg – 6 ha</p> <p>Mit einer Fläche von ca. 37 ha, die für Bestattungen genutzt werden, liegt der Bestattungswald Ilkähöhe sowohl bundes- als auch bayernweit deutlich unter dem Durchschnitt.</p> <p>Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.</p> <p>Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.</p> <p>An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.</p> <p>Basierend auf den verfügbaren Grabstellen bzw. Bäumen erfordert dies einen Verkauf von Grabstellen an etwa 30 Bäumen pro Jahr für Sterbefälle und zur Vorsorge. Die Erfahrungen anderer Waldruh-Standorte zeigen, dass Bedarf und Nachfrage deutlich darüber liegen.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegeführung oder des Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Es ist nicht erkennbar, inwieweit und ob die Gemeinde als Verwaltungshelferin die "Friedwald GmbH" ausgewählt hat, hier bedarf es der BestBek zufolge einer Ausschreibung. Dort ist unter dem Punkt Naturfriedhof zwar ausdrücklich das Bestatten von Urnen erlaubt, jedoch muss dazu im F-Plan unserer Auffassung nach der beanspruchte Waldteil aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes genommen werden und als "Friedhof" festgesetzt werden. Geschieht dies nicht, besteht u.E. ein Konflikt mit dem Nachhaltigkeitsgebot des Waldgesetzes aufgrund erforderlicher Rodungen und der Bodenschutzverordnung, dort bes.§ 7 Abs. 6, wo der Eintrag von Materialien im Wald grundsätzlich untersagt ist.</p> <p>Die Festlegung eines Friedwaldes als Friedhof er-</p>	<p>Zur Umsetzung des Bestattungswaldes wurde von der Gemeinde Tutzing ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Das Gut Ilkähöhe arbeitet bei der Umsetzung des Bestattungswaldes mit der Firma Waldruh zusammen. Die Entscheidung für dieses Konzept erfolgte unter anderem aufgrund der geringeren notwendigen Fläche und der größeren Naturnähe (z. B. kein dauerhaftes Freischneiden des Zugangs zum Ruhebaum) im Vergleich zum Konzept des Friedwalds.</p> <p>Aufgrund der Nutzungsänderung entspricht die Planung einer Rodung im Sinne des BayWaldG. Auch macht dies die baurechtliche Ausweisung als Sondergebiet besonderer Zweckbestimmung notwendig. Damit stellen die Waldbestände, die für die Bestat-</p>

<p>scheint auch zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile gegenüber Traditionsfriedhöfen nötig, Wälder können aus diversen Gründen steuerrechtlich begünstigt sein.</p>	<p>tung genutzt werden, zukünftig keinen Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p><b>KURZVORSTELLUNG UNSERES VERBANDES</b></p> <p>Der Verband für Gedenkkultur - ein bundesweit anerkannter Verband - kümmert sich um den Schutz unserer Friedhöfe. Er hat u.a. den Eintrag der deutschen Friedhöfe in das Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter finanziell ermöglicht.</p> <p>Wir fördern die Friedhofskultur als unverzichtbaren Teil der Gesamtkultur und wollen dabei andere Kulturvereine und -Initiativen einbinden, in Tutzing neben der Kirche z.B. den neu gegründeten Seniorenbeirat.</p> <p>Friedhöfe sind Orte für alle, die ohnehin auf Friedhöfe gehen - aber auch für diejenigen, die sich gedanklich abgewandt haben. Sie sind für uns Heimat, Naturraum, Geschichtsbuch und Treffpunkt, nicht nur zu Trauerfeiern.</p> <p>Reine Urnenfriedhöfe sind für uns nicht integrativ und wissen uns dabei für mehr und mehr Menschen einig, denen die Einäscherung nicht infrage kommt: Neben Muslimen und anderen religiösen Gruppen lehnen viele die Kremierung bereits aus traditionellen Gründen ab, für sie mag auch der Verbrauch fossiler Energien eine Rolle spielen.</p> <p>Friedhöfe müssen für alle da sein, der sozialen Teilhabe dienen. Die Gemeinde Tutzing hat sich diesem stets verpflichtet gefühlt und hält wohnumfeldnahe, barrierefreie Grabangebote bereit, die unbedingt erhalten bleiben sollten! Eine Knappheit dieser Grabflächen besteht in Tutzing nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p><b>HINWEISE AUS DER PRESSE</b></p> <p>Wir möchten zunächst die Zitate des Merkurs kommentieren, bevor wir zur Bauleitplanung mit Umweltbericht Stellung nehmen.</p> <p>In dem Artikel wird die extrem hohe Fläche, die die vorhandene Bestattungsinfrastruktur der Gemeinde Tutzing um das Zigfache übertrifft, so begründet: Die Ilkähöhe sei für dem gesamten Münchner Süden.</p> <p>Diese überörtliche Ausrichtung könnte der beschlossenen Klimaneutralität Tutzings bis 2035 entgegenstehen.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vorgelegten Planunterlagen die Grundlage für eine Bewertung darstellen. Trotz gebotener journalistischer Sorgfalt können die zitierten Artikel das geplante Vorhaben nicht umfänglich in rechtsverbindlicher Form abbilden.</p> <p>Zur Flächengröße des Bestattungswaldes: Die rechtlichen Grundlagen sehen keine Verpflichtung zur Festlegung oder Einhaltung bestimmter Flächenober- oder -untergrenzen für Bestattungswälder vor. Weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen ergibt sich</p>

	<p>eine Verpflichtung zur Flächendeckelung. Zwar sind die Gemeinden gehalten, den örtlichen Bedarf als Orientierungsmaßstab in die Planung einzubeziehen. Gleichzeitig steht ihnen jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu, um flexibel auf gegenwärtige und künftige Entwicklungen – etwa interkommunale Zusammenarbeit, demographische Veränderungen oder veränderte Bestattungsgewohnheiten – reagieren zu können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter ist aus dem o.a. Presseartikel folgender Satz zu kommentieren: "Die 37 Hektar Bestattungswald, die nicht länger bewirtschaftet werden, werden laut Friedering ökologisch eher hochwertiger, wie sie auf eine Nachfrage von Michael Ehgartner (Grüne) sagte."</p> <p>Richtig ist: Ein Bestattungswald wird vor Inbetriebnahme intensiv und mit der Prämisse durchforstet, dass Hinterbliebene gut an "Ihren" Baum gelangen. Daher ist auch eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die gefälltten Bäume werden entweder geschreddert oder verkauft. Bereits dieser Eingriff, der häufig vorgeschaltet wird, kann je nach Umfang der Rodungen einen erheblichen Eingriff in die Waldökologie darstellen, insoweit der Lichteinfall dadurch vergrößert wird. Auch wird üblicherweise störende Naturverjüngung geschreddert und weiter verwendet, z.B. als Holzhackschnitzelauf die Wege gebracht. Diese wiederum werden aufgrund der Organik vielfach von Wildschweinen durchwühlt. Ab einem bestimmten Lichteinfall kann es zu Brombeer- und Farnaufwuchs kommen, dass nur aufwändig zu beseitigen ist (ggf. mit Pestiziden).</p>	<p>Es findet keine intensive Durchforstung statt. Bis zur Nutzungsaufnahme des Bestattungswaldes erfolgt, wie bisher, eine sachgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes nach BayWaldG, wie unter 10.2 festgesetzt.</p> <p>Laut BayWaldG stellt jede Nutzungsänderung der Waldfläche eine Rodung dar, egal ob Bäume gefällt werden oder nicht. Zum Betrieb des Bestattungswaldes sind naturnahe Quartiere notwendig, die die gewünschte Waldkulisse bieten. Eine intensive Durchforstung oder das Entfernen von Naturverjüngung steht diesem diametral gegenüber.</p> <p>Die sachgemäße Waldbewirtschaftung der noch nicht genutzten Quartiere hat daher die Naturnähe und Förderung von standortgerechten Bäumen als Ziel. Fällungen finden im Wesentlichen nur im Rahmen des Umbaus zu stabilen Mischbeständen oder beim Ausfall von Nadelgehölzen, insb. Fichten, bei Kalamitäten oder Käferbefall statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Jede Wurzelraumborung oder -grabung dürfte Wurzeln in Mitleidenschaft ziehen, schließlich ist ein Wald flächenhaft durchwurzelt. Zu kalkulieren sind bei den derzeit vorgesehenen 80 Bäumen/ha und bis zu 20 Beisetzungen pro Baum ca. 1.600 Beisetzungen/ha, die sich bei 20-jähriger Ruhezeit im Verlauf von 99 Jahren entsprechend vervielfältigen. Jede Urne enthält ca. 3 kg Totenasche, die von verschie-</p>	<p>Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.</p> <p>Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.</p> <p>An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach</p>

<p>denen Instituten ans Schwermetall belastet bezeichnet wurde. Besonders toxisch gilt Chrom VI, das aus dem Kremationsvorgang in die Aschen gelangt.</p>	<p>Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegführung oder des Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen</p> <p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten.  <i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Mobilisierung von Chrom VI ist in erster Linie vom pH-Wert der Böden abhängig. Auch dies wurde im Rahmen des Gutachtens untersucht:</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne. Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Weiter wird im Artikel die Planerin dahingehend zitiert, dass es „Verkehr nur bei den Beerdigungen geben wird“.  Richtig ist, dass Besucherverkehr nicht nur bei Beer-</p>	<p>Der Artikel verwendet ein gekürztes Zitat. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde auf den KFZ-Verkehr durch Grabbesucher und Interessenten hingewiesen.</p>

<p>digungen generiert wird, sondern auch bei Besuchen und Begehungen mit dem Förster. Mitunter werden auch "Waldinformationstage" veranstaltet, bei denen z.T. auch für Catering gesorgt wird.</p>	<p>Wiederum sei darauf hingewiesen, dass trotz journalistischer Sorgfalt ein Presseartikel immer eine Zusammenfassung der Ereignisse darstellt und keine rechtsverbindlichen Aussagen zur Planung treffen kann.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben und die möglichen Auswirkungen bewertet worden. Insbesondere der entstehende Verkehr für Grabbesuche minimiert sich nach Erfahrung anderer Bestattungswälder recht schnell nach der Beerdigung, vor allem da keine Grabpflege notwendig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Besonders irritierend die die Aufzählung streng geschützter Arten: "Untersuchungen von Fauna und Flora ergaben wenig Überraschungen. Es gibt Hohлтаuben, Waldschnepfen, Schwarzspechte und die Gelbbauchunke sowie die Haselmaus."</p> <p>Richtig ist, diese streng geschützten Arten können nur in naturnahen Waldbiotopen mit geringer Störungsintensität nachhaltige Lebensbedingungen vorfinden. Maßnahmen zur Störungsvermeidung sind kaum vorgesehen.</p>	<p>Diese Feststellung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zutreffend. Die zitierten Arten stellen das erwartbare Artenspektrum der Waldlebensräume dar. Überraschend wäre das Fehlen jeglicher geschützten Arten gewesen.</p> <p>Aufgrund der kartierten Vorkommen u. a. der zitierten Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die Maßnahmen formuliert, die nachhaltige Beeinträchtigungen vermeiden. Die saP ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt und die Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt und verortet.</p> <p>Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter heißt es lapidar: "Bei Bedarf könne man nach Absprache mit dem Auto weiter in den Wald fahren." Dies sind die Störungen, die seltene Arten dauerhaft vergrämen können.</p>	<p>Ein Bestattungswald kann naturgemäß nicht barrierefrei gestaltet werden. Ein Befahren von Forst- oder Hackschnitzelwegen ist z. B. mit Rollatoren nicht gut möglich.</p> <p>Der zitierte Satz bezieht sich auf die Option im Rahmen einer Trauerfeier, behinderten Personen die Möglichkeit der Teilhabe zu geben.</p> <p>Dies erfolgt in Absprache mit den Waldruh-Mitarbeitern. Ein generelles Einfahren in den Wald abgesehen von der Zufahrt zu den Parkplätzen ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>

<p>Wir empfehlen schon jetzt, das Vorhaben als Eingriff in die Waldnatur zu beurteilen, der in der Presse mit den Worten umrissen wird; „dazu gehöre auszubuschen und Wege anzulegen, damit der Wald licht wird und gepflegt erscheint.“ Wie nachfolgend darzulegen, umfasst der Eingriff auch die Grabungen im Wurzelraum, die Asche und die Verdichtung oder Versiegelung von Waldböden für Wegeverbreiterungen auf 5,5 m (!), Park- und Versammlungsplätze. Sämtliche Eingriffstatbestände sind naturschutzrechtlich und -fachlich auszugleichen, insoweit sie mit dem Bestattungsbetrieb verbunden sind. Zuvor sind die Alternativlosigkeit und mögliche Minimierungsmöglichkeiten darzustellen, um so ein Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig zu machen. Dazu soll der Umweltbericht für das Vorhaben dienen, den wir nachfolgend bewerten:</p>	<p>Ein „Ausbuschen“ und ein „gepflegtes Erscheinungsbild“ des Waldes ist weder geplant noch zielführend für das Vorhaben.</p> <p>Die Belegung der Grabstellen erfolgt nach Bedarf und wurzelschonend. Seit 25 Jahren werden in Deutschland Bestattungswälder betrieben. Zum Stand November 2019 gab es laut BMU ca. 200 deutschlandweit. Das BMU formuliert keine bisher bekannten Schäden der Waldökosysteme durch den mechanischen Eingriff in den Wurzelbereich.</p> <p>Alle Eingriffe in die Waldfläche werden ausgeglichen, wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist. Der Ausgleich erfolgt gemäß BayWaldG durch Aufforstung bislang unbewaldeter Flächen. Im Umweltbericht sind ebenfalls die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>UMWELTBERICHT</p> <p>Dem B-Plan liegt der vorgeschriebene Umweltbericht bei, wir nehmen hier zu einzelnen Punkten Stellung:</p> <p>8.1 Waldausgleich</p> <p>Es ist zu unterscheiden zwischen Vollversiegelung der Hochbauten und der gemindert versiegelten Fläche der wassergebundenen Wege, die auf 5,5 m verbreitert werden sowie der 3 Parkplätze und Rastanlagen. Sollten Waldflächen gerodet werden müssen, ist mit 1:3 auszugleichen. Eine Neuberechnung erscheint erforderlich.</p>	<p>Nach Art. 2 Abs. 2 BayWaldG umfasst Wald im Sinne des Gesetzes alle in ihm vorhandenen Strukturen wie z. B. Wege, Lichtungen oder Holzlagerflächen. Somit sind alle durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen gleich zu bewerten und einer Rodung gleichzusetzen.</p> <p>Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gerodete Waldflächen gemäß BayWaldG unabhängig von der Eingriffsschwere flächengleich durch Neuaufforstung auszugleichen. Der Ausgleich der für die baulichen Anlagen notwendigen Waldflächen erfolgt auf Fl.-Stk. 925, Gemarkung Tutzing, wie im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Eine Neuberechnung ist nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zu: Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises</p>	<p>Die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Starnberg (ABSP) und die Verträglichkeit der Planung</p>

<p>Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum „Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach- Hügelland“ (037-A). Die Leitenhänge westlich des Starnberger Sees sind als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt. Im Gebiet, das künftig als Urnenwald beansprucht werden soll, ist im Artenschutzprogramm des Landkreises Starnberg (ABLS) vorgesehen:</p> <p>„5. Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Hangquellmoore, insbesondere Sicherung naturnaher hydrologischer Verhältnisse und Offenhaltung von Flächen, v. a. an den Hangleiten von Ammer- und Starnberger See und an den Hängen bei Obertraubing und Monatshausen</p> <p>11. Erhalt und Optimierung der wärmeliebenden Buchenwälder an den Waldrändern zwischen Ammer- und Starnberger See Sicherung und Optimierung aller naturnahen Waldbereiche, insbesondere Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlenbäumen, z.B. an den Leiten von Ammer- und Starnberger See. Erhaltung und Optimierung der Bachschluchten mit ihren naturnahen Wäldern und Fließgewässern (z.B. Maisinger Schlucht, Kienbachschlucht, Höllgraben). Sicherung und Optimierung der oft in Teilbereichen noch naturnahen Bäche an den Hangleiten des Ammer- und Starnberger Sees</p> <p>18. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten z.B. Feuerlilien (<i>Lilium bulbiferum</i>), Wechselkröte, Vogel-Azurjungfer (<i>Coenagrion ornatum</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)“</p>	<p>mit diesen ist im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Insbesondere das Ziel der Sicherung und Optimierung von Waldbereichen in Verbindung mit Erhalt und Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlenbäumen an den Leiten vom Starnberger See ist durch die Umsetzung der Planung erfüllt.</p> <p>Durch das Einstellen der wirtschaftlichen Holznutzung in Bestattungsquartieren und der Entwicklung naturnaher Waldbestände durch eine forstliche Pflege ist die Optimierung erfüllt. Die lange Nutzungsdauer von 75 Jahren stellt sicher, dass die Hangleitenwälder nachhaltig erhalten bleiben.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Planung in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt wurde, die gegen den vorliegenden Vorentwurf keine Einwände vorbringt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Eine flächenscharfe Biotopkartierung der o.g. streng geschützten Arten ist nicht beigefügt. Dies muss aber dargestellt werden, damit Forstarbeiter beim Ausheben der Löcher oder Verbreitern der Wege orientiert sind und diese nicht beschädigen. Auch ergeben sich daraus vermutlich Ausschlussflächen.</p>	<p>Tier- und Pflanzenarten wurden durch Kartierungen erhoben. Umfang und Detailgrad wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Die Kartierberichte liegen dem Umweltbericht als Anlage bei und umfassen kartographische Darstellungen der geschützten bzw. wertgebenden Arten und Strukturen.</p> <p>Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde auf Ebene des Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in die Planunterlagen integriert. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Unterlage liegt dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ebenfalls als Anlage bei.</p> <p>Nachhaltige Auswirkungen auf geschützte Arten sind aus den Ergebnissen unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht abzuleiten.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf</b></p>

	<b>des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b>
<p>Zu Gewässern:</p> <p>Laut Artenschutzprogramm des Landkreises Starnberg (ABLS) sind „Die Hänge des Starnberger Sees von einer Vielzahl von Bächen durchzogen. Während die Bachunterläufe in den Siedlungsbereichen oft massiv verbaut sind, sind die Oberläufe i. d. R. naturnah.</p> <p>Aufgrund ihrer meist guten Wasserqualität (Güteklasse 1-11) sind sie wertvolle Lebensräume für seltene Arten des Makrozoobenthos. So wurde am Martels- und am Kalkgraben bei Tutzing (8033-266, 8033 277) z.B. der außerhalb der Alpen extrem seltene Schwarze Zahnflügel- Tauchkäfer (<i>Deronectes platynotus</i>) vorgefunden. Zusammen mit weiteren seltenen Artvorkommen (u. a. die Eintagsfliegenart <i>Electrogena lateralis</i> und der Glänzende Zwerg-Wasserkäfer (<i>Hydraena polita</i>)) führt dies zu einer überregionalen Bedeutung der beiden Bäche. Die sonstigen Zuflüsse in den Starnberger See sind i.d.R. von regionaler Bedeutung."</p> <p>Eine wichtige Funktion haben die Bäche im Schwerpunktgebiet auch als Laichgewässer für Mairénke, Rutte und Seeforelle, die vom Starnberger See aus zum Abbläichen in die Bäche hochwandern." (ABSP 2007)</p> <p>Das ABSP beschreibt den Schlaggraben südlich des Vorhabengebietes als regional bedeutsam: „Ober- und Mittellauf des "Schlaggrabens" (Grünholzgraben) westlich Unterzeismering ist klar, sauber, kalkhaltig. Bett sandig-morastig bis grobsteinig; meist naturnaher Verlauf, teilw. begradigt; im Osten auch Auwald. Die Gräben im westlichen Teil des Vorhabengebietes entwässern in den Schlaggraben und tragen so zu seinem schützenswerten Zustand bei."</p> <p>Hier bedarf es breiter Schutzstreifen! mit ausreichender Dimensionierung. Die Formulierung "Die an Oberflächengewässer angrenzenden Flächen werden von der Nutzung für Bestattung ausgenommen und als Wald festgesetzt" reicht nicht aus!</p>	<p>Die an Oberflächengewässer grenzenden Flächen sind in einer Tiefe von jeweils 20 m als Wald festgesetzt und von der Bestattungsnutzung ausgenommen. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt und bemaßt. Die Dimension der Abstandsflächen wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt.</p> <p>Zudem wurde eine Bestandserfassung der Oberflächengewässer und Schichtwasseraustritte im Einzugsbereich des Vorhabens durchgeführt. Diese liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.</p> <p>Unter Wahrung der festgesetzten Abstandsflächen ist auch laut Geotechnischem Bericht „eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit</p>

	<p><i>potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden [...] demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Eine besondere Herausforderung ist ohnehin der Kalkreichtum der Bäche. Das Umweltbundesamt hat zum Schutz vor austretenden Chrom-VI-Verbindungen der Aschen Handlungsempfehlungen herausgebracht, denen zufolge:</p> <p>die Vorbelastung der Böden mit Schwermetallen (bes. Chrom-VI-Verbindungen) ermittelt werden sollte, diese Hintergrundbelastung nicht bereits über den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung liegen sollte, ein ausreichender Abstand zum Grundwasser bestehen muss. Vgl.:</p> <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf</a></p> <p>Zu den Inhalten von Totenaschen können Sie die aus dem Niederländischen übersetzte Smit- Studie von 1993 auf unserer Homepage oder auch die von der deutschen Bundesstiftung Umwelt finden: <a href="https://cms.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf">https://cms.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf</a></p> <p>Ein qualifiziertes, nach den Kriterien der Bodenschutzverordnung erarbeitetes Bodengutachten ist uns bislang zu dem Tutzinger Vorhaben nicht bekannt, wird aber unsererseits als Voraussetzung für ein Genehmigungsverfahren angesehen.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten. <i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Untersuchung hat ebenso ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vor-</b></p>

	<b>entwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b>
<p>zu Wäldern:</p> <p>Im Umweltbericht heißt es dazu lapidar: "Zu den Wäldern auf der Hangleite liegen kaum Angaben vor. Lediglich bei Unterzeismering wurden ein kleinflächiger Seggen-Buchenwald und ein Eschenwäldchen kartiert."</p> <p>Seggen deuten auf einen hohen Grundwasserstand hin. Daher sollten zumindest dort keine Beisetzungen erfolgen. Allgemein ist im Wald der Ilkähöhe von einer Vielzahl hoch geschützter Pflanzenarten auszugehen, wie in übergeordneten Planungen berichtet wird, s.o.</p>	<p>Die Feststellung, dass zu den Wäldern auf der Hangleite kaum Angaben vorliegen, ist ein Zitat aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreis Starnberg (ABSP, Stand 2007: Kapitel 4.1, S. 42).</p> <p>Aus eben diesem Grund und der Nähe zu Beständen von Orchideen-Kalkbuchenwäldern im nahegelegenen FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ wurden floristische Kartierungen durchgeführt. So wurde sichergestellt, dass keine streng geschützten Pflanzenarten durch die Planung betroffen sind.</p> <p>Der Kartierbericht ist dem Umweltbericht als Anhang beigefügt, und die Ergebnisse sind in die Bewertung eingeflossen.</p> <p>Der genannte Seggen-Buchenwald ist laut ABSP bei Unterzeismering erfasst worden und liegt damit weit außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Inzwischen gehen wir von eskalierenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch Klimawandel, Sturmschäden und Kalamitäten aus. Vgl.:</p> <p><a href="https://www.merkur.de/leben/familie/bestattungswaelder-klimawandel-bringt-grabstaetten-in-gefahr-zr-92025540.html">https://www.merkur.de/leben/familie/bestattungswaelder-klimawandel-bringt-grabstaetten-in-gefahr-zr-92025540.html</a> sowie</p> <p><a href="https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/duerre-friedwaelder">https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/duerre-friedwaelder</a></p>	<p>Der Artikel quantifiziert keine Kosten für den behaupteten Mehraufwand zur Verkehrssicherung durch Klimawandel oder Kalamitäten, die aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes ableitbar wären. Auch die wirtschaftlich orientierte Bewirtschaftung von Wäldern zur Holznutzung erfordert einen nachhaltigen Umbau in stabile Bestände.</p> <p>Die Wälder an der Ilkähöhe weisen nur in Teilbereichen reine Nadelholzbestände auf. Der Großteil des Plangebiets ist, insbesondere durch Naturverjüngung, bereits im Prozess zur Bestockung mit standortgerechten und klimastabilen Gehölzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zum Landschaftsschutz:</p> <p>Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Veränderungen der Erdoberfläche, das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln und das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Un-</p>	<p>Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Mit der Einrichtung des Bestattungswaldes sind</p>

<p>tere Naturschutzbehörde. Diese ist zu versagen, wenn das Vorhaben relevante Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Erholungswert haben. Jede Bestattungsfeier mit vollgeparkten, auf 5,5 m verbreiterten Wegen oder Stellplätzen, die Kapelle mit Toilettenanlage dürfte erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, während nur die Beibehaltung des aktuellen Erscheinungsbildes den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes entspricht.</p>	<p>keine Baumfällungen verbunden. Auch haben die geplanten baulichen Anlagen untergeordneten Charakter und fügen sich dem Charakter des Vorhabens gemäß in die Waldkulisse ein. Sie sind von keiner Seite außerhalb des Waldes oder aus der Ferne, etwa vom Starnberger See aus, sichtbar.</p> <p>Insbesondere um nachhaltiges Befahren des Waldes durch PKW zu verhindern, erfolgt ein Verbreitern der bestehenden Forstwege nur bis zu den geplanten Stellplätzen. Darüberhinaus hat temporärer KFZ-Verkehr keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut im Sinne der Eingriffsregelung. Die Erhebung und Bewertung der Schutzgüter erfolgte in Abstimmung mit der UNB Starnberg, die zur vorliegenden Planung keine Einwände erhoben hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Die Behauptung, durch das Vorhaben werde der Waldbestand vollumfänglich erhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wird im Gegenteil in den Waldbestand und die Naturverjüngung eingegriffen, nur 80 Bestattungsbäume werden pro ha ausgewählt, die dann auch erreichbar sein müssen.</p>	<p>Die Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf akute Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Walderhaltung und eine forstliche Pflege. In genutzten Quartieren entfällt die wirtschaftliche Holznutzung, die den Einsatz von schwerem Gerät und je nach Baumart nachhaltige Eingriffe in den Bestand bedeuten. Die Aufgabe der Holznutzung führt im Gegenteil dazu, dass Altbäume erhalten bleiben, keine Aufastung erfolgt und skurile, „unwirtschaftliche“ Gehölze im Bestand verbleiben.</p> <p>Die fußläufige Erschließung der Ruhebäume erfolgt über Hackschnitzelwege, die jedoch nicht bis an jeden einzelnen ausgewiesenen Ruhebaum führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>SCHUTZGÜTER WASSER, BÖDEN</p> <p>können wegen fehlender Datengrundlage nicht beurteilt werden. Insbesondere auf ein qualifiziertes Bodengutachten kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Wir bitten, sollte diese Eingriffsplanung weiter verfolgt werden, um erneute Einbeziehung nach Vorlage des hydrologisch-geologischen Bodengutachtens. Die von einem sachkundigem Biolagenbüro erarbeitete Erfassung faunistischer und floristischer Daten sehen wir als eine belastbare Grundlage, die wir uns in gleicher Qualität auch für Boden und Wasser wünschen.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BbodSchG werden im Plangebiet durchgehend unterschritten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für</i></p>

	<p><i>Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne. Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Kartierberichte zu den faunistischen und floristischen Erhebungen sowie zur Bestandsaufnahme der Gewässer liegen dem Umweltbericht als Anlage bei.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
--	---

### ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 11.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Bestattungsbekanntmachung des Freistaates stellt unter Punkt 1.3.2 klar, dass Friedwälder einen Bezug zur Gemeinde haben sollten, wogegen in der Presse erklärt wurde, dass der Einzugsbereich den gesamten Münchner Süden umfasst. Unserer Auffassung nach ist eine Planung über den Bestand hinaus nicht mit der Anforderung der Bestattungsbekanntmachung vereinbar.</p> <p>Wir weisen auch auf die Punkte 1.4 und 1.7 hin.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt). Ebenso steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten stetig an, nicht nur aufgrund des Wunsches nach letzter Ruhe in der Natur, sondern insbesondere auch nach Optionen, die keine aufwändige Grabpflege erfordern. Das Angebot alternativer Bestattungsorte stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes dar für Menschen, die nicht auf einem traditionellen Friedhof beigesetzt werden möchten.</p>

Der Ruhewald Tutzing ist an den gemeindlichen Friedhof an der Kustermannstraße angegliedert und bietet Platz für 200 Urnenbestattungen.

Die vorhandenen Familiengrabstätten (25 Stück) sind bereits vergeben.

Von 25 Sammelgrabstätten sind 13 vergeben. Insgesamt erfolgten seit Inbetriebnahme 2021 bereits ca. 80 Urnenbestattungen.

Die Kapazitäten sind gerade in Hinsicht auf Familiengrabstätten erschöpft, weswegen hier aufgrund der hohen Nachfrage bereits Pläne für eine mittelfristige Erweiterung bestehen (mündliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung Tutzing).

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Tutzing die Planung eines größeren Bestattungswaldes beschlossen und kann dies im räumlichen Bezug zur Gemeinde an der Ilkahöhe in dem notwendigen Umfang umsetzen.

Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder.

Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfassungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.

Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.

Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).

Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.

Laut Auskunft vom 24.01.2024 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (Frau Högl, MdL) wurde *„der erste Naturfriedhof im Freistaat Bayern [...] im Jahre 2007 eröffnet. Zum Stand November 2022 gibt es 43 Naturfriedhöfe, verteilt über alle sieben Regierungsbezirke. Beschwerden, dass die Nutzung her-*

*kömmlicher Friedhöfe durch die Belegungsausfälle beeinträchtigt wäre, sind bisher nicht an das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration herangetragen worden.“*

Die umliegenden Gemeinden wurden frühzeitig beteiligt und erhoben keine Einwände.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche Größe der bundesweit 87 vom Anbieter FriedWald betriebenen Bestattungswälder beträgt 47,5 ha. Die sechs bayerischen FriedWälder haben eine durchschnittliche Größe von 43,5 ha

und im Einzelnen:

Altmühltal in Pappenheim - 80 ha;

Spessart – 56 ha

Fränkische Schweiz – 47 ha

Schwanberg – 44 ha

Zabelstein – 28 ha

Luisenburg – 6 ha

Mit einer Fläche von ca. 37 ha, die für Bestattungen genutzt werden, liegt der Bestattungswald Ilkähöhe sowohl bundes- als auch bayernweit deutlich unter dem Durchschnitt.

Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.

Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.

An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.

Basierend auf den verfügbaren Grabstellen bzw. Bäumen erfordert dies einen Verkauf von Grabstellen an etwa 30 Bäumen pro Jahr für Sterbefälle und zur Vorsorge. Die Erfahrungen anderer Waldruhstandorte zeigen, dass Bedarf und Nachfrage deutlich darüber liegen.

Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegführung oder des Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen.

Auch die Anforderungen der Ziffer 1.7 BestBek werden beachtet. Eine naturnahe Bestattung ist in Bestattungswäldern zulässig, sofern diese gemäß dem BestG als Friedhof gewidmet sind. Die Kommune bleibt stets Trägerin und Verantwortliche der gewidmeten öffentlichen Einrichtung, während private Unternehmen ausschließlich als Hilfspersonen tätig werden. Die Widmung, die öffentlich-rechtliche

	<p>Ausgestaltung, alle erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie eine abgestimmte Planung wurden dabei zwingend beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter möchten wir eine Befassung mit der Schwermetallproblematik der Totenaschen anregen. Hierzu sollten die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes herangezogen werden, insbesondere dann, falls der Boden-pH-Wert über 6,5 liegt. Auch andere Kriterien finden Sie dort festgelegt.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BBodSchG werden im Plangebiet durchgehend unterschritten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</i></p> <p><i>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>

<p>Schließlich ist die Bodenschutzverordnung zu beachten, derzufolge Einträge von im Wald unzulässig sind (Par. 7 Abs. 6).</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BBodSchG werden im Plangebiet nicht erreicht oder überschritten.  <i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.  Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorwurf des Flächennutzungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Mit Blick auf das Ziel der Gemeinde zur Klimaneutralität wäre auch eine energetische Betrachtung der Kremation wünschenswert.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt).</p> <p>Die Kremation erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Grabstelle. Es erfordert exakt den gleichen Energieaufwand zur Einäscherung, wenn die Urnenbe-</p>

	<p>stattung auf einem traditionellen Friedhof stattfindet.</p> <p>Das nächstgelegene Krematorium befindet sich in München, weitere in Augsburg und Eggenfelden. Es bestehen Pläne, in Krailling bis Frühjahr 2027 ein Krematorium zu realisieren. Dieses wird neu gebaut und es ist demnach davon auszugehen, dass es dem neuesten Stand der Technik entspricht.</p> <p>Zudem verkürzen sich so Transportzeiten. Die Notwendigkeit zum Transport entsteht ebenfalls in jedem Fall, unabhängig davon, ob die Beisetzung im Wald oder auf einem traditionellen Friedhof erfolgt. In der Regel erfolgt der Rücktransport der Urne zum Bestatter mit der Post. Es entstehen dazu also keine zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.</b></p>
--	--

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing billigt unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse den Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung „Waldruh I Ilkahöhe“ im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.02.2026 und beauftragt die Verwaltung das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

<b>TOP 5</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 112 "Waldruh I Ilkahöhe im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigung</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23. September 2025, wurden in der Zeit vom 09. Oktober 2025 bis einschließlich 10. November 2025 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und lagen zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing
- Vodafone GmbH
- T-Mobile Deutschland GmbH
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG
- Landesbund für Vogelschutz Starnberg
- FFW Tutzing
- Landratsamt Starnberg, Jagdwesen
- Rathaus Tutzing, Bestattungswesen

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:**

- Rathaus Tutzing, Liegenschaftsamt, Schreiben vom 08.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Wasserbehörde, Schreiben vom 09.10.2025
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.10.2025
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, Schreiben vom 15.10.2025
- Gemeinde Andechs, Schreiben vom 22.10.2025
- Gemeinde Wielenbach, Schreiben vom 27.10.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 28.10.2025
- Landratsamt Starnberg, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 04.11.2025
- Landratsamt Starnberg, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Schreiben vom 04.11.2025
- AWISTA-Starnberg, Schreiben vom 06.11.2025
- Landratsamt Starnberg, untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 06.11.2025
- Wasser- und Bodenverband Diemendorf und Umgebung, Schreiben vom 07.11.2025
- Wasserwerk Tutzing, Schreiben vom 10.11.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.11.2025
- Gemeinde Bernried, Schreiben vom 21.11.2025

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**Bayernwerke Netz GmbH, Schreiben vom 13.10.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a>            Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren</p>	

<p>und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>[Stellungnahme zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans:]</p> <p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass innerhalb bzw. am Rande des Planungsbereiches 20-kV-Kabel unseres Unternehmens verlaufen.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen und Aufforstungen.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p>	<p>Im Beteiligungsverfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von den Bayernwerken auf ein innerhalb des Geltungsbereichs verlegtes 20-kV-Kabel und notwendige Schutzzonen für die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise zum Schutz des Kabels wurden dem Betreiber mitgeteilt.</p> <p>Der Verlauf des Kabels wird in die Planunterlagen übernommen.</p> <p><b>Die Begründung und der Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
---	---

**LRA Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 14.10.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Zu der vorgelegten Planung sehen wir keine Bedenken.</p> <p>Anregung: Reichen die 75 m<sup>2</sup> Grundfläche bei gleichzeitigem Ausschluss aller Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO aus? Beispielsweise eine gepflasterte Fläche als Vorplatz der Kapelle</p>	<p>Die geplante Kapelle hat eine Grundfläche von ca. 45 m<sup>2</sup>. Somit ist das Baufenster ausreichend groß bemessen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

müsste auch mit der Grundfläche von 75 m <sup>2</sup> abgedeckt werden.	<b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b>
---	---

### Polizeiinspektion Starnberg, Schreiben vom 16.10.2025

Stellungnahme	Beschluss
Seitens der Polizei bestehen keine Bedenken. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Ausfahrt in die Staatsstraße sind dankenswerterweise bereits aufgeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b>

### Staatliches Bauamt Weilheim, Schreiben vom 21.10.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Sichtweiten der freizuhaltenden Sichtflächen richten sich nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL Ausgabe 2012). Die erforderliche Schenkellänge L des Anfahrtsichtfeldes beträgt ohne eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h 200 m. Dies ist in der Planung zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird geändert.</b></p>

### Abwasserverband Starnberger See, Schreiben vom 27.10.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p><b>1. Veranlassung</b> Die Planung sieht die Ausweisung eines Bestattungswaldes im Ortsteil Oberzeismering, Gemeinde Tutzing, vor.</p> <p><b>2. Geltungsbereich</b> Die Flächen liegen im sog. Großholz westlich von Tutzing und umfassen die Flurstücke 1847 (Teilfläche), 1886 und 1925, Gemarkung Tutzing.</p> <p><b>3. Abwasserbeseitigung</b> Der Abwasserverband Starnberger See hat im Geltungsbereich keine Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle. Die Erschließung ist aus Sicht des Abwas-</p>	<p>Der Betreiber wurde auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Entsorgung hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

serververbandes Starnberger See, nicht gegeben. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien der mobilen Toilette obliegt dem Betreiber.	<b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b>
---	---

**Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 28.10.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. [...]</p> <p>Grundwasser: Aus der Studie des Umweltbundesamtes (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_12-02_texte_142_schadstofffreisetzung-urnen-bestattungswaelder.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_12-02_texte_142_schadstofffreisetzung-urnen-bestattungswaelder.pdf</a>) (siehe Anhang) ergeben sich folgende Anmerkungen zum Schutz des Grundwassers:</p> <p>a. „Für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern muss ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser und langfristig wassergesättigten Bodenschichten konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen. Bei Stauwasserböden mit einer Staunässe-/ Wechselfeuchtestufe S4 bis S6 ist aufgrund sehr langfristig wassergesättigter Bedingungen im Bereich der Bestattungstiefe von 80 cm auf eine Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen zu verzichten. Auenböden mit einer rezenten Überflutungsdynamik sind für die Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen ebenfalls nicht geeignet.“</p> <p>Wir empfehlen daher eine Baugrunderkundung mittels Rammkernsondierung (4-5m Tiefe), um den mittleren höchsten Grundwasserstand zu ermitteln.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>b. „Schwermetalleinträge aus Urnen in Bestattungswäldern können auf Standorten mit bereits erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu einer Überschreitung der Vorsorgewerte der Bundesboden-</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte die Vorsorgewerte im Plangebiet eindeutig unterschreiten.</p>

<p>schutz- und Altlastenverordnung (Bundesministerien für Justiz und für Verbraucherschutz, 1999) führen. Aus diesem Grund werden vor der Beisetzung von biologisch abbaubarer Urnen Analysen zur Schwermetallvorbelastung der Böden empfohlen. Vor dem Hintergrund der in diesem Bericht konservativ prognostizierten Schwermetalleinträge kann dadurch die Gefahr einer Überschreitung der Vorsorgewerte ausgeschlossen bzw. minimiert werden.“</p>	<p>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>c. „Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4-6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Von Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit einem stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers abzu-sehen.“</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere im Rahmen der empfohlenen Werte liegen.</p> <p>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</p> <p>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Wasserschutzgebiet: Nördlich des Planungsbereichs befindet sich das Wasserschutzgebiet „Ilkahöhe“. Nach aktuellem Stand wird nicht davon ausgegangen, dass der geplante Bestattungswald im Zustrombereich des Wasserschutzgebietes liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Altlasten: Im nordöstlichen Planungsbereich grenzt eine Altlastenfläche an das Planungsgebiet (siehe Anhang),</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schadstoffgehalte im Plangebiet unterhalb</p>

<p>deren genaue Ausdehnung nicht bekannt ist.</p> <p>Wir empfehlen daher, im Außenbereich des Planungsgebiets zur Altlastenfläche, ebenfalls Rammkernsondierungen (4-5m Tiefe) durchzuführen, um eine Ausdehnung in das Planungsgebiet auszuschließen.</p>	<p>der Altlastenfläche durchgehend unauffällig sind.</p> <p><i>„Die Probe KRB12 /2,5 aus dem Unterbodenbereich am Böschungsfuß der Altlastenverdachtsfläche wurde auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT [8] untersucht. Die gemessenen Schadstoffgehalte waren durchgehend unauffällig. In einem Entsorgungsfall entspräche dies der Eibauklasse Z 0. Auch die Vorsorgewerte für organische Stoffe gem. Anhang 1, Tabelle 2 der BBodSchV [6] werden um ein Vielfaches eingehalten.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird geändert.</b></p>
<p>Gewässer:</p> <p>Der Abstand zu den im Planungsgebiet verlaufenden Gewässern sollte für eventuell anfallende Pflegemaßnahmen am Gewässer ausreichend Platz bieten.</p>	<p>Die Planung sieht einen beidseitigen Abstand von Oberflächengewässern von 20 m vor. Dies ist zur Pflege ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

### LRA Starnberg, Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 04.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>...aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann derzeit noch kein Einverständnis mit dem Vorentwurf des BP Nr. 112 „Waldruh I Ilkähöhe“ i.d.F.v. 23.09.2025 erteilt werden.</p> <p>Für eine bodenschutzrechtliche Beurteilung ist ein Bodenschutzgutachten nach dem BBodSchG bzw. BBodSchV notwendig, welches bereits mit Stellungnahme vom 27.11.2024 des WWA Weilheims gefordert wurde. Ein Bodengutachten liegt nach Auskunft der Bauverwaltung Tutzing vom 09.10.2025 noch nicht vor.</p> <p>Bei der im Umweltbericht erwähnten angrenzenden Altlastenverdachtsfläche handelt es sich um eine Altablagerung südwestlich des Gut Ilkähöhe (KatNr. 18800832). Diese Fläche wurde bisher noch nicht untersucht, so dass es bisher keine vertikale Abgrenzung gibt. Aufgrund der damals festgelegten (Bearbeitungs-) Priorität ist nicht absehbar, wann eine orientierende Untersuchung von Amtswegen erfolgen wird. Nach Angaben im Altlastenkataster wird von einer Grundwasserfließrichtung von Nord-Ost nach Süd-West ausgegangen. Eine Schadstoffver-</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schadstoffgehalte im Plangebiet unterhalb der Altlastenfläche durchgehend unauffällig sind.</p> <p><i>„Die Probe KRB12 /2,5 aus dem Unterbodenbereich am Böschungsfuß der Altlastenverdachtsfläche wurde auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT [8] untersucht. Die gemessenen Schadstoffgehalte waren durchgehend unauffällig. In einem Entsorgungsfall entspräche dies der Eibauklasse Z 0. Auch die Vorsorgewerte für organische Stoffe gem. Anhang 1, Tabelle 2 der BBodSchV [6] werden um ein Vielfaches eingehalten.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

frachtung ist ohne entsprechende Bodenuntersuchung der vorgesehenen BP-Fläche im Grenzbereich zur Altlastenverdachtsfläche nicht ausschließbar.	<b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird geändert.</b>
Wir möchten die Bauverwaltung Tutzing bitten, uns das Bodengutachten nach Erhalt umgehend vorzulegen. Auf diese Weise können unnötige zeitliche Verzögerungen, falls weitere Maßnahmen notwendig und von uns zu fordern wären, verhindert werden.	Das Gutachten wurde der Behörde umgehend vorgelegt.

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Schreiben vom 07.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum jeweiligen Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Landwirtschaftliche Fläche ist von der Planung insofern betroffen, da als Ausgleichsmaßnahme 1638 m<sup>2</sup> auf dem bisher als Grünland genutzten Flurstück 925 (Teilfläche), Gemarkung Tutzing, eine Neuaufforstung (Erstaufforstung) vorgesehen ist.</p> <p>Diesbezüglich muss mit dem Landwirt Herr Niklaus [REDACTED] [REDACTED] kommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde dem Betreiber mitgeteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dient.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.</p>	<p>Der Ausgleich der durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen muss nach BayWaldG durch Neuaufforstung bislang nicht waldbestander Flächen erfolgen.</p> <p>Die gewählte Ausgleichsfläche (Fl.-Stk. 925) ist derzeit bereits an der Ostgrenze bewaldet und insgesamt von drei Seiten von Wald umgeben.</p> <p>Da die Waldkulisse für den Bestattungswald umfangreich erhalten bleiben soll, haben die baulichen Anlagen untergeordneten Charakter mit minimaler Flächeninanspruchnahme. So ist in Relation zur Größe des Geltungsbereiches Ausgleich in geringem Umfang notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

<p>Aus dem Bereich Forsten: Forstfachliche Belange sind von den Planungen betroffen. Bei der gesamten Planungsfläche von 49,9 ha handelt es sich um Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Die Nutzungsänderung zu einem Bestattungswald stellt nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Rodung dar, welche der Erlaubnis bedarf. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG benötigt es im Rahmen der Bauleitplanung keine gesonderte Rodungserlaubnis. Diese kann im Zuge des Verfahrens erteilt werden, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei Rodungen in dieser Größenordnung besteht darüber hinaus die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese ist in den Planunterlagen nicht enthalten bzw. aus diesen nicht ersichtlich. Grundsätzlich könnte diese jedoch aus h.S. im Umweltbericht, der wesentliche Teile der UVP ohnehin schon enthält, integriert werden.</p>	<p>Bauleitplanungen nach §§ 6 und 10 BauGB unterliegen nach Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG der Obligatorischen Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Die Angaben zur SUP wurden in den Umweltbericht zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert, da wesentliche Teile bereits enthalten sind.</p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird geändert.</b></p>
<p>Die Rodungsfläche umfasst die gesamte Planungsfläche (49,9 ha), ausgenommen der im Lageplan verzeichneten Flächen für Wald (12,1 ha) und beläuft sich damit auf 37,8 ha.</p> <p>Bei den zu rodenden Waldflächen handelt es sich nach Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) um Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Konkret sind Erholungswälder der Stufe 1 im Osten und Stufe 2 im Westen erfasst.</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn sie Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährden würde.</p> <p>Die Bedeutung für die Erholung ergibt sich insb. aus der räumlichen Nähe zum Ausflugsziel Ilkahöhe. Das Planungsgebiet wird aktuell regelmäßig von Erholungssuchenden frequentiert und dabei in aller Regel nur durchquert. Unter Punkt 4.2 geht der Bebauungsplan umfassend auf die Bedeutung des Waldes als Erholungswald ein. Demnach sollen durch Pflegemaßnahmen die vorhandenen Waldstrukturen und der Wegebestand erhalten bzw. verbessert werden. Folglich widerspricht die Nutzungsänderung hin zu einem Bestattungswald nicht den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (hier Erholungswald). Eine Schmälerung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.</p>	

<p>Die geplante Überbauung (Kapelle, Stellplätze, Zufahrten, Toiletten), beansprucht eine Fläche von 1638 m<sup>2</sup> und soll ausdrücklich dem Bestattungswald dienen. Damit widerspricht diese den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Da nahezu die gesamte Waldfläche im physischen Sinn erhalten bleibt und für unvermeidbare bauliche Maßnahmen einen flächengleichen Waldausgleich (vgl. Punkt 9.8.1) vorgesehen ist, liegen keine waldrechtlichen Versagungsgründe vor. Zusammen mit der Tatsache, dass nicht unerhebliche Bereiche durch Waldumbaumaßnahmen hin zu strukturreicheren Mischwäldern ökologisch aufgewertet werden, kann dem geplanten Vorhaben und damit auch der (formalen) Rodung zum vorgesehenen Zweck zugestimmt werden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass bei Aufgabe oder Nichtaufnahme der geplanten Bestattungsnutzung, auch Teilflächen betreffend, diese Flächen wieder der Waldnutzung zugeführt werden.</p>	<p>Unter 10.2 ist festgesetzt, dass nicht genutzte Quartiere weiterhin einer sachgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem BayWaldG unterliegen. Des Weiteren ist als Folgenutzung Wald festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die in genutzten Quartieren geplante Jagdruhe (vgl. 7.6) ggf. einen Einfluss auf die geplante „Entwicklung von stabilen, nachhaltig klimaresistenten und strukturierter Beständen“ (vgl. 4.2) im Geltungsbereich haben kann. Dies gilt u.U. auch für angrenzende Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Der Hinweis wurde dem Betreiber mitgeteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Bezüglich der Punkte 9.9.5 (Begründung) und 11.2 (Festsetzungen) weisen wir darauf hin, dass ein akuter Schädlingsbefall bei der Fichte erfahrungsgemäß innerhalb der Vogelbrutzeit eine zeitnahe Fällung notwendig macht. Demnach wäre gemäß Festsetzung immer eine zusätzliche Abstimmung erforderlich. Aus forstfachlicher Sicht wäre diese jedoch entbehrlich und die Festsetzungen unter Punkt 10.2 ausreichend.</p>	<p>Die Festsetzung dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, weshalb bei notwendigen Maßnahmen innerhalb der Brutzeit eine Abstimmung mit der UNB angezeigt ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Abschließender redaktioneller Hinweis: Unter Punkt „9.6 Stellplätze“ sind im letzten Satz „Rodungen“ erwähnt. Wir gehen davon aus, dass damit Baumfällungen gemeint sind, die von einer Rodung (vgl. Art. 9 BayWaldG) zu unterscheiden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird geändert.</b></p>

Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 10.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Bewertung Die vorliegende 33. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tutzing mit im Parallelverfahren aufgestelltem Bebauungsplan „Waldruh I Ilkähöhe“, tangiert unterschiedliche Erfordernisse der Raumordnung. Besondere Beachtung in der Bewertung sind vor allem, dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Ziel 3.3 Anbindegebot, dem gemäß <i>neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind</i> (LEP 3.3 (Z)) wodurch <i>eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden soll</i> (LEP 3.3 (G)), und der Lage des Planvorhabens im regionalen Grünzug Nr. 7 „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ zu schenken. Gemäß Regionalplan München (RP 14) <i>„dürfen regionale Grünzüge über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen unterbrochen werden“</i> (RP 14 B II 4.6.1 (Z)).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinsichtlich des LEP-Ziels 3.3 lässt sich feststellen, dass sich die vorliegende Planung deutlich abgesetzt ohne Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet und somit grundsätzlich die Gefahr einer gemäß LEP 3.3 (G) unerwünschten Zersiedelung der Landschaft birgt. Da es sich beim geplanten Vorhaben aufgrund der Eigenart der angestrebten Nutzung sowie der klar definierten Zweckbestimmung nicht um eine Siedlungsfläche im Sinne des LEP handelt, widerspricht es nicht dem Anbindegebot nach LEP 3.3 (Z). Es eignet sich deshalb auch nicht zur Anbindung weiterer Siedlungsflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es stellt sich die Frage, ob ein Planerfordernis besteht den Gesamtumgriff der Planung als „Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald“ darzustellen. Die Ausweisung des Gebietes darf keinen Ansatzpunkt für eine umfassende bauliche Entwicklung im Außenbereich schaffen. Die Darstellung als Sondergebiet in dieser Größenordnung ist deshalb zu überdenken, damit denkbaren weiteren baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung stehen, wie z.B. die Errichtung einer Aussegnungshalle, weiterer Stellplätze, Unterstände oder Einrichtungen zur kontemplativen Einkehr res-</p>	<p>Durch die Nutzung als Bestattungswald wird die Waldfläche insgesamt erhalten. Der äußerliche Eindruck ändert sich durch die untergeordneten baulichen Anlagen innerhalb des Bestandes nicht. Auch durch die lange Widmung als Friedhof ist mit einer weiteren baulichen Entwicklung im Außenbereich nicht zu rechnen. Die natürliche Waldkulisse ist wesentliches Merkmal eines Bestattungswaldes, daher sind über das dargestellte Maß hinausgehende bauliche Maßnahmen nicht geplant.</p>

<p>pektive perspektivisch weitere Nutzungen, die mit der Bestattungsthematik in gewisser Beziehung stehen, nicht Vorschub geleistet wird. Eine solche Entwicklung stünde im Gegensatz zu dem unter LEP 3.3 (G) genannten raumordnerischen Erfordernis. Auch mit Blick auf die Lage des Planvorhabens im regionalen Grünzug wäre eine solche Entwicklung äußerst kritisch zu bewerten.</p>	<p>Allein durch die sukzessive Belegung der Grabstellen in den Quartieren und die Festsetzung von Wald in nicht für Bestattungen genutzten Bereichen sind keine Flächen für bauliche Anlagen vorhanden, die nachhaltige Auswirkungen auf den regionalen Grünzug haben könnten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Aus landesplanerischer Sicht kann die Notwendigkeit der planungsrechtlichen Sicherung des Bestattungswalds grundsätzlich nachvollzogen werden, jedoch ist die Darstellung bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde zu hinterfragen. Sondergebiete dienen laut § 11 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO vorrangig der Darstellung von Nutzungen wie z. B. Einkaufszentren, Freizeitparks, Kliniken, Hochschulen, großflächiger Einzelhandelsstandorte und sind damit ortsbezogen und stark auf die Nutzung durch und bestimmte Aktivitäten von Menschen ausgerichtet. Aus landesplanerischer Sicht sollte mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob aus den genannten Gründen nicht die Darstellung einer Grünfläche für die geplante Nutzung gewählt werden sollte, was in vergleichbaren Fällen praktiziert wurde. Damit müssten lediglich die Bauflächen für die erforderlichen baulichen Anlagen als Sondergebiete oder noch zielführender, als punktuelle Kennzeichnungen z.B. als „religiös/spirituellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit dem Zusatz Kapelle dargestellt werden.</p>	<p>Die Nutzung als Bestattungswald erfordert den nachhaltigen Erhalt der Waldbestände. Daher wird u. a. festgesetzt, dass die Bewirtschaftung, ausgenommen der Holznutzung, weiterhin nach den Artikeln 7, 9, 13, 14 und 15 des BayWaldG erfolgt. So ist sichergestellt, dass nach Nutzungsaufgabe als Bestattungswald die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung als Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG erfolgen kann.</p> <p>Aufgrund der Nutzungsänderung der Waldflächen ist die Ausweisung als Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO angezeigt. Die Festsetzung als Grünfläche widerspricht dem ausdrücklichen Planungsziel, den Waldbestand zu erhalten und nach forstlichen Grundsätzen zu pflegen. Auf einer Grünfläche wären z. B. auch parkähnliche Anlagen zulässig mit gestalterischer Begrünung. Auch wenn der Bestand aufgrund der Nutzungsänderung nicht mehr Wald im Sinne des BayWaldG ist, bleibt er dennoch Waldfläche, die keine Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB darstellt.</p> <p>Trotz der Nutzungsänderung bleibt der äußerliche Charakter der Flächen erhalten. Im Norden, Westen und Osten des Geltungsbereiches schließen sich, im Süden lediglich durch eine Straße getrennt, weitere Waldflächen an, so dass der Bestand insgesamt erhalten bleibt. Eine Entwicklung von Siedlungsgebieten ist damit nachhaltig ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Die in den Planunterlagen dargestellten Nutzungen lassen in dem derzeit vorgesehenen Umfang aus landesplanerischer Sicht keine Konflikte mit den Funktionen des betroffenen regionalen Grünzuges erkennen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Weitere Aspekte inwieweit z.B. die Vereinbarkeit der vorgesehenen Nutzung mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet „westlicher Teil Landkreis Starnberg“ und die Kategorisierung der Waldfläche als Erholungs- und Klimawald im Wald funktionsplan mit der</p>	<p>Die Abstimmung mit den Fachbehörden ist erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>vorliegenden Planung gegeben ist, sind im engen Austausch mit den zuständigen Fachbehörden und unter Achtung etwaiger Fachbelange zu klären.</p>	<p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p><b>Ergebnis:</b>  Die vorliegende Planung zur Sicherung des Bestattungswalds steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen, wird allerdings hinsichtlich ihrer Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ und der damit verbundenen Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten zu können, kritisch gesehen. Dass solch eine Entwicklung Funktions-einschränkungen des regionalen Grünzugs nach sich ziehen könnte, sollte zu besonderer Umsicht in der Ausweisung und Darstellung des überplanten Areals als Bestattungswald führen. Um etwaig zukünftig geplanten, siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen vorsorglich vorzubeugen und um den Einklang der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung sicherzustellen, empfehlen wir der Gemeinde, die Ausweisung als Sondergebiet auf das unbedingt erforderliche Ausmaß im Rahmen der Baufenster zu beschränken und für die restlichen Flächen eine Darstellung als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>

**LRA Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 21.11.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschluss</b>
<p>In der Begründung zum Bebauungsplan teilen Sie unter 4.1 mit, dass die Vorgaben gemäß „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ eingehalten und ein Bodengutachten im Laufe des Verfahrens noch ergänzt wird. Im Literaturverzeichnis vom „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ wird auf den Abschlussbericht des Umwelt-Bundesamtes (UBA) von 2019 verwiesen. Darüber hinaus hat das UBA ein Manuskript mit Fragen und Antworten zu Umweltrisiken durch Bestattungswälder (Stand: 01.11.2019) veröffentlicht.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Nördlich der Planfläche befinden sich Wasserschutzgebiete, insofern muss eine negative Veränderung der Grundwasserqualität ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>

<p>Zuerst wären, um die Eignung des Bodens feststellen zu können, auf der gesamten Fläche repräsentative Messungen des pH-Wertes des Waldbodens durchzuführen und zu dokumentieren. Sofern diese den Vorgaben von pH 4 bis 6,5 entspricht, können weitere Schritte veranlasst werden.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere im Rahmen der empfohlenen Werte liegen.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</i></p> <p><i>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p><b>Für eine weitere hygienische Bearbeitung werden folgende Unterlagen (bezogen jeweils auf das gesamte Plangebiet) benötigt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist in einem geologischen Gutachten für das Plangebiet der höchste mittlere Grundwasserstand zu bestimmen. Dies hat durch ausreichend repräsentativen Messungen zu erfolgen, welche zu dokumentieren sind. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen. Folglich muss jeweils der Abstand zum mittlere höchste Grundwasserabstand von 1,80 m (bei 80 cm Aushubtiefe) unter GOK eingehalten werden.</li> <li>- Eine Übersicht, wo die pH-Wert-Messungen durchgeführt wurden sowie deren Werte</li> </ul>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Das Gutachten umfasst die kartographische Darstellung der Sondierungspunkte und Beschreibung der Probenentnahme für die Analysen.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Übersicht mit den Wasserläufen. Die Wasserläufe sind zu beschreiben (Breite, Tiefe, Wasserstand, Wassermenge) und zu bebildern</li> </ul>	<p>Es wurde eine Bestandserfassung der Oberflächengewässer und Schichtwasseraustritte im Einzugsbereich des Vorhabens durchgeführt. Der bebilderte Bericht ist</p>

<p>- Eine Darstellung der Geländehöhen.</p>	<p>dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Er umfasst ebenso eine kartographische Darstellung der Gewässer mit detaillierter Darstellung der Höhe mit Isohypsen im Abstand von 0,5 m. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird geändert.</b></p>
<p>- Repräsentative Bodenanalysen auf Schwermetalle sowie der Bodenart (siehe 1.2 im UBA-Abschlussbericht). Hierbei ist bei der Bodenprobe die Bodenart (Sand/Lehm u. Schluff/Ton) sowie die Konzentration in mg/kg für folgende Schwermetalle anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zink</li> <li>- Blei</li> <li>- Kupfer</li> <li>- Cadmium</li> <li>- Nickel</li> <li>- Chrom (gesamt)</li> </ul>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten. Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Bodenart der Proben ermittelt und im Bericht dargelegt.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p><i>„Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Nachhaltige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Abstandsflächen (20 m beidseitig der Ufer) nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>

**LRA Starnberg, Immissionsschutz- und staatl. Abfallrecht, Schreiben vom 12.02.2026**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Wir haben den Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026 der BLASY + MADER GmbH für das BV Waldruh Ilkahöhe Tutzing dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA), Fachbereich W – Frau Belkner und Fachbereich Nachsorgender Bodenschutz – Herrn Ernst, zur fachlichen Bewertung vorgelegt gehabt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können wir Ihnen nun Folgendes, insbesondere hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser, mitteilen:</p>	

<p>Die Analytik der Bodenproben wurde leider nicht nach den Vorgaben der BBodSchV bzw. den dazugehörenden Merkblättern des LfUs zur Altlastenbearbeitung untersucht (Feststoffuntersuchungen und 10:1 Eluate anstatt der einschlägigen 2:1-Eluate). Außerdem wurden für die gutachterliche Aussage die Vorsorgewerte herangezogen (vorsorgender Bodenschutz) und nicht die für den nachsorgenden Bodenschutz zu verwendenden Prüfwerte (vgl. u.a. LfU-Merkblatt 3.8/1). Eine vorab Abstimmung der Laboranalytik durch den Gutachter hätte hier Klarheit schaffen können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Rahmen der Untersuchungskampagne wurde u.a. im untersuchten Umgriff des geplanten Bestattungswaldes für Urnenbestattungen insgesamt 18 Bodenaufschlüsse in Form von Kleinrammbohrungen ausgeführt (vgl. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 3; Endteufe der Aufschlüsse jeweils 2,5 m – und damit leider nicht bis 4 bzw. 5 m Tiefe wie vom WWA in seiner Stellungnahme vom 27.11.2024 empfohlen).</p>	<p>Der Umfang der Sondierungen und die erforderliche Tiefe wurde am 22.05.2025 mit dem WWA Weilheim abgestimmt. Aufgrund des Bestattungshorizontes von 80 cm und des empfohlenen Abstands von 1 m zum Grundwasser, wurde eine Erkundung bis auf 2,5 m als ausreichend festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplans bleibt unverändert.</b></p>
<p><u>Die 18 Rammkernsondierungen zeigten lediglich bei KRB3 (0,6 m mächtige Auffüllung – lediglich 1 bis 3 Vol-% Ziegelbruch und geringfügige Wurzelnachweise vorgefunden) und KRB5 (1,2 m mächtige Auffüllung – nur sehr geringe Ziegelbruch- und Wurzelanteile im Bohrprofil angegeben) vergleichsweise flachgründige Auffüllungsnachweise, die stets durchteuft werden konnten. Zudem wurden hier keine kritischen Fremdanteile vorgefunden und auch keine organoleptischen Auffälligkeiten durch den Gutachter beschrieben.</u></p> <p>Die <u>Bohrung KRB12 wurde im vermuteten Bereich des Böschungsfußes der Altlastenfläche niedergebracht. Hier wurde kein Auffüllungshorizont vorgefunden.</u> Zudem wurde, laut Gutachter, die Probe ,KRB12 Tiefenstufe bis 2,5 m' aus dem Unterbodenbereich auf den gesamten Parameterumfang gem. LVGBT untersucht. <u>Es wurden keine relevanten Schadstoffgehalte im Feststoff und im 10:1-Eluat nachgewiesen.</u></p> <p>Auch die sonstigen untersuchten Bodenproben (KRB16 Tiefenstufe bis 1,4 m, KRB17 Tiefenstufe bis 1,5 m und KRB18 Tiefenstufe bis 1,5 m) waren <u>unkritisch (Unterschreitung der Vorsorgewerte und damit kein relevantes Schadstoffreservoir mit Blick auf die Feststoffgehalte).</u> <u>Bodenproben aus den beiden Rammkernsondierungen mit Auffüllungsnachweis (KRB3 und KRB5) wurden leider nicht beprobt.</u> Diese eher geringmächtigen Auffüllungen sind wahrscheinlich auf Grund ihrer Lage dem Feld- und Waldwegbau (Wegbefestigung) zuzurechnen.</p> <p><u>Ein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p><u>wurde bis zur Endteufe der Untersuchungskampagne (2,5 m) nicht vorgefunden</u> (lediglich Nachweis von lokalem Schicht- / Stauwasser in KRB1 und KRB2).</p> <p>Zusätzlich wurden acht Bodenmischproben (für die acht geplanten Untersuchungsquartiere – vgl. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 2) aus Tiefen bis zu 0,6 m unter GOK entnommen (eine Mischprobe aus 20 bis 25 Einzelproben) und die pH-Werte bestimmt. Es wurden pH-Werte zwischen 4,2 und 7,2 nachgewiesen (Mittelwert 6,2). Tiefer liegende Bereiche der KRB zeigten (sofern untersucht) pH-Werte zwischen 6,8 und 8,5 (Mittelwert 7,75). <u>Der Gutachter führt an, dass eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sei.</u></p>	
<p><u>Das WWA stimmt der gutachterlichen Einschätzung zu, dass die Messergebnisse keinen Hinweis darauf geben, dass durch die Kremationsaschen eine besondere Gefahr hinsichtlich Vorsorgewertsüberschreitungen gegeben sei</u> (mittlere bis hohe Sorptionseigenschaften der angetroffenen Böden) <u>und dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand vorhanden ist</u> (der Gutachter geht für das Untersuchungsgebiet von einem ausreichenden Flurabstand aus, was mit Blick auf die Ergebnisse der Bohrungen akzeptiert werden kann – die postulierten 50 m bis 150 m sind aber zu hinterfragen; angetroffene Stauwässer waren lediglich von geringer räumlicher Ausdehnung und bilden kein einheitliches Wasserstockwerk mit definierter Fließrichtung). <u>Das WWA befürwortet in dem Zusammenhang den gutachterlichen Hinweis, auffällige Geländesenken bzw. die kartierten Geländesenken und damit potenziellen Aufstaubereiche auszusparen</u> (vgl. u.a. Plan mit der Zeichnungsnummer: 14963 - 5). <u>Das WWA bittet auch um Umsetzung der 20 m Pufferzonen um Oberflächengewässer und der Aussparung potenzieller Fließwege hinsichtlich Starkregen</u> (vgl. Gutachten, Seite 11 – erster Abschnitt).</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Fazit:</b>  <b>Durch die Untersuchungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass sich der Altlastenbereich der Katasternummer 18800832 nicht auf die geplanten Bestattungsquartiere ausdehnt.</b></p> <p>Auf Grund der insgesamt unkritischen Laborbefunde (Befunde liegen im natürlichen Wertebereich) und dem Nichtauffinden von relevanten Auffüllungshorizonten kann zudem geschlussfolgert werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers, ausgehend von einer potentiellen Altablagerung im untersuchten Areal, nicht zu erwarten ist.</p>	

<p>Einverständnis besteht ebenso mit der gutachterlichen Aussage, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine relevante Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.</p> <p><b>Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser und des allgemeinen Grundwasserschutzes kann der geplanten Maßnahme (Errichtung eines Bestattungswaldes für Urnenbestattungen) zugestimmt werden, soweit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auffällige Geländesenken bzw. die kartierten Geländesenken und damit potenziellen Aufstaubereiche und potenzielle Fließwege hinsichtlich Starkregen ausgespart werden (siehe Plan mit der Zeichnungsnummer 14963-5 sowie Geotechnischen Bericht vom 29.01.2026, Seite 11) und</li> <li>- eine 20 m Pufferzone um Oberflächengewässer eingehalten wird.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird gemäß der Stellungnahme geändert.</p> <p><b>Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird geändert.</b></p>
---	---

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

#### **Verband für Gedenkkultur, Schreiben vom 10.11.2025**

Stellungnahme	Beschluss
<p>Kurzstellungnahme:</p> <p>WORUM ES GEHT (Kurzüberblick)</p> <p>In Tutzing existieren bereits zwei Traditionsfriedhöfe und ein Bestattungswald - der örtliche Bedarf ist damit gedeckt.</p> <p>Der vorgesehene zweite Bestattungswald (ca. 37 ha) ist überregional ausgerichtet und steht im Konflikt mit BestBek (Bedarfsbezug), Landschaftsschutz, Waldrecht und Bodenschutz.</p> <p>Ausschreibungspflicht, Festsetzung als „Friedhof“ im F-Plan (statt Wald) und belastbare Umwelt-/Bodengutachten sind zwingend erforderlich.</p> <p>Der Eingriff in den Wald (Durchforstung, Wegeausbau bis 5,5 m, Park-/Versammlungsflächen) sowie Wurzelraum-Beisetzungen bergen ökologische Risiken; Chrom VI aus Totenaschen ist fachlich zu berücksichtigen.</p> <p>Wir empfehlen, das Verfahren anzuhalten, bis die rechtlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>ENTSCHEIDUNGSPUNKTE FÜR DIE FRAKTIONEN</p> <p>1. Bedarf &amp; Daseinsvorsorge- BestBek (1.3.2/1.4/1.7):</p>	

Nur örtlicher Bedarf maßgeblich, keine überörtliche Sogwirkung.

2. Vergaberecht & Gleichbehandlung- Ausschreibungspflicht, keine Vorteile gegenüber kommunalen Friedhöfen.
3. Planungsrecht- Nutzung als Friedhof im F-/B-Plan festsetzen (Waldgesetz, Bodenschutz).
4. Bodenschutz & Wasser- Bodengutachten nach BBodSchV, Chrom VI-Bewertung, Grundwasserabstand, Schutzstreifen.
5. Artenschutz & Landschaftsschutz- Biotopkartierung (Haselmaus, Schwarzspecht etc.), Störungsvermeidung, Genehmigungspflicht.
6. Klimabilanz & Verkehr-Vereinbarkeit mit Ziel Klimaneutralität 2035 prüfen.
7. Kommunale Friedhofsentwicklung- Bestehende Friedhöfe sichern, soziale Teilhabe erhalten.

#### KONKRETER BESCHLUSSVORSCHLAG

2. Die Gemeinde Tutzing stellt das Verfahren zum B-Plan 112 zurück, bis folgende Unterlagen vorliegen:
- Ausschreibungsunterlagen (Vergaberecht)
  - F-Plan-Klarstellung: Festsetzung als „Friedhof“
  - Bodengutachten gem. BbodSchV (Chrom VI, Grundwasser)
  - Hydrologisches Gutachten (Hangquellmoore/Bäche)
  - Art-/Biotopkartierung mit Ausschlusszonen
  - Landschaftsbild- und Verkehrskonzept
  - Bedarfsnachweis für die Bevölkerung

#### Mindestanforderungen (Checkliste):

- Örtlicher Bedarfsnachweis nach BestBek
- Vergaberechtskonforme Auswahl des Betreibers
- Planrechtliche Festsetzung als Friedhof
- BBodSchV-konformes Bodengutachten
- Hydrologie/Schutzstreifen
- Artenschutzkartierung& Ausschlusszonen
- Landschaftsbildprüfung(Wege, Stellplätze, Gebäude}
- Verkehrs-/Veranstaltungskonzept
- Gleichbehandlung mit kommunalen Friedhöfen
- Klimawirkung (Klimaneutralität 2035)

#### KURZBEGRÜNDUNG (Stichpunkte)

3. – Überangebot statt Bedarf (Verstoß gegen Best-Bek)
- Eingriffe in Wald, Arten, Landschaft, Wurzelsysteme
  - Bodenschutz-/Wasserrisiko (Chrom VI) → erst Gutachten, dann Entscheidung
  - Rechtssicherheit durch Ausschreibung, Festsetzung, Ausgleichspflichten
  - Soziale Teilhabe durch Stärkung bestehender Friedhöfe sichern

Zu 2. Die Gemeinde Tutzing hat im Vorfeld der Planung ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, an dem das Gut Ilkähöhe teilgenommen hat.

Die weiteren Punkte werden im Rahmen der u. a. ausführlichen Stellungnahme behandelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.**

<p>Stellungnahme:</p> <p>wie unter  <a href="https://tutzing.de/aktuelles/bebauungsplan-nr-112-waldruh-i-ilkahoehe">https://tutzing.de/aktuelles/bebauungsplan-nr-112-waldruh-i-ilkahoehe</a> veröffentlicht, liegt bis zum 11. Nov. der B-Plan für einen zweiten Bestattungswald im Gemeindegebiet Tutzing aus, zu dem die Öffentlichkeit begründete Stellungnahmen abgeben kann. Diese erfolgt unsererseits mit diesem Schreiben.</p> <p>Bereits zuvor wurde auf das Vorhaben u.a. im Merkur hingewiesen:  <a href="https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort2960737-hektar-bestattungswald-tutzing-93954919.html">https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort2960737-hektar-bestattungswald-tutzing-93954919.html</a></p> <p>Es bestehen bereits zwei Traditionsfriedhöfe im Gemeindegebiet sowie ein Bestattungswald, so dass bereits an dieser Stelle auf die bay. Bestattungsbekanntmachung- BestBek vom 6. September 2024, Az. B3-2474-2-8 hingewiesen sei, die einer Überblähung von Bestattungsflächen eine deutliche Absage erteilt, Bestattungsflächen sind vielmehr auf den örtlichen Bedarf hin zu planen, vgl. dort Punkt 1.3.2: "Voraussetzung ist dabei auch, dass ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht", weiter die Punkte 1.4, wo die Berücksichtigung hoheitlicher Aufgaben beschrieben wird sowie 1.7, in dem speziell Voraussetzungen für "Naturfriedhöfe" festgesetzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die Bestattungsbekanntmachung dürfte der örtliche Bedarf an Bestattungswaldfläche bereits erfüllt sein, denn es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, überörtlichen Bedarf zu erfüllen, wenn diese nicht darum bitten.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt). Ebenso steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten stetig an, nicht nur aufgrund des Wunsches nach letzter Ruhe in der Natur, sondern insbesondere auch nach Optionen, die keine aufwändige Grabpflege erfordern. Das Angebot alternativer Bestattungsorte stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes dar für Menschen, die nicht auf einem traditionellen Friedhof beigesetzt werden möchten.</p> <p>Der Ruhewald Tutzing ist an den gemeindlichen Friedhof an der Kustermannstraße angegliedert und bietet Platz für 200 Urnenbestattungen. Die vorhandenen Familiengrabstätten (25 Stück á 4 Urnen) sind bereits vergeben. Von 25 Sammelgrabstätten sind 13 vergeben. Insgesamt erfolgten seit Inbetriebnahme 2021 bereits ca. 80 Urnenbestattungen. Die Kapazitäten sind gerade in Hinsicht auf Familiengrabstätten erschöpft, weswegen hier aufgrund der hohen Nachfrage bereits Pläne für eine mittelfristige Erweiterung bestehen (mündliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung Tutzing).</p> <p>Aus diesem Grund hat die Gemeinde Tutzing die Planung eines größeren Bestattungswaldes beschlossen und kann dies im räumlichen Bezug zur Gemeinde an der Ilkahöhe in dem notwendigen Umfang umsetzen.</p> <p>Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben für Bestattungswälder. Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfas-</p>
--	--

sungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts.

Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestattungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus – etwa bis in den südlichen Münchener Raum – reicht.

Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugsgebiets sei die Aufgabe nicht mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einzustufen, ist unzutreffend; selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vergleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C 31/03 und VG München, Urteil vom 27. September 2007, Az. M 12 K 06.2141).

Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der Fall ist.

Laut Auskunft vom 24.01.2024 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (Frau Högl, MdL) wurde *„der erste Naturfriedhof im Freistaat Bayern [...] im Jahre 2007 eröffnet. Zum Stand November 2022 gibt es 43 Naturfriedhöfe, verteilt über alle sieben Regierungsbezirke. Beschwerden, dass die Nutzung herkömmlicher Friedhöfe durch die Belegungsausfälle beeinträchtigt wäre, sind bisher nicht an das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration herangetragen worden.“*

Die umliegenden Gemeinden wurden frühzeitig beteiligt und erhoben keine Einwände.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche Größe der bundesweit 87 vom Anbieter FriedWald betriebenen Bestattungswälder beträgt 47,5 ha. Die sechs bayerischen FriedWälder haben eine durchschnittliche Größe von 43,5 ha und im Einzelnen:

Altmühltal in Pappenheim - 80 ha;

Spessart – 56 ha

Fränkische Schweiz – 47 ha

Schwanberg – 44 ha

Zabelstein – 28 ha

Luisenburg – 6 ha

Mit einer Fläche von ca. 37 ha, die für Bestattungen genutzt werden, liegt der Bestattungswald Ilkähöhe sowohl bundes- als auch bayernweit deutlich unter dem Durchschnitt.

Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise

	<p>und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.</p> <p>Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.</p> <p>An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.</p> <p>Basierend auf den verfügbaren Grabstellen bzw. Bäumen erfordert dies einen Verkauf von Grabstellen an etwa 30 Bäumen pro Jahr für Sterbefälle und zur Vorsorge. Die Erfahrungen anderer Waldruh-Standorte zeigen, dass Bedarf und Nachfrage deutlich darüber liegen.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegführung oder des Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Es ist nicht erkennbar, inwieweit und ob die Gemeinde als Verwaltungshelferin die "Friedwald GmbH" ausgewählt hat, hier bedarf es der BestBek zufolge einer Ausschreibung. Dort ist unter dem Punkt Naturfriedhof zwar ausdrücklich das Bestatten von Urnen erlaubt, jedoch muss dazu im F-Plan unserer Auffassung nach der beanspruchte Waldteil aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes genommen werden und als "Friedhof" festgesetzt werden. Geschieht dies nicht, besteht u.E. ein Konflikt mit dem Nachhaltigkeitsgebot des Waldgesetzes aufgrund erforderlicher Rodungen und der Bodenschutzverordnung, dort bes.§ 7 Abs. 6, wo der Eintrag von Materialien im Wald grundsätzlich untersagt ist.</p> <p>Die Festlegung eines Friedwaldes als Friedhof erscheint auch zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile gegenüber Traditionsfriedhöfen nötig, Wälder können aus diversen Gründen steuerrechtlich begünstigt sein.</p>	<p>Zur Umsetzung des Bestattungswaldes wurde von der Gemeinde Tutzing ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Das Gut Ilkahöhe arbeitet bei der Umsetzung des Bestattungswaldes mit der Firma Waldruh zusammen. Die Entscheidung für dieses Konzept erfolgte unter anderem aufgrund der geringeren notwendigen Fläche und der größeren Naturnähe (z. B. kein dauerhaftes Freischneiden des Zugangs zum Ruhebaum) im Vergleich zum Konzept des Friedwalds.</p> <p>Aufgrund der Nutzungsänderung entspricht die Planung einer Rodung im Sinne des BayWaldG. Auch macht dies die baurechtliche Ausweisung als Sondergebiet besonderer Zweckbestimmung notwendig. Damit stellen die Waldbestände, die für die Bestattung genutzt werden, zukünftig keinen Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>KURZVORSTELLUNG UNSERES VERBANDES</p>	

<p>Der Verband für Gedenkkultur - ein bundesweit anerkannter Verband - kümmert sich um den Schutz unserer Friedhöfe. Er hat u.a. den Eintrag der deutschen Friedhöfe in das Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter finanziell ermöglicht.</p> <p>Wir fördern die Friedhofskultur als unverzichtbaren Teil der Gesamtkultur und wollen dabei andere Kulturvereine und -Initiativen einbinden, in Tutzing neben der Kirche z.B. den neu gegründeten Seniorenbeirat.</p> <p>Friedhöfe sind Orte für alle, die ohnehin auf Friedhöfe gehen - aber auch für diejenigen, die sich gedanklich abgewandt haben. Sie sind für uns Heimat, Naturraum, Geschichtsbuch und Treffpunkt, nicht nur zu Trauerfeiern.</p> <p>Reine Urnenfriedhöfe sind für uns nicht integrativ und wissen uns dabei für mehr und mehr Menschen einig, denen die Einäscherung nicht infrage kommt: Neben Muslimen und anderen religiösen Gruppen lehnen viele die Kremierung bereits aus traditionellen Gründen ab, für sie mag auch der Verbrauch fossiler Energien eine Rolle spielen.</p> <p>Friedhöfe müssen für alle da sein, der sozialen Teilhabe dienen. Die Gemeinde Tutzing hat sich diesem stets verpflichtet gefühlt und hält wohnumfeldnahe, barrierefreie Grabangebote bereit, die unbedingt erhalten bleiben sollten! Eine Knappheit dieser Grabflächen besteht in Tutzing nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>HINWEISE AUS DER PRESSE</p> <p>Wir möchten zunächst die Zitate des Merkurs kommentieren, bevor wir zur Bauleitplanung mit Umweltbericht Stellung nehmen.</p> <p>In dem Artikel wird die extrem hohe Fläche, die die vorhandene Bestattungsinfrastruktur der Gemeinde Tutzing um das Zehnfache übertrifft, so begründet: Die Ilkahlhöhe sei für den gesamten Münchner Süden.</p> <p>Diese überörtliche Ausrichtung könnte der beschlossenen Klimaneutralität Tutzings bis 2035 entgegen stehen.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vorgelegten Planunterlagen die Grundlage für eine Bewertung darstellen. Trotz gebotener journalistischer Sorgfalt können die zitierten Artikel das geplante Vorhaben nicht umfänglich in rechtsverbindlicher Form abbilden.</p> <p>Zur Flächengröße des Bestattungswaldes: Die rechtlichen Grundlagen sehen keine Verpflichtung zur Festlegung oder Einhaltung bestimmter Flächenober- oder -untergrenzen für Bestattungswälder vor. Weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen ergibt sich eine Verpflichtung zur Flächendeckelung. Zwar sind die Gemeinden gehalten, den örtlichen Bedarf als Orientierungsmaßstab in die Planung einzubeziehen. Gleichzeitig steht ihnen jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu, um flexibel auf gegenwärtige und künftige Entwicklungen – etwa interkommunale Zusammenarbeit, demographische Veränderungen oder veränderte Bestattungsgewohnheiten – reagieren zu können.</p>

	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter ist aus dem o.a. Presseartikel folgender Satz zu kommentieren: "Die 37 Hektar Bestattungswald, die nicht länger bewirtschaftet werden, werden laut Friedering ökologisch eher hochwertiger, wie sie auf eine Nachfrage von Michael Ehgartner (Grüne) sagte."</p> <p>Richtig ist: Ein Bestattungswald wird vor Inbetriebnahme intensiv und mit der Prämisse durchforstet, dass Hinterbliebene gut an "Ihren" Baum gelangen. Daher ist auch eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die gefälltten Bäume werden entweder geschreddert oder verkauft. Bereits dieser Eingriff, der häufig vorgeschaltet wird, kann je nach Umfang der Rodungen einen erheblichen Eingriff in die Waldökologie darstellen, insoweit der Lichteinfall dadurch vergrößert wird. Auch wird üblicherweise störende Naturverjüngung geschreddert und weiterverwendet, z.B. als Holzhackschnitzel auf die Wege gebracht. Diese wiederum werden aufgrund der Organik vielfach von Wildschweinen durchwühlt. Ab einem bestimmten Lichteinfall kann es zu Brombeer- und Farnaufwuchs kommen, dass nur aufwändig zu beseitigen ist (ggf. mit Pestiziden).</p>	<p>Es findet keine intensive Durchforstung statt. Bis zur Nutzungsaufnahme des Bestattungswaldes erfolgt, wie bisher, eine sachgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes nach BayWaldG, wie unter 10.2 festgesetzt.</p> <p>Laut BayWaldG stellt jede Nutzungsänderung der Waldfläche eine Rodung dar, egal ob Bäume gefällt werden oder nicht. Zum Betrieb des Bestattungswaldes sind naturnahe Quartiere notwendig, die die gewünschte Waldkulisse bieten. Eine intensive Durchforstung oder das Entfernen von Naturverjüngung steht diesem diametral gegenüber.</p> <p>Die sachgemäße Waldbewirtschaftung der noch nicht genutzten Quartiere hat daher die Naturnähe und Förderung von standortgerechten Bäumen als Ziel. Fällungen finden im Wesentlichen nur im Rahmen des Umbaus zu stabilen Mischbeständen oder beim Ausfall von Nadelgehölzen, insb. Fichten, bei Kalamitäten oder Käferbefall statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Jede Wurzelraumborung oder -grabung dürfte Wurzeln in Mitleidenschaft ziehen, schließlich ist ein Wald flächenhaft durchwurzelt. Zu kalkulieren sind bei den derzeit vorgesehenen 80 Bäumen/ha und bis zu 20 Beisetzungen pro Baum ca. 1.600 Beisetzungen/ha, die sich bei 20-jähriger Ruhezeit im Verlauf von 99 Jahren entsprechend vervielfältigen. Jede Urne enthält ca. 3 kg Totenasche, die von verschiedenen Instituten ans Schwermetall belastet bezeichnet wurde. Besonders toxisch gilt Chrom VI, das aus dem Kremationsvorgang in die Aschen gelangt.</p>	<p>Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.</p> <p>Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.</p> <p>An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegführung oder des</p>

	<p>Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen</p> <p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten.  <i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Mobilisierung von Chrom VI ist in erster Linie vom pH-Wert der Böden abhängig. Auch dies wurde im Rahmen des Gutachtens untersucht:</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.  Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Weiter wird im Artikel die Planerin dahingehend zitiert, dass es „Verkehr nur bei den Beerdigungen geben wird“.</p> <p>Richtig ist, dass Besucherverkehr nicht nur bei Beerdigungen generiert wird, sondern auch bei Besuchen und Begehungen mit dem Förster. Mitunter werden auch "Waldinformationstage" veranstaltet, bei denen z.T. auch für Catering gesorgt wird.</p>	<p>Der Artikel verwendet ein gekürztes Zitat. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde auf den KFZ-Verkehr durch Grabbesucher und Interessenten hingewiesen.</p> <p>Wiederum sei darauf hingewiesen, dass trotz journalistischer Sorgfalt ein Presseartikel immer eine Zusammenfassung der Ereignisse darstellt und keine rechtsverbindlichen Aussagen zur Planung treffen kann.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben und die möglichen Auswirkungen bewertet worden.</p>

	<p>Insbesondere der entstehende Verkehr für Grabbesuche minimiert sich nach Erfahrung anderer Bestattungswälder recht schnell nach der Beerdigung, vor allem da keine Grabpflege notwendig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Besonders irritierend die die Aufzählung streng geschützter Arten: "Untersuchungen von Fauna und Flora ergaben wenig Überraschungen. Es gibt Hohлтаuben, Waldschnepfen, Schwarzspechte und die Gelbbauchunke sowie die Haselmaus."</p> <p>Richtig ist, diese streng geschützten Arten können nur in naturnahen Waldbiotopen mit geringer Störungsintensität nachhaltige Lebensbedingungen vorfinden. Maßnahmen zur Störungsvermeidung sind kaum vorgesehen.</p>	<p>Diese Feststellung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zutreffend. Die zitierten Arten stellen das erwartbare Artenspektrum der Waldlebensräume dar. Überraschend wäre das Fehlen jeglicher geschützten Arten gewesen.</p> <p>Aufgrund der kartierten Vorkommen u. a. der zitierten Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die Maßnahmen formuliert, die nachhaltige Beeinträchtigungen vermeiden. Die saP ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt und die Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt und verortet.</p> <p>Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Weiter heißt es lapidar: "Bei Bedarf könne man nach Absprache mit dem Auto weiter in den Wald fahren." Dies sind die Störungen, die seltene Arten dauerhaft vergrämen können.</p>	<p>Ein Bestattungswald kann naturgemäß nicht barrierefrei gestaltet werden. Ein Befahren von Forst- oder Hackschnitzelwegen ist z. B. mit Rollatoren nicht gut möglich.</p> <p>Der zitierte Satz bezieht sich auf die Option im Rahmen einer Trauerfeier, behinderten Personen die Möglichkeit der Teilhabe zu geben.</p> <p>Dies erfolgt in Absprache mit den Waldruh-Mitarbeitern. Ein generelles Einfahren in den Wald abgesehen von der Zufahrt zu den Parkplätzen ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Wir empfehlen schon jetzt, das Vorhaben als Eingriff in die Waldnatur zu beurteilen, der in der Presse mit den Worten umrissen wird; „dazu gehöre auszubuschen und Wege anzulegen, damit der Wald licht wird und gepflegt erscheint." Wie nachfolgend darzulegen, umfasst der Eingriff auch die Grabungen im Wurzelraum, die Asche und die Verdichtung oder Versiegelung von Waldböden für Wegeverbreiterungen auf 5,5 m (!), Park- und Versammlungsplätze.</p>	<p>Ein „Ausbuschen“ und ein „gepflegtes Erscheinungsbild“ des Waldes ist weder geplant noch zielführend für das Vorhaben.</p> <p>Die Belegung der Grabstellen erfolgt nach Bedarf und wurzelschonend. Seit 25 Jahren werden in Deutschland Bestattungswälder betrieben. Zum Stand November 2019 gab es laut BMU ca. 200 deutschlandweit. Das BMU formuliert keine bisher</p>

<p>Sämtliche Eingriffstatbestände sind naturschutzrechtlich und -fachlich auszugleichen, insoweit sie mit dem Bestattungsbetrieb verbunden sind. Zuvor sind die Alternativlosigkeit und mögliche Minimierungsmöglichkeiten darzustellen, um so ein Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig zu machen. Dazu soll der Umweltbericht für das Vorhaben dienen, den wir nachfolgend bewerten:</p>	<p>bekanntem Schäden der Waldökosysteme durch den mechanischen Eingriff in den Wurzelbereich.</p> <p>Alle Eingriffe in die Waldfläche werden ausgeglichen, wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist. Der Ausgleich erfolgt gemäß BayWaldG durch Aufforstung bislang unbewaldeter Flächen.</p> <p>Im Umweltbericht sind ebenfalls die umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>UMWELTBERICHT</p> <p>Dem B-Plan liegt der vorgeschriebene Umweltbericht bei, wir nehmen hier zu einzelnen Punkten Stellung:</p> <p>8.1 Waldausgleich</p> <p>Es ist zu unterscheiden zwischen Vollversiegelung der Hochbauten und der gemindert versiegelten Fläche der wassergebundenen Wege, die auf 5,5 m verbreitert werden sowie der 3 Parkplätze und Rastanlagen. Sollten Waldflächen gerodet werden müssen, ist mit 1:3 auszugleichen. Eine Neuberechnung erscheint erforderlich.</p>	<p>Nach Art. 2 Abs. 2 BayWaldG umfasst Wald im Sinne des Gesetzes alle in ihm vorhandenen Strukturen wie z. B. Wege, Lichtungen oder Holzlagerflächen. Somit sind alle durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen gleich zu bewerten und einer Rodung gleichzusetzen.</p> <p>Im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gerodete Waldflächen gemäß BayWaldG unabhängig von der Eingriffsschwere flächengleich durch Neuaufforstung auszugleichen.</p> <p>Der Ausgleich der für die baulichen Anlagen notwendigen Waldflächen erfolgt auf Fl.-Stk. 925, Gemarkung Tutzing, wie im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Eine Neuberechnung ist nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zu: Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum „Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach Hügelland“ (037-A). Die Leitenhänge westlich des Starnberger Sees sind als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt. Im Gebiet, das künftig als Urnenwald beansprucht werden soll, ist im Artenschutzprogramm des Landkreises Starnberg (ABLS) vorgesehen:</p>	<p>Die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Starnberg (ABSP) und die Verträglichkeit der Planung mit diesen ist im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Insbesondere das Ziel der Sicherung und Optimierung von Waldbereichen in Verbindung mit Erhalt und Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlenbäumen an den Leiten vom Starnberger See ist</p>

<p>„5. Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Hangquellmoore, insbesondere Sicherung naturnaher hydrologischer Verhältnisse und Offenhaltung von Flächen, v. a. an den Hangleiten von Ammer- und Starnberger See und an den Hängen bei Obertraubing und Monatshausen</p> <p>11. Erhalt und Optimierung der wärmeliebenden Buchenwälder an den Waldrändern zwischen Ammer- und Starnberger See</p> <p>Sicherung und Optimierung aller naturnahen Waldbereiche, insbesondere Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz sowie von Höhlenbäumen, z.B. an den Leiten von Ammer- und Starnberger See.</p> <p>Erhaltung und Optimierung der Bachschluchten mit ihren naturnahen Wäldern und Fließgewässern (z.B. Maisinger Schlucht, Kienbachschlucht, Höllgraben).</p> <p>Sicherung und Optimierung der oft in Teilbereichen noch naturnahen Bäche an den Hangleiten des Ammer- und Starnberger Sees</p> <p>18. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen für stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten z.B. Feuerlilien (<i>Lilium bulbiferum</i>), Wechselkröte, Vogel-Azurjungfer (<i>Coenagrion ornatum</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)“</p>	<p>durch die Umsetzung der Planung erfüllt.</p> <p>Durch das Einstellen der wirtschaftlichen Holznutzung in Bestattungsquartieren und der Entwicklung naturnaher Waldbestände durch eine forstliche Pflege ist die Optimierung erfüllt. Die lange Nutzungsdauer von 75 Jahren stellt sicher, dass die Hangleitenwälder nachhaltig erhalten bleiben.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Planung in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt wurde, die gegen den vorliegenden Vorentwurf keine Einwände vorbringt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Eine flächenscharfe Biotopkartierung der o.g. streng geschützten Arten ist nicht beigefügt. Dies muss aber dargestellt werden, damit Forstarbeiter beim Ausheben der Löcher oder Verbreitern der Wege orientiert sind und diese nicht beschädigen. Auch ergeben sich daraus vermutlich Ausschlussflächen.</p>	<p>Tier- und Pflanzenarten wurden durch Kartierungen erhoben. Umfang und Detailgrad wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Die Kartierberichte liegen dem Umweltbericht als Anlage bei und umfassen kartographische Darstellungen der geschützten bzw. wertgebenden Arten und Strukturen.</p> <p>Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in die Planunterlagen integriert. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Unterlage liegt dem Umweltbericht ebenfalls als Anlage bei.</p> <p>Nachhaltige Auswirkungen auf geschützte Arten sind aus den Ergebnissen unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht abzuleiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zu Gewässern:</p> <p>Laut Artenschutzprogramm des Landkreises Starnberg (ABLS) sind „Die Hänge des Starnberger Sees</p>	

von einer Vielzahl von Bächen durchzogen. Während die Bachunterläufe in den Siedlungsbereichen oft massiv verbaut sind, sind die Oberläufe i. d. R. naturnah.

Aufgrund ihrer meist guten Wasserqualität (Güteklasse 1-11) sind sie wertvolle Lebensräume für seltene Arten des Makrozoobenthos. So wurde am Martels- und am Kalkgraben bei Tutzing (8033-266, 8033 277) z.B. der außerhalb der Alpen extrem seltene Schwarze Zahnflügel Tauchkäfer (*Deronectes platynotus*) vorgefunden. Zusammen mit weiteren seltenen Artvorkommen (u. a. die Eintagsfliegenart *Electrogena lateralis* und der Glänzende Zwerg Waskäfer (*Hydraena polita*)) führt dies zu einer überregionalen Bedeutung der beiden Bäche. Die sonstigen Zuflüsse in den Starnberger See sind i.d.R. von regionaler Bedeutung."

Eine wichtige Funktion haben die Bäche im Schwerpunktgebiet auch als Laichgewässer für Mairénke, Rutte und Seeforelle, die vom Starnberger See aus zum Abbläuen in die Bäche hochwandern." (ABSP 2007)

Das ABSP beschreibt den Schlaggraben südlich des Vorhabengebietes als regional bedeutsam: „Ober- und Mittellauf des "Schlaggrabens" (Grünholzgraben) westlich Unterzeismering ist klar, sauber, kalkhaltig. Bett sandig-morastig bis grobsteinig; meist naturnaher Verlauf, teilw. begradigt; im Osten auch Auwald. Die Gräben im westlichen Teil des Vorhabengebietes entwässern in den Schlaggraben und tragen so zu seinem schützenswerten Zustand bei."

Hier bedarf es breiter Schutzstreifen! mit ausreichender Dimensionierung. Die Formulierung "Die an Oberflächengewässer angrenzenden Flächen werden von der Nutzung für Bestattung ausgenommen und als Wald festgesetzt" reicht nicht aus!

Die an Oberflächengewässer grenzenden Flächen sind in einer Tiefe von jeweils 20 m als Wald festgesetzt und von der Bestattungsnutzung ausgenommen. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt und bemaßt. Die Dimension der Abstandsflächen wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt.

Zudem wurde eine Bestandserfassung der Oberflächengewässer und Schichtwasseraustritte im Einzugsbereich des Vorhabens durchgeführt. Diese liegt dem Umweltbericht als Anlage bei.

Unter Wahrung der festgesetzten Abstandsflächen ist auch laut Geotechnischem Bericht „eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden [...] demnach

	<p><i>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Eine besondere Herausforderung ist ohnehin der Kalkreichtum der Bäche. Das Umweltbundesamt hat zum Schutz vor austretenden Chrom-VI-Verbindungen der Aschen Handlungsempfehlungen herausgebracht, denen zufolge:</p> <p>die Vorbelastung der Böden mit Schwermetallen (bes. Chrom-VI-Verbindungen) ermittelt werden sollte, diese Hintergrundbelastung nicht bereits über den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung liegen sollte, ein ausreichender Abstand zum Grundwasser bestehen muss. Vgl.:</p> <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf</a></p> <p>Zu den Inhalten von Totenaschen können Sie die aus dem Niederländischen übersetzte Smit Studie von 1993 auf unserer Homepage oder auch die von der deutschen Bundesstiftung Umwelt finden: <a href="https://cms.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf">https://cms.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf</a></p> <p>Ein qualifiziertes, nach den Kriterien der Bodenschutzverordnung erarbeitetes Bodengutachten ist uns bislang zu dem Tutzinger Vorhaben nicht bekannt, wird aber unsererseits als Voraussetzung für ein Genehmigungsverfahren angesehen.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Schwermetallgehalte im Plangebiet die Vorsorgewerte durchgehend unterschreiten. <i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“</i> (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Untersuchung hat ebenso ergeben, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht und die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>zu Wäldern:</p>	

<p>Im Umweltbericht heißt es dazu lapidar: "Zu den Wäldern auf der Hangleite liegen kaum Angaben vor. Lediglich bei Unterzeismering wurden ein kleinflächiger Seggen-Buchenwald und ein Eschenwäldchen kartiert."</p> <p>Seggen deuten auf einen hohen Grundwasserstand hin. Daher sollten zumindest dort keine Beisetzungen erfolgen. Allgemein ist im Wald der Ilkahöhe von einer Vielzahl hoch geschützter Pflanzenarten auszugehen, wie in übergeordneten Planungen berichtet wird, s.o.</p>	<p>Die Feststellung, dass zu den Wäldern auf der Hangleite kaum Angaben vorliegen, ist ein Zitat aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Starnberg (ABSP, Stand 2007: Kapitel 4.1, S. 42).</p> <p>Aus eben diesem Grund und der Nähe zu Beständen von Orchideen-Kalkbuchenwäldern im nahegelegenen FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ wurden floristische Kartierungen durchgeführt. So wurde sichergestellt, dass keine streng geschützten Pflanzenarten durch die Planung betroffen sind.</p> <p>Der Kartierbericht ist dem Umweltbericht als Anhang beigefügt, und die Ergebnisse sind in die Bewertung eingeflossen.</p> <p>Der genannte Seggen-Buchenwald ist laut ABSP bei Unterzeismering erfasst worden und liegt damit weit außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Inzwischen gehen wir von eskalierenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch Klimawandel, Sturmschäden und Kalamitäten aus. Vgl.:</p> <p><a href="https://www.merkur.de/leben/familie/bestattungswaelder-klimawandel-bringt-grabstaetten-in-gefahr-zr-92025540.html">https://www.merkur.de/leben/familie/bestattungswaelder-klimawandel-bringt-grabstaetten-in-gefahr-zr-92025540.html</a> sowie</p> <p><a href="https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/duerre-friedwaelder">https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/duerre-friedwaelder</a></p>	<p>Die Artikel quantifizieren keine Kosten für den behaupteten Mehraufwand zur Verkehrssicherung durch Klimawandel oder Kalamitäten, die aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes ableitbar wären. Auch die wirtschaftlich orientierte Bewirtschaftung von Wäldern zur Holznutzung erfordert einen nachhaltigen Umbau in stabile Bestände.</p> <p>Die Wälder an der Ilkahöhe weisen nur in Teilbereichen reine Nadelholzbestände auf. Der Großteil des Plangebiets ist, insbesondere durch Naturverjüngung, bereits im Prozess zur Bestockung mit standortgerechten und klimastabilen Gehölzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Zum Landschaftsschutz:</p> <p>Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Veränderungen der Erdoberfläche, das Anbringen von Bild und Schrifttafeln und das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese ist zu versagen, wenn das Vorhaben relevante Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Erholungswert haben. Jede Bestattungsfeier mit vollgeparkten, auf 5,5 m verbreiterten Wegen oder Stellplätzen, die Kapelle mit Toilettenanlage dürfte erhebliche Auswirkungen</p>	<p>Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Mit der Einrichtung des Bestattungswaldes sind keine Baumfällungen verbunden. Auch haben die geplanten baulichen Anlagen untergeordneten Charakter und fügen sich dem Charakter des Vorhabens gemäß in die Waldkulisse ein. Sie sind von keiner Seite außerhalb des Waldes oder aus der Ferne, etwa vom Starnberger See aus, sichtbar.</p>

<p>auf das Landschaftsbild haben, während nur die Beibehaltung des aktuellen Erscheinungsbildes den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes entspricht.</p>	<p>Insbesondere um nachhaltiges Befahren des Waldes durch PKW zu verhindern, erfolgt ein Verbreitern der bestehenden Forstwege nur bis zu den geplanten Stellplätzen. Darüber hinaus hat temporärer KFZ-Verkehr keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut im Sinne der Eingriffsregelung. Die Erhebung und Bewertung der Schutzgüter erfolgte in Abstimmung mit der UNB Starnberg, die zur vorliegenden Planung keine Einwände erhoben hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>Die Behauptung, durch das Vorhaben werde der Waldbestand vollumfänglich erhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wird im Gegenteil in den Waldbestand und die Naturverjüngung eingegriffen, nur 80 Bestattungsbäume werden pro ha ausgewählt, die dann auch erreichbar sein müssen.</p>	<p>Die Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf akute Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Walderhaltung und eine forstliche Pflege. In genutzten Quartieren entfällt die wirtschaftliche Holznutzung, die den Einsatz von schwerem Gerät und je nach Baumart nachhaltige Eingriffe in den Bestand bedeuten. Die Aufgabe der Holznutzung führt im Gegenteil dazu, dass Altbäume erhalten bleiben, keine Aufastung erfolgt und skurrile, „unwirtschaftliche“ Gehölze im Bestand verbleiben. Die fußläufige Erschließung der Ruheebäume erfolgt über Hackschnitzelwege, die jedoch nicht bis an jeden einzelnen ausgewiesenen Ruhebaum führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
<p>SCHUTZGÜTER WASSER, BÖDEN</p> <p>können wegen fehlender Datengrundlage nicht beurteilt werden. Insbesondere auf ein qualifiziertes Bodengutachten kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Wir bitten, sollte diese Eingriffsplanung weiterverfolgt werden, um erneute Einbeziehung nach Vorlage des hydrologisch-geologischen Bodengutachtens. Die von einem sachkundigem Biologenbüro erarbeitete Erfassung faunistischer und floristischer Daten sehen wir als eine belastbare Grundlage, die wir uns in gleicher Qualität auch für Boden und Wasser wünschen.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BbodSchG werden im Plangebiet durchgehend unterschritten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p>

	<p>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</p> <p>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</p> <p>Die Kartierberichte zu den faunistischen und floristischen Erhebungen sowie zur Bestandsaufnahme der Gewässer liegen dem Umweltbericht als Anlage bei.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
--	--

### ArGe Friedhofvereine, Schreiben vom 11.11.2025

Stellungnahme	Beschluss
<p>Die Bestattungsbekanntmachung des Freistaates stellt unter Punkt 1.3.2 klar, dass Friedwälder einen Bezug zur Gemeinde haben sollten, wogegen in der Presse erklärt wurde, dass der Einzugsbereich den gesamten Münchner Süden umfasst. Unserer Auffassung nach ist eine Planung über den Bestand hinaus nicht mit der Anforderung der Bestattungsbekanntmachung vereinbar.</p> <p>Wir weisen auch auf die Punkte 1.4 und 1.7 hin.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt). Ebenso steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten stetig an, nicht nur aufgrund des Wunsches nach letzter Ruhe in der Natur, sondern insbesondere auch nach Optionen, die keine aufwändige Grabpflege erfordern. Das Angebot alternativer Bestattungsorte stellt eine Ergänzung des vorhandenen Angebotes dar für Menschen, die nicht auf einem traditionellen Friedhof beigesetzt werden möchten.</p> <p>Der Ruhewald Tutzing ist an den gemeindlichen Friedhof an der Kustermannstraße angegliedert und bietet Platz für 200 Urnenbestattungen. Die vorhandenen Familiengrabstätten (25 Stück) sind bereits vergeben. Von 25 Sammelgrabstätten sind 13 vergeben. Insgesamt erfolgten seit Inbetriebnahme 2021 bereits ca.</p>

80 Urnenbestattungen.  
Die Kapazitäten sind gerade in Hinsicht auf Familien-  
grabstätten erschöpft, weswegen hier aufgrund der  
hohen Nachfrage bereits Pläne für eine mittelfristige  
Erweiterung bestehen (mündliche Mitteilung der  
Friedhofsverwaltung Tutzing).

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Tutzing die  
Planung eines größeren Bestattungswaldes be-  
schlossen und kann dies im räumlichen Bezug zur  
Gemeinde an der Ilkähöhe in dem notwendigen  
Umfang umsetzen.

Grundsätzlich existieren weder auf Bundes- noch auf  
bayerischer Landesebene explizite Flächenvorgaben  
für Bestattungswälder.

Die Flächenfestlegung obliegt den Kommunen im  
Rahmen ihrer Satzungsautonomie und der verfas-  
sungsrechtlich verankerten Planungshoheit als Aus-  
druck ihres Selbstverwaltungsrechts.

Der örtliche Bezug einer gemeindlichen Bestat-  
tungseinrichtung bleibt auch dann gewahrt, wenn  
das Einzugsgebiet über die Gemeindegrenzen hinaus  
– etwa bis in den südlichen Münchener Raum –  
reicht.

Die Annahme, durch die Ausdehnung des Einzugs-  
gebiets sei die Aufgabe nicht  
mehr als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft  
einzustufen, ist unzutreffend;  
selbst ein landesübergreifendes Einzugsgebiet  
schließt die kommunale Verantwortlichkeit gemäß  
höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (ver-  
gleiche BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2005, Az. 3 C  
31/03 und VG München, Urteil vom 27. September  
2007, Az. M 12 K 06.2141).

Der Betrieb eines Naturfriedhofs durch die Kommune  
bleibt eine gemeindliche Aufgabe, solange sie  
einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist  
und die Kommune als Trägerin fungiert, was hier der  
Fall ist.

Laut Auskunft vom 24.01.2024 des Bayerischen  
Staatsministeriums des Inneren, für Sport und In-  
tegration (Frau Högl, MdL) wurde  
*„der erste Naturfriedhof im Freistaat Bayern [...] im  
Jahre 2007 eröffnet. Zum Stand November 2022 gibt  
es 43 Naturfriedhöfe, verteilt über alle sieben Regie-  
rungsbezirke. Beschwerden, dass die Nutzung her-  
kömmlicher Friedhöfe durch die Belegungsausfälle  
beeinträchtigt wäre, sind bisher nicht an das  
Staatsministerium des Inneren, für Sport und In-  
tegration herangetragen worden.“*

Die umliegenden Gemeinden wurden frühzeitig  
beteiligt und erhoben keine Einwände.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche Größe der bundesweit 87 vom Anbieter FriedWald betriebenen Bestattungswälder beträgt 47,5 ha. Die sechs bayerischen FriedWälder haben eine durchschnittliche Größe von 43,5 ha

und im Einzelnen:

Altmühltal in Pappenheim - 80 ha;

Spessart – 56 ha

Fränkische Schweiz – 47 ha

Schwanberg – 44 ha

Zabelstein – 28 ha

Luisenburg – 6 ha

Mit einer Fläche von ca. 37 ha, die für Bestattungen genutzt werden, liegt der Bestattungswald Ilkähöhe sowohl bundes- als auch bayernweit deutlich unter dem Durchschnitt.

Die Belegung der Grabstellen erfolgt abschnittsweise und nach Bedarf. Durch die Ausweisung von Familienbäumen reduziert sich die Anzahl der Grabstellen pro Baum deutlich.

Bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und einer Laufzeit des Vertrages von 75 Jahren verbleibt eine tatsächliche nutzbare Laufzeit von 55 Jahren.

An Familienbäumen beginnt die Ruhezeit erst nach Belegung der letzten Grabstelle, daher erfolgen hier langfristig keine Nachbelegungen, was die Anzahl der verfügbaren Grabstellen pro Quartier reduziert.

Basierend auf den verfügbaren Grabstellen bzw. Bäumen erfordert dies einen Verkauf von Grabstellen an etwa 30 Bäumen pro Jahr für Sterbefälle und zur Vorsorge. Die Erfahrungen anderer Waldruhstandorte zeigen, dass Bedarf und Nachfrage deutlich darüber liegen.

Die festgesetzte Anzahl von 80 Bestattungsbäumen pro Hektar ist als Maximalangabe zu verstehen. So ist es möglich, bis zu 80 Bestattungsbäume auszuweisen. Ist dies aufgrund der Bestandsstruktur (z. B. Abstand von Biotopbäumen), Wegführung oder des Quartierszuschnitts nicht möglich, werden entsprechend weniger Bäume ausgewiesen.

Auch die Anforderungen der Ziffer 1.7 BestBek werden beachtet. Eine naturnahe Bestattung ist in Bestattungswäldern zulässig, sofern diese gemäß dem BestG als Friedhof gewidmet sind. Die Kommune bleibt stets Trägerin und Verantwortliche der gewidmeten öffentlichen Einrichtung, während private Unternehmen ausschließlich als Hilfspersonen tätig werden. Die Widmung, die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung, alle erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie eine abgestimmte Planung wurden dabei zwingend beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf**

	<b>des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b>
<p>Weiter möchten wir eine Befassung mit der Schwermetallproblematik der Totenaschen anregen. Hierzu sollten die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes herangezogen werden, insbesondere dann, falls der Boden-pH-Wert über 6,5 liegt. Auch andere Kriterien finden Sie dort festgelegt.</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p> <p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BBodSchG werden im Plangebiet durchgehend unterschritten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</i></p> <p><i>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Schließlich ist die Bodenschutzverordnung zu beachten, derzufolge Einträge von im Wald unzulässig sind (Par. 7 Abs. 6).</p>	<p>Der geotechnische Bericht der Blasy + Mader GmbH liegt mittlerweile vor. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Grundwasserflurabstand zwischen 50 und 150 m beträgt. Damit ist der empfohlene Abstand des Bestattungshorizonts zum Grundwasser sichergestellt.</p>

	<p>Die Vorsorgewerte hinsichtlich Schwermetalle nach BBodSchG werden im Plangebiet nicht erreicht oder überschritten.</p> <p><i>„Die gemessenen Schwermetallgehalte unterschreiten die Vorsorgewerte durchgehend eindeutig. Die „Ausnutzungsgrade“ liegen zwischen &lt; 20% für Cadmium und 61% für das Schwermetall Nickel.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Auch die pH-Werte in den Oberböden der geplanten Bestattungsquartiere liegen im Rahmen der empfohlenen Werte.</p> <p><i>„In den Bestattungshorizonten erwarten wir nach den Laboruntersuchungen mittlere pH-Werte um rund 7,5 – 8,0. Diese liegen außerhalb der pH-Wert-Spanne (4 – 6,5) die gemäß derzeitigem Kenntnisstand als unproblematisch gelten [4]. Die überlagernden Horizonte (0 – 0,6 m) dagegen liegen mit einem mittleren pH-Wert von rund 6,2 innerhalb dieser Spanne.</i></p> <p><i>Eine Anreicherung von Schwermetallen in den höheren und damit potenziell mit dem Gefälle folgenden Tagwasser in Verbindung stehenden Böden ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass selbst bei einer moderaten, lokalen Anreicherung von Schwermetallen im direkten Umfeld der Urnen keine Migration in Richtung der Oberfläche oder in Richtung Grundwasser zu erwarten wäre.“ (Blasy + Mader, 2026)</i></p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorwurf des Bebauungsplans werden geändert.</b></p>
<p>Mit Blick auf das Ziel der Gemeinde zur Klimaneutralität wäre auch eine energetische Betrachtung der Kremation wünschenswert.</p>	<p>Feuerbestattungen nehmen seit Jahrzehnten zu. Mittlerweile werden in Deutschland über ¾ der Verstorbenen kremiert (78 % im Jahr 2022, Statistisches Bundesamt).</p> <p>Die Kremation erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Grabstelle. Es erfordert exakt den gleichen Energieaufwand zur Einäscherung, wenn die Urnenbestattung auf einem traditionellen Friedhof stattfindet.</p> <p>Das nächstgelegene Krematorium befindet sich in München, weitere in Augsburg und Eggenfelden. Es bestehen Pläne, in Krailing bis Frühjahr 2027 ein Krematorium zu realisieren. Dieses wird neu gebaut und es ist demnach davon auszugehen, dass es dem</p>

	<p>neuesten Stand der Technik entspricht.</p> <p>Zudem verkürzen sich so Transportzeiten. Die Notwendigkeit zum Transport entsteht ebenfalls in jedem Fall, unabhängig davon, ob die Beisetzung im Wald oder auf einem traditionellen Friedhof erfolgt. In der Regel erfolgt der Rücktransport der Urne zum Bestatter mit der Post. Es entstehen dazu also keine zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>An der Planung wird festgehalten, der Vorentwurf des Bebauungsplanes bleibt unverändert.</b></p>
--	--

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing billigt unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Waldrüh I Ilkahöhe“ im Bereich der Fl. Nr. 1847 Teil, Gemarkung Tutzing mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.02.2026 und beauftragt die Verwaltung das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19**

Frau 2. Bürgermeisterin Dörrenberg verlässt die Sitzung um 20:18 Uhr

<b>TOP 6</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 110 "Bürgersolarkraftwerk am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Bürgersolarkraftwerk am oberen Hirschberg“ mit Begründung inkl. Umweltbericht in der Fassung vom 07. Oktober 2025 lag in der Zeit vom 17. Oktober 2025 bis einschließlich 17. November 2025 öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden /Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Landsberg am Lech
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing

- Gemeinde Pähl
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG
- Wasserwerk Gemeinde Tutzing
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Starnberg, Wasserrecht

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:**

- Amt 4 Gemeinde Tutzing; Schreiben vom 20.10.2025
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim; Schreiben vom 27.10.2025
- Deutsche Telekom; Schreiben vom 04.11.2025
- Vodafone GmbH; Schreiben vom 11.11.2025
- AWIST Starnberg; Schreiben vom 17.11.2025
- Gemeinde Wielenbach; Schreiben vom 17.11.2025
- Regionaler Planungsverband München; Schreiben vom 17.11.2025
- Gemeinde Andechs; Schreiben vom 19.11.2025 (Eingang v. 20.11.2025)
- Gemeinde Bernried; Schreiben vom 21.11.2025

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

**LRA Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde; Schreiben vom 17.10.2025**

<p>Wie bereits mit der E-Mail vom 03. Juli 2025 mitgeteilt, fordern wir Sie auf, im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes die öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Widmung zu überprüfen und ggf. Berichtigungen vorzunehmen. Auf die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, welche Überprüfung oder Berichtigung an Widmungen die Gemeinde vornehmen sollte. Der Feldweg von Monatshausen Richtung Kampberg ist bewusst als „Gemeindestraße“ gewidmet, derzeit aber für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Sofern der Ausbau der B2 seitens des staatlichen Bauamts erfolgt, wird der Feldweg ausgebaut und dient dann als einzige Zufahrt von der B2 nach Monatshausen. Die Widmung wird daher unverändert belassen.</p>
---	---

**Staatliches Bauamt Weilheim; Schreiben vom 27.10.2025**

<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Das Staatliche Bauamt beabsichtigt im Zuge der B2 mittelfristig eine Linksabbiegespur und langfristig eine höhenungeleiche Kreuzung für Fahrradfahrer zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass keine Werbung zulässig ist. Aus-</p>

Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### Bauverbot

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Bepflanzungen entlang der Straße: Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,5 m (Geschw.  $\leq 100$  km/h) vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL). Die beidseits geplante zweireihige Buschbepflanzung ist so auszuführen, dass keine Stammdurchmesser größer 8 cm entstehen können. Ebenfalls ist die Bepflanzung so zu wählen, dass in einem Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand mit den niedrigen Sträuchern begonnen wird und erst in der zweiten Reihe Büsche mit einer Endhöhe von 3m gepflanzt werden.

#### Sichtflächen

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an den Einmündungen in die B 2 ist gemäß RAL mit der Seitenlänge  $l = 200$  m und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL / RAS). Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: "Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 1,0 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert

genommen hiervon ist ein Hinweisschild auf die E-Lade-Säulen. Hier muss der Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt Weilheim, Abt. Straßenbau, treffen.

Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert.

Die Sichtflächen werden dargestellt. Aufgrund der Breite des Grundstücks der B2 mit jeweils mind. 3 m Abstand zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze fällt das Sichtfeld ausschließlich in Flächen der Bundesrepublik Deutschland, die durch das staatliche Bauamt Weilheim verwaltet werden. Eine Darstellung der Sichtflächen und ein Satzungstext zur Freihaltung der Sichtflächen im Bebauungsplan ist daher obsolet, zumal an den Einmündungen der beiden Äste der Ortsstraße zwischen Monatshausen und Kerschlach keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

<p>oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.</p> <p>Sonstiges Das Baugebiet ist entlang der im Betreff genannten Straße mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 2 ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden oder durch ein Blendgutachten zu bestätigen.</p>	<p>Nachdem allein aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Einzäunung der Modulflächen (Bauflächen) erfolgen muss, ist eine Festsetzung hierzu entbehrlich. Eine Einzäunung der Lade-Infrastruktur in &gt; 50 m Entfernung von der Bundesstraße wird für weder erforderlich noch sinnvoll erachtet.</p>
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.</p>	<p>Kenntnisnahme, durch den Bebauungsplan werden keine Anlieger entstehen. Dem Vorhabenträger ist die Nähe zur B2 mit etwaigen Staub-, Abgas- und Salzemissionen bekannt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Module ist aufgrund des Abstands von 11,5 m zum Fahrbahnrand nicht zu befürchten.</p>

### LRA Starnberg, Kreisbauamt; Schreiben vom 28.10.2025

<p>Zu A 2.1 (rein redaktionelle Anregung) Agri PV-Anlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Bauvorhaben. Wir nehmen an, dass es sich vorliegend nicht um eine „Agri“-PV-Anlage handelt, und empfehlen den Begriff durch z.B. „Bürgersolarkraftwerk“ zu ersetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Benennung wird geändert in „Bürger-Solarkraftwerk“.</p>
<p>Zu A 3.1 (rein redaktionelle Anregung) Der hier aufgeführte beispielhafte Wert „1000“ ist in der Planzeichnung nicht zu finden.</p>	<p>Die Planung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Zu A 3.2 - „Im Bereich der Stellplätze“ ist zu unbestimmt. Besser: „Fläche 4“ und Abgrenzung im Planteil. - Für ein Gebäude (50 m<sup>2</sup>) bedarf es einer Baugrenze und einer Wandhöhe. - Der Satz „... die Grundfläche inkl. 3200 m<sup>2</sup>“ ist für uns nicht verständlich. Für welche baulichen Anlagen soll hier eine GR von 3200 m<sup>2</sup> zur Ver-</p>	<p>Die Festsetzung A.3.2 bzw. neu A.3.3 wird folgendermaßen gefasst: <i>„Im Bereich der Fläche für Nebengebäude gem. A.5.1.1 ist ein Gebäude mit max. 50 m<sup>2</sup> und max. 3,0 m Wandhöhe, gemessen vom natürlichen Gelände, zulässig. In der Fläche für Stellplätze und Nebengebäude nordöstlich des Baufelds 3.1 beträgt die Grundfläche inkl. der</i></p>

<p>fügung gestellt werden? Wie wird „dieser Bereich“ abgegrenzt?</p>	<p><i>Grundfläche von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO (Stellplätze, Nebengebäude, private Verkehrsflächen) max. 3.200 m<sup>2</sup>.“</i></p>
<p>Zu A 3.3  - Es gibt keine Bauräume mit einer GR von „300“ und einer GR von „1000“  - Äußerst fraglich erscheint auch, ob eine Überschreitung der Grundfläche um 100 % bei einer angedachten GR von 1000 m<sup>2</sup> für Zufahrten Sinn macht.  - Die Überschreitung von den „sonstigen Bauräumen“ um 50 % ist uns auch nicht erklärlich. Sind hier die regelhaften Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauNVO gemeint?</p>	<p>Die Festsetzung wird auf die zulässigen Grundflächen „100“, „200“ und „1.800“ angepasst. Die Überschreitung ist erforderlich, da Zufahrten und befestigte Flächen um die Flächen der Energiespeicher herum betrieblich erforderlich sind. Es werden aber die „Anlagen gem. §19 Abs. 4 BauNVO“ in der Festsetzung ergänzt.</p>
<p>Zu A 4.1 (rein redaktionell)  Die Baugrenze ist keine bauliche Gestaltung.</p>	<p>Festsetzung A.4.1 wird zu A.3.1</p>
<p>Zu A 4.4  „Fläche 3“ gibt es in der Planzeichnung nicht. -&gt; Fläche 3.1 und 3.2</p>	<p>Die Kennzeichnung der Flächen wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Zu A 4.6  An welche Anlagen (außer PV-Anlagen) - außerhalb der Bauverbotszone nach C.3 denkt die Gemeinde?</p>	<p>Die Gemeinde denkt z. B an befestigte Zufahrten als bauliche Anlagen. Die Festsetzung ist jedoch nicht als „Komplementär“ zu anderweitigen baulichen Anlagen zu sehen, sondern entspricht einer Forderung des staatlichen Bauamts Weilheim, Abteilung Straßenverkehr, die bereits im Scoping-Termin geäußert wurde.</p>
<p>Zu A 5.4  Für eine bauliche Anlage (wahrscheinlich jene nach A 3.2, erster Satzteil): siehe Punkt 3 unserer Stellungnahme.</p>	<p>Für den geplanten Kiosk ist zwischenzeitlich eine genaue Lage im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan eindeutig mit Planzeichen 5.1.1 festgesetzt. ein. Ziff. A.5.4 wird folgendermaßen gefasst: „Auf den gem. A.5.1.1 zugelassenen Flächen für Nebengebäude ist die Errichtung eines Verkaufsautomaten-Kiosks mit Toiletten zulässig.“</p>
<p>Zu A 5.8  Für welche Anlage ist die Fläche Versorgungsanlage mit einer Zweckbestimmung „Elektrizität“ vorgesehen? Müssen die Gebäude eine Wandhöhe von 7 m haben?</p>	<p>Gem. A.5.6 handelt sich um eine Transformatoren-Station. Die Teile Bezeichnungen „Wand-/First- /“ werden gestrichen, da hier ausschließlich (offene) Transformatoren zulässig sind.</p>

<p>Zu A 4.3 Die Signatur nach C 6 ist nicht durchgängig in der Planzeichnung zu finden. Empfehlenswert ist im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO den „Standort“ durch die o.g. Signatur zu vervollständigen, damit einer verfahrensfreien Einrichtung nichts im Wege steht.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, wieso eine Abweichung von einem Hinweis als Planzeichen einer verfahrensfreien Errichtung entgegenstehen sollte, sofern die Festsetzungen eingehalten werden. Darüber hinaus entspricht die Darstellung in der Planzeichnung der aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p>
<p>- Will die Gemeinde tatsächlich eine ausschließliche „senkrechte Aufständigung“? Uns ist es nicht ersichtlich, wieso sich die Gemeinde diesbezüglich einschränken will. Wir empfehlen, diesen Satz zu streichen und die Grundfläche so zu bemessen, dass auch eine geeignete Aufständigung möglich wird. - Nach Planzeichen C 6 sind die Module in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet. Wir empfehlen, A 4.3 gänzlich zu streichen und C 6 unter A 4 zu gruppieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Planung verbleibt ohne Änderungen: Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der das Vorhaben mit geplanter, senkrechter Aufständigung realisieren will. Dies ist aus energetischen Gründen durchaus nachvollziehbar, will der „Mittags-Peak“ mit regelmäßigen Abschaltungen der Einspeisung so vermieden wird. Bei der Ermöglichung anderer Aufständigung würde auch eine deutlich höhere Grundfläche nach sich ziehen, die in den Bereichen südlich der B2 aufgrund des dort vorhandenen, mäßig extensiv genutzten Grünlands dann einen ausgleichspflichtigen Eingriff nach sich ziehen würde.</p>

### Polizeiinspektion Starnberg; Schreiben vom 30.10.2025

<p>Auch wenn die Begründung unter 4.4 aussagt, dass „eine Blendwirkung auf die B2 nicht zu erwarten“ ist, so wäre aus Aspekten der Verkehrssicherheit festzusetzen, dass eine Blendwirkung auszuschließen ist. Weitere Anmerkungen bestehen aus hiesiger Sicht nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme, aufgrund der senkrechten Aufständigung wird das Licht der schräg von oben einstrahlenden Sonne stets Richtung Erdboden abgelenkt. Der Vorhabenträger wird über Hinweis C.13.2 darauf hingewiesen, dass zum Bauantrag ein Blendgutachten vorzulegen ist, welches eine Blendung der Fahrzeuge auf der B2 ausschließt.</p>
---	---

### LRA Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde; Schreiben vom 03.11.2025

<p>Photovoltaik-Anlage: Aufgrund der Ausrichtung der Module (Nord-Süd-Richtung, senkrechte Aufständigung) sowie der Lage und Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Kerschlach und Monatshausen ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung zu rechnen. Hinweis: Die Beurteilung zu einer möglichen Gefährdung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen erfolgt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

nicht durch die Untere Immissionsschutzbehörde. Es wird empfohlen, hierzu die entsprechende Straßenbaubehörde einzuschalten.	
<p>Umspannwerk:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Elektromspspananlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspananlagen, gemäß Nr. 1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Genehmigungsbehörde ist nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1a) bb) BayImSchG die Regierung von Oberbayern</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird ein Hinweis auf das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in die Planung aufgenommen. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in mehr als 360 m Entfernung südlich des Standorts des möglichen Umspannwerks. Allerdings fällt das Gelände vom Standort zunächst auf ca. 260 m um ca. 6 m und danach in deutlich steiler auf 100 m um ca. 11 m zum insgesamt 17 m tiefer gelegenen Wohngebäude. Akustisch ist aufgrund der topografischen Lage eine Hörbarkeit ausgeschlossen.</p>
<p>Stellplätze mit E-Ladestation:</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von den Stellplätzen sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Immissionsorten in Kerschlach und Monatshausen nicht zu erwarten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Fazit:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die vorgelegte Planung.</p>	Kenntnisnahme

### **LRA Starnberg, Brandschutzdienststelle; Schreiben vom 07.11.2025**

<p>Zweiter Flucht- und Rettungsweg:</p> <p>Hinsichtlich des zweiten Flucht- und Rettungsweges bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
<p>Löschwasserversorgung Neubaugebiete / Sondergebiete</p> <p>Wir empfehlen, die Löschwasserbedarfsermittlung von einem Brandschutzfachplaner gem. Arbeitsblatt W405 des DVGW („Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“) durchführen zu lassen. Die Lage neu erforderlicher Hydranten (Empfehlung: Überflurnorm mind. DN 100) ist in Absprache mit den Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr festzulegen.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat einen Brandgutachter beauftragt, ein Brandkonzept zu erstellen. Das zwischenzeitlich vorliegende Vorkonzept, vorläufige Brandschutzkonzept wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p>

<p>Erschließung / Sonderbauten:  Der Brandschutzdienststelle ist bewusst, dass die brandschutztechnischen Belange von Sonderbauten nicht in einem Bebauungsplan planerisch darstellbar sind und diese auf Grund dessen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abschließend beurteilt werden können. Wir verweisen daher auf eine abschließende Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren. Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass bei Sonderbauten Feuerwehrflächen (gem. DIN 14090 bzw. „Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr“) i. d. R. Auf Grund der Nutzung erforderlich sind. Wir empfehlen diese Flächen gem. DIN 14090 bereits im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen, um im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine erneute Bebauungsplanänderung durchlaufen zu müssen.</p>	Kenntnisnahme

**Bayernwerk AG; Schreiben vom 30.10.2025 (Eingang v. 07.11.2025)**

Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 30.10.2025	Abwägungsvorschläge
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.	Kenntnisnahme
<p>110-kV-Freileitung  Im Planungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung Murnau - Karlsfeld/West, Ltg. Nr. B81, der Bayernwerk Netz GmbH. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen</p>	Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert.

sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Die Leitungsschutzzone der Leitung beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb der Leitungsschutzzone sind uns alle Bau- und sonstigen Maßnahmen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach den folgenden Normen/VDE-Bestimmungen:

- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“
- DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“
- DIN EN 50341-2-4 „Freileitungen über AC 1 kV – Teil 2-4: Normative Festlegungen (NNA) für Deutschland“

Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Gemäß DIN EN 50341 sind zwischen den Leiterseilen einer 110-kV-Freileitung und Objekten unterschiedliche Mindestabstände einzuhalten.

<p><b>Bebaubarkeit mit PV-Modulen</b>  Die Bebaubarkeit bzw. Bauhöhe ist von der Entfernung des Bauobjekts zum nächstgelegenen Mast, vom seitlichen Abstand zur Leitungsachse, als auch von der genauen Höhenlage, abhängig. Die Bebauung mit PV-Modulen kann deshalb erst anhand der genauen Objektlage sowie der zugehörigen Höhenangabe, bezogen auf m ü. NN, geprüft werden. Die Stellungnahme zur Bebaubarkeit erfolgt anhand der Ausführungsplanung, die uns vom Vorhabensträger zur Stellungnahme vorzulegen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme: grundsätzlich sind die Anforderungen im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird über die Anforderungen der Bayernwerk Netz GmbH informiert. Gemäß Bebauungsplan ist die Installation von Modulen unter den Leiterseilen unzulässig.</p>
<p><b>Leitungsbereich</b>  Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Im Falle von Arbeiten und im Störfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten. Alternativ kann hierfür ein Wartungsweg entlang der Leitungssachse vorgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme: grundsätzlich sind die Anforderungen im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird über die Anforderungen der Bayernwerk Netz GmbH informiert. Gemäß Bebauungsplan ist die Installation von Modulen unter den Leiterseilen unzulässig.</p>
<p><b>Mastnahbereich</b>  Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 20,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Der Eigentümer der PV-Anlage muss zustimmen, dass im Falle von Revisionsarbeiten und im Störfall an unsere Masten störende</p>	<p>Der Mastnahbereich ist im aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt, im Bebauungsplan werden die Bauräume der Flächen 3.1 und 3.2 entsprechend angepasst.</p>

<p>Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unseren Mast, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.</p>	
<p>Versorgungsanlagen / elektrische Anlagen Trafostationen, Batterieräume, Schalrhäuser und Betriebsgebäude sind grundsätzlich außerhalb der Schutzzone aufzustellen.</p>	<p>Zur Klarstellung und der Eindeutigkeit halber folgende Festsetzung A.3.5 eingefügt: <i>„Unbeschadet der Ziff. A.3.3 sind Wechselrichter und Transformatorengelände innerhalb der Baugrenzen, aber nur außerhalb der Schutzzonen gem. A.6.5 zulässig. Energiespeicher und Umspann-Anlagen sind ausschließlich im Bereich der Flächen gem. A.5.5 und A.5.6 zulässig. Darüber hinaus ist ein Energiespeicher mit max. 50 m<sup>2</sup> Grundfläche im Bauraum der PV-Fläche 3.1 zulässig.“</i></p>
<p>Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Des Weiteren sind folgende Auflagen und Hinweise bei einer Bebauung in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu beachten und einzuhalten: Witterungs- und naturbedingte Einflüsse Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Wir weisen auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert. Gemäß Bebauungsplan ist die Installation von Modulen unter den Leiterseilen unzulässig.</p>

<p><b>Bepflanzung</b> Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen. Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p>	<p>Die Festsetzung Ziff. A.7.8, Satz 1 wird folgendermaßen neu gefasst: <i>„Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. A.7.5 ist eine zweireihige Hecke mit einer Endwuchshöhe von mind. 3 m, innerhalb der Schutzzonen gemäß A.6.5 jedoch max. 2,5 m, herzustellen. Diese ist während der gesamten Nutzungsdauer des Bürgersolarkraftwerks zu pflegen und zu erhalten.“</i></p>
<p><b>Zäune</b> Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.</p>	<p>Ziff. A.4.3 wird folgendermaßen ergänzt: <i>„Im Bereich der Schutzzone gem. A.6.5 sind Zäune aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.“</i></p>
<p><b>Niveauperänderungen</b> Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.</p>	<p>Gem. A.5.9 sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur in den Flächen für Nebengebäude, Stellplätze sowie in den Flächen für Versorgungsanlagen zulässig und somit ausschließlich außerhalb der Schutzzonen.</p>
<p><b>Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes</b> Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert.</p>
<p><b>Unfallverhütung</b> Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Arbeitshöhen und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert.</p>

<p>GmbH (E: bag-fub-hs@bayernwerk.de), unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen. Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.</p>	
<p><b>Fernmeldekabel</b>          Innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen die o. g. Fernmeldekabel. Die Lage des Kabels bitten wir dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse. Datum 30. Oktober 2025 4/4          Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellungen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf des Kabels in der Natur. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen. Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bitten wir Sie, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit unserem Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord Kontakt aufzunehmen. Bayernwerk Netz GmbH Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord Draht 7 85276 Pfaffenhofen an der Ilm E-Mail: ENE-Bamberg-TIB-Sparten-S@eon-energie.com Sofern Maßnahmen zur Sicherung oder Umlegung des Kabels erforderlich werden, sind diese rechtzeitig mit uns abzustimmen. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzeln- de Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,50 m. Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten</p>	<p>Kenntnisnahme, die Lage des Kabels wurde in der Planzeichnung aufgenommen und der Vorhabenträger wird über die Anforderungen informiert.</p>

**LRA Starnberg, Bodenschutz; Schreiben vom 10.11.2025**

<p>Zu dem uns vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 110 „Bürgersolkraftwerk am Oberen Hirschberg“ teilen wir Ihnen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Folgendes mit: Für den Bau, den Rückbau und Betriebsphase von Freiflächenanlagen für Photovoltaik gelten die im BBodSchG verankerten Vorsorgepflichten:</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird auf die unter C.16. enthaltenen Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz verwiesen.</p>
--	--

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung
- Schutz vor Zerstörung der Horizontabfolge des gewachsenen Bodens
- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen - (Verschmutzung) und
- Schutz des Bodens vor Erosion.

Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz resultieren aus den Vorgaben einschlägiger Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) und weiterführender Literatur.

Im Bebauungsplan Nr. 110 „Bürgersolkraftwerk am Oberen Hirschberg“ wird die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage), eines Umspannwerks und Energiespeicher sowie eine PKW- und Bus-E-Ladestation mit Kiosk geregelt. Die betroffene Fläche umfasst 115.275 m<sup>2</sup>, hiervon sollen auf einer Gesamtfläche von 100.917 m<sup>2</sup> PV-Module aufgestellt werden, ca. 15.000 m<sup>2</sup> sollen überbaut werden.

Im Vorentwurf vom 17.04.2025, der als Grundlage für den Scopingtermin im Juli 2015 uns vorgelegt wurde, war noch eine PV-Fläche im Westteil mit einer Moorbodenkulisse geplant gewesen. Wir begrüßen es, dass dieser Bereich in der nun vorliegenden Fassung vom 07.10.2025 nicht mehr vorgesehen ist.

Aus dem Umweltbericht, Punkt 7.3, lässt sich bei „Schutzgut Boden und Fläche“ entnehmen, dass auf der südlichen Seite der B2 (PV-Flächen 1 und 2) vorwiegend die Bodentypen Pseudogley, Hanggleye und Quellengley vorkommen. Dies sind Grundwasserböden (Gley), die durch oberflächennahes Grundwasser geprägt sind und deren Grundwasserstände im Jahresverlauf schwanken. Diese Böden neigen unter ungünstigen Umständen stark zur Bodenverdichtung, was negative Effekte auf das Bodenleben und den Pflanzenertrag bewirkt.

Die quantitative Eingriffsgröße sowie die Eigenschaften der vorliegenden Böden rechtfertigen unsere bereits im Juni 2025 gegenüber der Gemeinde Tutzing geäußerte Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). Die bodenkundliche Baubegleitung ist ein sehr effektives Instrument zur Vorsorge gegen baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung lassen sich Bodenschäden bereits in der Planung vermeiden sowie in der Bauausführung verhindern. Zudem

Kenntnisnahme

können Nachsorge- und Folgekosten, z. B. für Wiederherstellungsmaßnahmen vermieden oder verringert werden. Mit vergleichsweise wenig Aufwand und Kosten kann eine hohe bodenschützende Wirkung erzielt werden. Nach DIN 19639 sollte eine bodenkundliche Baubegleitung bereits in der Genehmigungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes beauftragt werden. In diesem wird nicht nur der Bau (hiermit verbunden u.a. Flächen für Baueinrichtungen und Baustraßen sowie deren Rückbau) thematisiert, sondern auch der Betrieb der Anlage (Pflege- und Bewirtschaftungsarbeiten sowie Wartungsarbeiten) und auch deren Rückbau, soweit dieser nach Ende der Nutzungsdauer vorgesehen ist. In den vorliegenden Unterlagen wird keine Aussage zur vorgesehenen Nutzungsdauer der Agri-PV-Anlage gemacht. In der Literatur wird diese mit 20 bis 30 Jahren angegeben. Soweit ein Rückbau angedacht ist, würde ein erneuter Eingriff in den Boden erfolgen, für den dieselben bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten wäre.

Zwar wurden im Bebauungsplan einzelne Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz aufgeführt (z.B. wasserdurchlässige Beläge im Bereich der Stellplätze und Zufahrten, Kabeltrassenverlegung mittels Spülbohrung). Es wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass es seit 01.08.2023 eine geänderte Bundes-Bodenschutzverordnung gibt (BBodSchV), in der der vorsorgende Bodenschutz nun umfassender thematisiert wird. Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, was früher im § 12 BBodSchV (alte Fassung – Verweis im Vorentwurf) geregelt war, ist inzwischen umfassender in den §§ 6 bis 8 BBodSchV (nF) zu finden und zu beachten.

**Wir empfehlen daher, bei den textlichen Festsetzungen (Vorentwurf vom 07.10.2025) folgende Änderungen vorzunehmen:**

Bei Ziffer 5.9 bitte noch ergänzen: „Die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV (aktuelle Fassung) sind zu beachten.“

Den Punkt 14 „Vorsorgender Bodenschutz“ bitte komplett ersetzen durch folgende Festsetzungen:

„14.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über

Im Durchführungsvertrag wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

<p>die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.</p> <p>14.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten.</p>	<p>Eine „dynamische Festsetzung auf aktuelle Gesetzesfassungen ist in einem Bebauungsplan nicht zulässig. Es ist auch nicht sinnvoll, gesetzlich geregelte Punkte im Bebauungsplan festzusetzen. Der Passus wird daher als Hinweis C.16.1 folgendermaßen aufgenommen: <i>„Auf die Vorgaben gem. §§ 6 bis 8 BBodSchG in der jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen.“</i></p> <p>Die Empfehlungen zur bodenkundlichen Baubegleitung werden als Ziff. C.16.3 und 16.4 folgendermaßen in die Planung übernommen: <i>„Es wird empfohlen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.</i></p> <p><i>Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person soll der Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus benannt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung soll der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten.“</i></p>
--	--

**Abwasserverband Starnberger See; Schreiben vom 11.11.2025**

<p>Der Abwasserverband Starnberger See hat im Geltungsbereich keine Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle. Die Erschließung ist aus Sicht des Abwasserverbandes Starnberger See, nicht gegeben. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Fäkalien der Toiletten obliegt dem Betreiber. Der Abwasserverband Starnberger</p>	<p>Kenntnisnahme, es wird auf die aktuell vorliegende Betriebsbeschreibung verweisen.</p>
--	---

See, weist darauf hin, dass es sich gemäß erstelltem Abwasserbeseitigungskonzept um ein Gebiet der Gebietsklasse III handelt. Dies sind Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband dauerhaft auf die Einzelanwesen übertragen wird. Die Reinigung des Abwassers erfolgt hier durch Kleinkläranlagen (KKA) mit biologischer Reinigungsstufe.

## Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 17.11.2025

Die Planungen sehen die Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage im Außenbereich vor. Gemäß LEP zu 3.3 (B) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebots. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen (vgl. LEP 6.2.1, RP B IV 7.1 u. 7.3). Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei (vgl. RP 14 B IV 7.2). Laut Energie-Atlas Bayern ist der gewählte Standort außerdem als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach EEG §3 Nr.7a und b eingestuft. Aufgrund der Lage an der B2 und dem Verlauf einer Hochspannungsleitung, die über den südlichen, östlichen und nordwestlichen Teil des Plangebiets verläuft, handelt es sich gemäß LEP zu 6.2.3 (B) um einen vorbelasteten Standort, welche bevorzugt zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht damit grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Die Planungsunterlagen verweisen ergänzend auf das „Solarkonzept für den Landkreis Starnberg“ zur Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Das Planungsgebiet befindet sich nach diesem in keiner als ungeeignet klassifizierten Zone.

Direkt östlich und westlich der Planung finden sich allerdings amtlich kartierte Biotope, außerdem befindet sich das Planvorhaben vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Starnber-

In Festsetzung Ziff. A.5.4 wird ergänzt, dass ausschließlich die Errichtung eines Verkaufsautomaten-Kiosks zulässig ist. Eine Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Zusätzlich wird gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich der vorgesehenen Ladeinfrastruktur auch eine kleine Grünfläche mit Spielplatz vorgesehen.

ger See und westlich angrenzende Gebiete“. Laut Planunterlagen wurde die Herausnahme des Geltungsbereichs bereits bei der am Landratsamt ansässigen unteren Naturschutzbehörde beantragt. Wir empfehlen Belange des Natur- und Umweltschutzes im Zusammenhang mit dem Planvorhaben eng mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Positiv zu nennen ist der in den Planunterlagen genannte Erhalt der Waldflächen als Eingrünung sowie die im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von heimischen Hecken entlang der sichtbaren Bereiche, um die PV-Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild integrieren. Auch die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf den bisher als Acker landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen scheint geeignet, die natur- und artenschutzfachliche Qualität der Fläche zu stärken (vgl. LEP 7.1.1).

Aufgrund der Darstellung als SO „Agri-Photovoltaikanlage“ und der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich muss sichergestellt werden, dass trotz der Errichtung von baulichen Anlagen der dauerhafte oder regelmäßig vorübergehende Aufenthalt von Menschen ausgeschlossen ist (vgl. LEP (B) zu 3.3). In dieser Hinsicht ist insbesondere die geplante Errichtung eines Kiosks kritisch zu beurteilen. Der Verkauf von Waren dürfte keinesfalls über Personen, die sich in der Folge regelmäßig am Standort aufhalten würden, erfolgen, um einen Zielkonflikt mit LEP 3.3 zu vermeiden. Für die vorliegende Planung sollte deshalb für den Kiosk lediglich der Verkauf von Waren mittels Automaten o.ä. erfolgen. Da das Baufenster für Toiletten und Kiosk laut Planunterlagen max. 50 m<sup>2</sup> betragen soll, kann aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Bebauung sich den übrigen Installationen unterordnet und tolerabel ist.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

<p>Grundsätzlich sind die Anstrengungen der Gemeinde Tutzing, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und damit umweltschonende, nachhaltige und sichere Energieversorgung im Gemeindegebiet zu fördern, zu begrüßen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass bzgl. des Betriebs des Kiosks und der baulichen Gestaltung von Toiletten und Kiosk die oben genannten Ausführungen beachtet werden, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

### **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten; Schreiben vom 17.11.2025**

<p>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Diese Planung betrifft ca. 17 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, teilweise Acker, die bisher der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. 1,5 ha davon werden versiegelt und gehen damit langfristig für die landwirtschaftliche Produktion verloren.</p> <p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann. (Schwengerecht/ Anwenderecht).</p> <p>Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.</p> <p>Durch die geplante doppelte Nutzung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nut-</p>	<p>Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Nachdem der Bauraum, in dem eine Einzäunung zulässig ist, Abstände zu den Grundstücksgrenzen einhält, ist eine Behinderung der angrenzenden Flächen nicht ersichtlich. Ebenfalls erfolgt keine Veränderung bestehender Wirtschaftswege. Der Verbrauch der Fläche wird aus eigenem Interesse der Vorhabenträgerin so weit wie möglich reduziert, zusätzlich werden die Flächen im Bereich der PV-Anlage weiterhin, wenn auch künftig extensiver, landwirtschaftlich genutzt.</p>
---	---

<p>zung der Fläche zum Teil erhalten, hier ausschließlich als Extensivgrünland mit Schafbeweidung, sofern dies weiterhin/langfristig gewährleistet wird.</p>	
<p>Aus dem Bereich Forsten:          Von den Planungen ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen. Dieser soll in der Planung erhalten werden und ist als Fläche für Wald bezeichnet. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände.          Wir merken jedoch an, dass die Planungen tlw. einen sehr geringen Abstand zum Wald vorsehen und weisen diesbezüglich darauf hin, dass im Bereich des Waldrands, insbesondere bei Sturmereignissen mit Schäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gerechnet werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über die Hinweise des Bereichs Forsten im Hinblick auf Windwurfgefahr informiert.</p>

**LRA Starnberg, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 19.11.2025**

<p>Landschaftsschutzgebiet:          Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete (LSG-00403).          Nach der Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) zuwiderzulaufen, insbesondere die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.          Aus diesem Grunde bedürfen bauliche Anlagen aller Art der naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LSG-VO). Die Erlaubnis ist für die Erstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen in aller Regel nicht möglich, weil die Versiegelung von Boden dem Schutzzweck der LSG-Verordnung entgegenläuft (Verminderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes). Daneben wird das charakteristische Landschaftsbild technisch verändert.          Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen, liegen gemäß §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und können daher über den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von den Auflagen der LSG-VO befreit werden. Darüber hinaus steht die Anlage</p>	<p>Es wird folgender Hinweis C.9.1 in die Planung aufgenommen: <i>„Auf die Lage der Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet 00403 „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ wird hingewiesen. Im Zuge eines Bauantrags ist gleichzeitig ein Antrag auf Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutz-Verordnung zu stellen. Im Falle eines Bauantrags im Genehmigungsverfahren ist ein eigener Antrag auf Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg zu stellen.“</i></p>
---	--

<p>in Einklang mit dem Solarkonzept des Landkreises Starnberg. Der ausgewählte Ort der Anlagen stellt den besten Platz für ein Vorhaben dieser Art im Gemeindegebiet Tutzing dar. Entsprechend wird Befreiung im Zuge des Bauantrages für die Anlagen in Aussicht gestellt.</p>	
<p>Naturschutzgebiet: Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.</p>	Kenntnisnahme
<p>Naturdenkmal: Auf der Fläche des geplanten Eingriffs befindet sich weder ein Flächenhaftes- noch ein Einzelobjektnaturdenkmal.</p>	Kenntnisnahme
<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles.</p>	Kenntnisnahme
<p>Natura 2000 Gebiet: Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Natura 2000 Gebiets.</p>	Kenntnisnahme
<p>Biotopschutz: Im Vorhabengebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotopflächen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Artenschutz: Im Zuge der Erarbeitung des B-Planes wurde ein Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung von Terrabiota Landschaftsarchitekten vom 18.09.2025 erstellt. Dieser kommt im Fazit zu dem Schluss, dass keine artenschutzrechtlichen Einwände gegenüber der Realisierung des Vorhabens bestehen. Dieser Fachbeitrag ist nachvollziehbar und erscheint methodisch korrekt. Die untere Naturschutzbehörde folgt dieser Einschätzung. Darüber hinaus ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist ohne zeitliche Beschränkung zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind erhebliche Störungen wildlebender Tiere der geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sowie</p>	Kenntnisnahme

<p>die Beschädigung, Naturentnahme oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten grundsätzlich verboten. Es ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Tierarten (Fledermäuse) von den Maßnahmen betroffen sind.</p> <p>Somit muss selbst im unmittelbaren Siedlungs- und Nutzungsbereich von Menschen z.B. bei Baumaßnahmen oder Baumarbeiten darauf geachtet werden, dass geschützte Arten (wie z.B. Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten, usw.) nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin dürfen wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten (z.B. Nest einer Mehlschwalbe) ganzjährig, auch außerhalb der Brutzeit, nicht zerstört werden.</p> <p>Es wird daher empfohlen, dass vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person sichergestellt wird, dass keine Vögel oder andere geschützte Tierarten (Fledermäuse) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den Maßnahmen betroffen sind, um das Eintreten eventueller Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Soweit erforderlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht vermieden werden, ist eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ggf. Befreiung (§ 67 BNatSchG) von der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde - Regierung von Oberbayern - erforderlich.</p>	
<p>Außenbereich und Eingriffsregelung: Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet ist die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Durch die Errichtung der Anlage wird das Bodengefüge stark verändert und geht als Lebensraum für viele Jahre verloren.</p> <p>Aus der Sicht der Eingriffsminimierung gilt es neue Gebäude, bauliche Nebenanlagen und Wege so zu gestalten, dass sie sich hinreichend in die Landschaft einfügen. Pflanzungen dienen dazu, Gebäude und bauliche Anlagen mit der Landschaft zu verzahnen.</p> <p>Unter den eingereichten Unterlagen befindet</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>sich unter anderem eine nachvollziehbare Eingriffsermittlung (siehe Kapitel 7.4 in „Begründung mit Umweltbericht“ von Terrabiota Landschaftsarchitekten vom 07.10.2025). Zudem wurde auf Nachfrage eine detaillierte Darstellung des Platzbedarfs des Energiespeichers (Siehe „Bürgerenergie Tutzing_EL_T Grundrisse_0_EL_T EG_CWF_Stromspeicher“ von Schnepf RE.Solutions GmbH vom 19.11.2025) sowie ein Beispielbild eines Umspannwerkes eingereicht. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Ausgleich auf derselben Fläche erfolgt wie der Eingriff. Dies ist dadurch zu erklären, dass ca.10 ha Acker (BNT 2 WP) in extensives artenarmes Grünland (BNT 6 WP) umgewandelt wird. Somit wird in Summe ein Überschuss an Wertpunkten generiert. Da der Bebauungsplan bedarf somit keiner weiterer Ausgleichsflächen.</p>	
<p>Zu Festsetzungen 8. Hier könnte noch darüber nachgedacht werden, eine Anzeige für den Ad-Hoc-Strompreis im Bereich der B2 zu errichten. Diese Anzeige sollte mit schwachem Insektenfreundlichen Licht mit langer Wellenlänge (z.B.: braun/rot) oder unbeleuchtet sein.</p>	<p>Als Ziff. 8.3 wird folgender Festsetzung eingefügt: <i>„Zusätzlich ist im Bereich der E-Lade-Infrastruktur eine nächtliche Beleuchtung gem. Vorgaben der Ziff. A.8.2 zulässig und nachts eine Anzeige des Strompreises mit LED in roter Farbe.“</i></p>
<p>Zu Festsetzung 9.2. Es wäre wünschenswert, wenn der Schutz der vorhandenen Ackerwildkräuter noch weiter spezifiziert wird.</p>	<p>In Ziff. A.7.6 wird festgesetzt, dass die Fläche der Ackerwildkräuter mind. einmal jährlich umzubereiten ist</p>
<p>Zu V4 in der saP: Es wäre wünschenswert, wenn die Möglichkeit der Mahdgutübertragung in der Vermeidungsmaßnahme 4 (V4) ergänzt werden würde.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorschlag wird in die saP übernommen.</p>
<p>Es wäre wünschenswert, wenn die Ladeplätze für Busse auch für LKWs und PKWs mit Anhänger zugänglich wären.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diesen Hinweis informiert.</p>

**TenneT TSO GmbH; Schreiben vom 08.01.2026 (Eingang v. 09.01.2026)**  
(Außerhalb des Auslegungszeitraums)

<p>Betreiber der 380-kV-Leitung Habach - Oberbrunn, Ltg. Nr. LH-06-B129 der TenneT TSO GmbH, Mast 54 – 57</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

<p>Der in Ihren Planunterlagen angegebene Schutzbereich unserer Höchstspannungsfreileitung von 25,00 m ist nicht korrekt. Wir bitten Sie, unsere Anlagen inklusive der korrekten Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen aufzunehmen. Dem Bebauungsplan im Bereich unserer Anlage stimmen wir zu, sofern die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt und die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden: Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils <b>35,00 m</b> beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist.</p>	<p>Der Schutzbereich war auf der Grundlage der firmeneigenen Angaben auf deren Homepage festgelegt. Der Schutzbereich wird entsprechend der Stellungnahme auf 35 m angepasst.</p>
<p>Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Maßnahmen (Bauvorhaben, Errichtung PV-Module etc.), die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Sollten Kameramaste beispielsweise zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.</p> <p>Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Wir weisen bereits im Voraus ausdrücklich darauf hin, dass das Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches eventuell mit geringen Arbeitshöhen einhergeht oder gar nicht möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>

<p>Die von Ihnen genannte maximale Modulhöhe von <b>+ 3,50 m</b>, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche haben wir geprüft. Hier werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Eine größere Modulhöhe ist nicht zulässig! Bauliche Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc. müssen außerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant und gesondert bei uns angefragt werden. Unsere Höchstspannungsanlagen stellen kritische Infrastrukturen dar. Deshalb muss ein horizontaler Mindestabstand zwischen der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) und dem auf dem Flurstück Nr. 2466 der Gemarkung Tutzing geplanten Batteriespeicher inkl. der Nebenanlagen (z. B. Trafo) von <b>40,00 m</b> eingehalten werden. <b>Wir bitten Sie, Ihre Planungen entsprechend anzupassen.</b> Dies gilt auch für weitere geplante Batteriespeicher.</p>	<p>Größere Modulhöhen sind weder geplant noch von gemäß Bebauungsplan zulässig. Die Bauräume für die baulichen Nebenanlagen werden so geändert und verschoben, dass sie mindestens 40 m Abstand zur Leitungsachse einhalten.</p>
<p>Der Mastschutzbereich (<b>25,00 m</b> im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Lage des Bauraums für die PV-Module im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p>
<p>Die Zugänglichkeit ist wie folgt sicherzustellen: Der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen mit einer Zuwegung von mindestens 6,00 m Breite gewährleistet sein. Unterhalb der Leitungsachse muss ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12,00 m Breite angelegt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Bei Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursa-</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>

chen.

Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Höchstspannungsfreileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.

Sollten im Bereich des Schutzbereiches Erdkabel verlegt werden, so ist dies der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von der Höchstspannungsfreileitung abfallen können. Unter der Höchstspannungsfreileitung muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Solarmodulen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeneiveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Gegen die geplante Umzäunung mit einer Höhe von max. + **2,20 m** bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche haben wir keine Einwände. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden. Weiterhin ist zu beachten, dass wir jederzeit freien Zugang zu unserem Maststandorten benötigen. Die Umzäunung muss so angelegt werden, dass eine 6,00 m breite Zufahrt zum Mastschutzbereich frei zugänglich ist. Der Mastschutzbereich ist ebenfalls von der Umzäunung auszusparen.

Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungsstrukturen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.

<p>Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Teilen ihrer Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen. Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern, etc.) muss generell außerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich. Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer.</p>	<p>Die Vorgangsnummer Zeichen 26-00154 wird bei direkter Korrespondenz mit TenneT verwendet. Bei der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird jedoch nur eine Mail an alle Träger versandt, sodass hier keine Zeichen der einzelnen Träger benannt werden können.</p>

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

#### **Gut Kerschlach GmbH & Co. KG; Schreiben vom 17.11.2026**

<p>Der Bebauungsplan will aktuell nicht nur eine Agri-PV-Anlage, sondern auch das Baurecht für einen Energiespeicher und insbesondere eine <b>Stromtankstelle mit PKW- und Bus-E-</b></p>	<p>Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als zuständiges Organ der Raum-</p>
---	--

<p><b>Ladestation sowie Kiosk</b> schaffen.</p> <p>Abgesehen davon, dass weder die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung noch zu den überbaubaren Grundstücksflächen derzeit belastbar sind, verstößt diese Planung bereits gegen <b>Ziele der Raumordnung als zwingendes Recht</b> (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Nach Ziel Nr. 3.3. (Z) LEP Bayern 2023 sind neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Anders als die Agri-PV-Anlagen stellt eine Stromtankstelle mit Kiosk eine Siedlungsfläche dar, die vorliegend und ohne Anbindung an eine vorhandene Siedlungseinheit im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll. Die Aufplanung eines Baurechts für die Stromtankstelle mit PKW- und Bus-E-Ladestation sowie Kiosk als gewerbliche Hauptnutzung <b>verstößt gegen das Anbindegebot</b>. Als Ziel der Raumordnung ist dieses nicht der Abwägung zugänglich, sondern stellt zwingendes Recht dar.</p> <p>Weiterhin fordert der Grundsatz 6.2.3 (G) LEP Bayern 2023, Freiflächen-PV-Anlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Die Umgebung von Gut Kerschlach ist freilich nicht vorbelastet, sondern liegt im Gegenteil im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, das insbesondere wegen seiner Erholungsfunktion unter Schutz gestellt worden ist. Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 3 LSG-VO</p> <p>Die geplante Stromtankstelle mit PKW- und Bus-E-Ladestation sowie Kiosk stören die Erholungsfunktion der Landschaft als atypischer Fremdkörper signifikant. Sie stellen insbesondere nicht nur einen unselbständigen Bestandteil der Straßeninfrastruktur dar, sondern sind eine gewerbliche Hauptnutzung, für die die Regelungen des LEP uneingeschränkt gelten.</p>	<p>ordnung wird verwiesen. Gemäß dieser gilt:  <i>„Unter der Voraussetzung, dass bzgl. des Betriebs des Kiosks und der baulichen Gestaltung von Toiletten und Kiosk die oben genannten Ausführungen beachtet werden, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.“</i></p>
<p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat die betroffenen saP-relevanten nur unvollständig ermittelt. Ausweislich der saP sollen im Bereich der PV-Anlage überhaupt keine und im Umfeld des Untersuchungsgebiets nur folgende Arten nachgewiesen werden.</p> <p>In früheren Untersuchungen der Vogel- und Fledermausfauna im Kerschlachter Forst und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bauflächen liegen nicht im Kerschlachter Forst und die bereits 14 Jahre alten Daten Fundpunkte kritischer Vogelarten liegen erst deutlich außerhalb der Wirkbereiche der geplanten PV-Anlage . Eine Störung der saP-relevanten Vogelarten im Kerschlachter Forst</p>

Umgebung des PAN Planungsbüros für angewandten Naturschutz GmbH, München (2011), sind einige weitere saP-relevante Arten, insbesondere der Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Waldkauz im Umfeld des Plangebiets gesichtet worden (**Anlage 1**, S. 12 ff.).

Weiterhin haben die Untersuchungen der Vogel- und Fledermausfauna im Jahr 2011 auf der Grundlage von Netzfängen und Rufaufnahmen mittels batcorder neun Fledermausarten sicher rund drei Arten wahrscheinlich nachgewiesen (**Anlage 1**, S. 40 ff.).

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen haben nach der Studie Tinsley et al. (2023) Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic developments on bat activity (**Anlage 2**) gelangt zu folgenden Ergebnissen:

„3. The activity of six of eight species/species groups analysed was negatively affected by solar PV panels, suggesting that loss and/or fragmentation of foraging/commuting habitat is caused by ground-mounted solar PV panels“.

„5. Policy implications: Ground-mounted solar photovoltaic developments have a significant negative effect on bat activity, and should be considered in appropriate planning legislation and policy. Solar photovoltaic developments should be screened in Environmental Impact Assessments for ecological impacts, and appropriate mitigation (e.g. maintaining boundaries, planting vegetation to network with surrounding foraging habitat) and monitoring should be implemented to highlight potential negative effects“

Auch die Studie von Barré et al (2023) Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms (**Anlage 3**) resümiert vergleichbar:

„4. Since these changes in flight features are explicit indicators of a decrease in bat feeding behaviour, the implementation of ground-mounted solar farms is likely to result in reduced feeding habitat quality for bats.

5. Synthesis and applications: The negative effects of solar farms on bat flight and feeding behaviour should be considered when solar energy projects are planned. Research is needed to understand the mechanisms underlying the effects; for example, shading underneath solar panels may reduce plant bio-

durch die geplante baulichen Nutzungen (PV-Module, Kiosk, Umspannwerk, Energiespeicher) ist nicht ersichtlich, zumal die Hochspannungsleitungen und die B2 als erhebliche Vorbelastungen zu würdigen sind.

Die durch den Einwender zitierten Studien (Tinsley et al. 2023; Barré et al 2023) zum augenscheinlich negativen Einfluss von PV-Anlagen von Fledermäusen weisen gemäß der dieses Jahr publizierten bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel & Peschel 2025) methodische Schwächen auf, hierzu zählen:

- In dem Artikel Tinsley et al. (2023) ist die Vergleichbarkeit der in England gelegenen, untersuchten Flächen nur unzureichend gegeben. Die untersuchten PV-Anlagen und Kontrollflächen unterschieden sich signifikant im Ackeranteil des Umfelds. Die PV-Anlagen lagen in stärker ackerbaulich genutzten und strukturärmeren Bereichen, was die Jagdaktivität beeinflussen dürfte.
- Es wurde nicht untersucht, wie sich die Fledermausaktivität vor und nach der Errichtung der PV-Anlagen verändert hat. Auch fehlt ein Vergleich zu benachbarten Ackerflächen.
- Der zitierte Artikel enthält keine Beschreibung der Reihenabstände zwischen den PV-Modulen im Bereich der untersuchten Anlagen. Dies stellt aber ein wichtiger Parameter zur naturschutzfachlichen Beurteilung dar.
- In dem Artikel Barré et al. (2023) bleibt unklar, ob die untersuchten Kontrollgebiete im Vergleich zu den untersuchten PV-Anlagen eine für Fledermäuse nahrungsreichere Vegetation (zum Beispiel Gebüsche, Wald) aufwiesen oder nicht.
- In den Arbeiten von Tinsley und Barré werden nicht PV-Anlagen und ihr direktes Umfeld verglichen, sondern mit zum Teil mehrere Kilometer entfernte Flächen.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass die beiden zitierten Artikel lediglich „case studies“ darstellen und die allgemeine Übertragbarkeit der daraus abgeleiteten Ergebnisse fraglich ist.

In der 2025 publizierten bundesweiten Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Peschel & Peschel 2025) wurden 17 PV-Anlagen mit Schwer-

<p>mass and therefore insect prey availability. Until exact mechanisms are identified, efforts should be made, first to avoid building solar farms on sites with great feeding potential“.</p> <p>Nach beiden aktuellen Studien wirken sich Freiflächen-PV-Anlage damit negativ auf Fledermausarten und ihre Habitate aus.</p> <p>Die simple Aussage der saP in Kap. 8.2.1 Säugertiere – „Durch die geplante Ansaat bzw. Extensivierung zu artenreichem Grünland wird die Insektenvielfalt gefördert, was sich auf das Jagdangebot für Fledermäuse positiv auswirkt“ (saP, S. 15) lässt dieses Problem unterbelichtet und ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Eine eigenständige Erfassung von Fledermäusen hat ausweislich der Datengrundlagen der saP (Kap.2) bislang nicht stattgefunden. Artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse in Gestalt der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG können nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>punkt im süddeutschen Raum hinsichtlich Fledermäusen untersucht. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von PV-Anlagen durch Fledermäuse: Die Studie zeigt, dass PV-Anlagen schnell nach ihrer Inbetriebnahme von Fledermäusen als Jagdhabitats und Transfer-Leitstrukturen genutzt werden. Insgesamt wurden 13 bis 17 Fledermausarten nachgewiesen, darunter auch gefährdete Arten wie die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</li> <li>• Kein Nachweis von Beeinträchtigungen: Die Studie widerlegt die Behauptung, dass PV-Anlagen Fledermäuse durch Ultraschall oder durch Verwechslung der Module mit Wasserflächen beeinträchtigen. Untersuchungen ergaben keine relevanten Geräuschemissionen, die Fledermäuse stören könnten, und die strukturierten Oberflächen der Module machen eine Verwechslung mit Wasser unwahrscheinlich. (Zumal im Fall der geplanten Module mit senkrechter Aufständigung ein Wasserfall vorliegen müsste)</li> <li>• Die Umwandlung von Ackerflächen in PV-Anlagen führt zu einer extensiven Nutzung ohne Pestizideinsatz, was Insekten-Biomasse und Artenvielfalt fördern. Dies macht die Anlagen zu attraktiven Lebensräumen und Nahrungshabitats für Fledermäuse.</li> </ul> <p>Zusätzlich zu den bereits in der saP getroffenen Angaben erscheinen auf Grundlage dieser aktuellen Forschungsergebnisse weitergehende Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse nicht notwendig. Für Fledermäuse ist durch den Bau und anschließenden Betrieb nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Vielmehr ist sogar mit einer langfristigen Steigerung der Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitats für Fledermäuse durch die künftige, extensive und pestizidfreie Bewirtschaftung zu rechnen.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass allein die artenschutzrechtlichen Problemstellungen und insbesondere die Ziele der Raumordnung eine Anpassung der bestehenden Planung erforderlich machen werden.</p> <p>Sollte Sie an der Planung festhalten, werden wir ergänzend zu den weiteren Festsetzungen des</p>	<p>Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Bebauungsplans im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vortragen.	
--	--

Unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse billigt der Gemeinderat den Entwurf der Bebauungsplanes Nr. 110 „Bürgersolarkraftwerk am oberen Hirschberg“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und Anlagen in der Fassung vom 24.02.2026 und beauftragt die Verwaltung, das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 17 Nein: 1 Anwesend: 18**

Auf Wunsch von Frau Gemeinderätin Nimbach wird ihre Gegenstimme namentlich erwähnt.

<b>TOP 7</b>	<b>Aufhebung von Bebauungsplänen; Empfehlungsbeschluss des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 10.02.2026</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und die Einstellung der anhängigen Bauleitplanverfahren für folgende Bebauungspläne:

<i><b>Bebauungsplan Nummer und Bezeichnung</b></i>	<i><b>Aufstellungsbeschluss vom</b></i>
BPI Nr. 46 „Tutzinger Nordwest – östlich der Traubinger Straße“, Teilbebauungsplan 10 „Reiserbergweg / Beisele- / Bockmayrstraße, Fl. Nr. 271/3, Gemarkung Tutzing; 2. Änderung	09.02.2021
BPI Nr. 56 „Fischergassl / Seebreiten“, 2. Änderung	02.05.2006
BPI Nr. 70 „Kindergarten St Josef“	10.11.2009
BPI Nr. 90 „Heinrich-Vogl-Straße / Bahnhofstraße“	07.10.2014
BPI Nr. 100 „Rettungswache“	04.06.2019

Der Gemeinderat stimmt der Einstellung folgender angedachter Bebauungspläne zu, für die noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde:

<i><b>Bebauungsplan Nummer und Bezeichnung</b></i>
BPI Nr. 96 „Martelsgraben“
BPI Nr. 105 „Gut Rößlsberg“

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

<b>TOP 8</b>	<b>Neuerlass Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatz-</b>
--------------	--

zung)

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

**zurückgestellt**

**TOP 9      Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Vorgang auf.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 20:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.